

# DER KAMPF

Jahrgang 3

1. Juni 1910

9. Heft

## Friedrich Austerlitz: Der Krieg der Mandate

Wer nur einmal einen Tag im österreichischen Abgeordnetenhaus verlebt hat, wird den Eindruck einer ganz merkwürdigen Geschäftigkeit mitgenommen haben. Natürlich gibt es dort auch ruhige Sitzungen, jene, wo nicht bloss der Sitzungssaal, sondern auch die Wandelgänge leer sind, wo die Redner ihre mehr oder minder kontingentierte Rede abhaspeln, denen, insbesondere wenn sie sachlicher Art sind, niemand zuhört, Sitzungen ohne Emotion und Sensation, also Sitzungen, wie sie in anderen Parlamenten die gewöhnlichen sind. Aber die Regel ist doch die Aufgeregtheit; es ist kaum anders, als ob die Abgeordneten immer etwas zu versäumen fürchteten und jeden Tag als einen verlorenen erachten würden, der ihnen keine „Betätigung“ verschafft. Auch hier leidet das Haus an den Nachwirkungen der zehnjährigen Obstruktion, die die Abgeordneten der nüchternen Arbeit entfremdet und in der politischen Welt das Interesse für sachliche Verhandlungen ertötet hat. Eine Sitzung, in der zufällig nur debattiert und gar in parlamentarischer Art debattiert wird, die langweilt diese politische Öffentlichkeit gründlich, langweilt vielleicht die Abgeordneten selbst; darum die Sucht nach „Aktionen“ und die Lust an „Affären“, die, mögen sie noch so skurril sein, der leidenschaftlichsten Teilnahme sicherer sind als die ernstesten Fragen. Der ganze Ton des Hauses ist auf ein erhitztes Pathos gestellt, das zwar schon längst den Charakter der Echtheit verloren hat, leider aber noch immer das Ohr des Hauses besitzt; im österreichischen Abgeordnetenhaus wird, was nicht einmal bloss bildlich zu nehmen ist, unausgesetzt geschrien. Diese Reden, von denen eine so grosse Zahl nicht aus Gründen der Sache gehalten wird, die nichts klären, sondern sich Selbstzweck sind; die Massenproduktion von Anträgen, Interpellationen, Anfragen, die ewigen dramatischen Situationen, die alle ganz regelmässig ins Leere verpuffen: all das ergibt ein Schauspiel wie etwa das, wenn auf dem Reinhardt'schen Theater das „Volk“ agiert. Das österreichische Abgeordnetenhaus ist immer in Bewegung, immer bereit, in Ekstase zu geraten, dort geht immer etwas vor. Die Abgeordneten, die ohne Ruh und Rast nach Betätigung ausschauen und daher zu allem fähiger werden als zu der Geduld, die zu dem beschaulichen Anhören einer sachlichen Rede nötig ist; die Parteien, die immer auf dem Qui vive stehen müssen und sich in einer krankhaften Eifersucht umkreisen; die Schar der Journalisten, von denen keiner was zu tun hat (denn die Arbeit, die sonst der Zeitungsmensch im Parlament vollführt, die Berichterstattung, die wird im österreichischen Abgeordnetenhaus von der Korrespondenz besorgt), die aber ihr Dortsein doch rechtfertigen müssen, also immer auf der Lauer nach irgendwelchen „Nachrichten“ sind, aus denen sich dann die berühmte „Lage“ zusammensetzt: das ergibt ein Bild wahrhaft drängenden Lebens, und wer nach dem Schein urteilen wollte, der müsste in diesem lebhaften, für alle Reize so empfänglichen Hause das Muster eines kräftigen und tätigen Parlaments erkennen. Nur dass der Schein auch bei diesem Urteil trügen würde.

Denn das Besondere dieser Geschäftigkeit ist, dass sie weder aus den Notwendigkeiten des parlamentarischen Betriebes stammt, noch in ihnen mündet: nicht die Sache erfordert sie, sondern das Mandat. Wohl ist es in der Hauptsache das komplizierte Parlament, das den komplizierten Parlamentarismus hervorruft; ein Haus von acht Nationen hat andere Daseinsbedingungen, als sie Parlamente haben, die wenigstens

in ihrer nationalen Zusammensetzung eine Einheit sind. Nichts ist selbstverständlicher, als dass zu jeder wichtigen Vorlage alle Nationen reden müssen; aber wenn nur alle Nationen zu Worte kommen, so ergibt schon das eine beträchtliche Debatte. Aber auch die Nationen sind keine Einheiten, sind durch die Klassengegensätze in Parteien geteilt, so dass das Haus nicht bloss aus Nationen besteht, sondern überdies und daneben in Parteien zerfällt, und zwar — eben wegen der nationalen Verschiedenheit — in mehr Parteien, als ihrer in irgend einem Parlament der Welt anzutreffen sein werden. Aber auch die Parteien sind, obgleich sie nach aussen eine Einheit darstellen, nicht homogen; innerhalb jeder walten noch wirtschaftliche Gegensätze, wirken selbst politische Unterschiede mit; in Beziehung der Debatte ist keine Partei eine Einheit, ist jede für sich wieder eine Vielheit, wird also bei keiner Debatte mit einem Redner auskommen. Schon dadurch muss der ganze Geschäftsgang im österreichischen Abgeordnetenhaus ungemein schleppend werden, mit unfruchtbaren Reden belastet, die den Weg zur Abstimmung verlangsamten und erschweren und deren monotone Ableierung — denn das Gleichgültigste und Selbstverständlichste, dieses ganz besonders, wird dutzendmale vorgebracht — den Verhandlungen auch den Reiz nimmt, der ihnen durch die ja auch nicht spärlichen interessanten Redner sonst sicher wäre. Diese unförmigen Verhandlungen mit ihren vielen inhaltlosen Reden, die weder kurz noch kurzweilig sind, sind nicht zum wenigsten der Grund, dass sich das Haus das Interesse der breiten Öffentlichkeit nicht recht zu gewinnen vermag, dass es die Welt ausserhalb des Parlaments nicht derart fesselt, wie es notwendig wäre, um dass es das Ansehen, das ihm kraft seines Ursprunges in so reichem Masse zugewendet war, erhalte und mehre; es kommt aus der Mühle zuviel Spreu heraus. Aber so wichtig das alles ist, weil das Parlament heute auch der wichtigste politische Erziehungsfaktor ist, so sind die Wirkungen dieser Schwerfälligkeit auf den parlamentarischen Betrieb das eigentliche und schlimmste Uebel. Denn weil alles gar so lange dauert, so schrecklich langsam vor sich geht, weil die geringsten Kleinigkeiten den grössten Kräfteaufwand erheischen, deshalb wird zu wenig fertig; und so rechtschaffen sich das Haus auch Mühe gibt, es erscheint doch als ein recht unergiebiges Parlament.

Diese organischen Gebrechen, die nur allmählich, durch Erziehung und Anpassung, überwunden werden können, werden nun durch die Wiederwahlsorgen der Abgeordneten und Parteien ins Gefährliche potenziert. Der Krieg der Mandate tobt nämlich immer, nicht allein wenn die Wahlen ihn entfesseln, sondern auch — und nicht minder ingrimmig und leidenschaftlich — während der Legislaturperiode. Infolgedessen hat die gesamte parlamentarische Arbeit einen fatalen zwieschlächtigen Charakter: dem Augenschein nach ist sie zur Bewältigung unmittelbarer, sachlicher Aufgaben bestimmt, in Wirklichkeit ist ihre Absicht zum mindesten ebenso darauf gerichtet, den im Hause befindlichen Abgeordneten bei der Neuwahl das Mandat zu erhalten. Ein Mandat zum Abgeordnetenhaus übt auf politische Menschen natürlich eine grosse Anziehungskraft aus und hat auch sonst seine sicheren Reize. Aber trotzdem darf gesagt werden, dass bei den Mitgliedern des Parlaments in keinem Zeitpunkt, obwohl sie ihre Erwählung wahrscheinlich immer mit Vergnügen gesehen und deren Wiederholung auch angestrebt haben dürften, eine derartig intensive Anhänglichkeit an das Mandat erblickt worden ist, wie es jetzt der Fall; zum Exempel ist es nicht recht wahrscheinlich, dass von allen der gegenwärtigen Mandatäre nach drei Jahren auch nur einer auf die Wiederwahl freiwillig verzichten möchte. Auch das hängt zum nicht geringen Teil mit der Jugend dieses Hauses zusammen, in dem die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten aus jüngeren Menschen und aus jungen, zum erstenmal gewählten Parlamentariern besteht, von denen billigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie auf den Moment des Skrutiniums mit philosophischer Gelassenheit blicken sollen. Uebrigens ist es noch mehr der ins Krankhafte gesteigerte Ehrgeiz der Parteien, der im Hause das Wahlfieber chronisch macht. Seitdem man in Oesterreich grosse Parteien, wie zum Beispiel die ehemaligen Deutschliberalen, absterben und sterben gesehen hat, weiss man, dass einer Partei nichts so gefährlich ist als wie die Missachtung von Wahlniederlagen, die leicht die Vorboten des Niederganges sein könnten; nun ist man doppelt empfindlich geworden und möchte sich in dem besetzten Gebiet wie in einer Festung

verschanzen. Auch hat erst jetzt, nach dem in den allgemeinen Wahlen vollzogenen Aufmarsch, die Partei wirkende Kraft erlangt. Während vormals, als die Bürgerlichen noch unter sich waren, jeder Kandidat seine isolierte Schlacht ausfocht und jeder Wahlbezirk eine Welt für sich war, wirken nun für und gegen den Kandidaten die guten und die bösen Taten der Partei mit: das Mandatsbedürfnis des einzelnen findet in der Parteipolitik seine Ergänzung. Die Wahlpolitik steht im österreichischen Abgeordnetenhaus immer auf der Tagesordnung.

Aber wie immer man es erklären will — so sind einmal die Menschen im Parlament, und dass es nicht gut sei, wie sie sind, ändert es leider noch nicht, dass sie so sind. Welche Wirkungen aber die so geartete Beschaffenheit der Abgeordneten auf die Führung und Entwicklung des Parlaments übt, ist schon oft, und auch in diesem Blatt, auseinandergesetzt worden. Diese Wirkung ist ja nicht bloss die unsägliche Schwerfälligkeit der Maschinerie, deren Belastung mit diesen „faux frais“ der parlamentarischen Beratung, obwohl auch sie eine ernste Sache ist, die das Parlament, indem sie es entwertet, aufs stärkste gefährden muss; das Bösartige dieser Missgestaltung liegt darin, dass die Demagogie die Abgeordneten und die Parteien um ihre innere Freiheit bringt. Am deutlichsten ist diese moralische Zerrüttung an den Christlichsozialen bemerkbar, schon deshalb, weil dieser Parteimischmasch von Geburt aus auf die reine Demagogie gestellt ist. Was sich, testamentarisch verklärt, als die synthetische Harmonie, als die Versöhnung aller Klassengegensätze ausgibt, das bedeutet in der Praxis nichts anderes, als alle Klassenegoismen aufzupeitschen und alle zu enttäuschen, alles zu versprechen und nichts zu halten. Deswegen sieht man die Christlichsozialen in ihrem parlamentarischen Wirken von einer Demagogie in die andere verfallen, von der einen zu der anderen taumeln. Eine Demagogie: die Reichspartei; die andere: das deutschnationale Geflücker. Heute möchte man sich die Wähler verpflichten, indem man die Befähigung posiert, den Staat aus dem nationalen Wirrsal herausführen und das Reich des einträchtigen schwarzgelben Oesterreichtums begründen zu können; morgen hofft man, die Wähler zu erobern, indem man sich gut und zuverlässig national präsentiert. Eine Demagogie: Staatspartei; die zweite: Volkspartei. Also ist man einen Tag die Trägerin der Staatsinteressen, zur Steuerbewilligung bereit und für die Notwendigkeit der Vermehrung der Flotte schwärmend; morgen erinnert man sich, dass die Wähler in Oesterreich doch in der Masse andere Ideale haben dürften, wettet also mit dem gleichen Ungestüm, mit dem man gestern noch verteidigt, gegen Steuerbelastung, gegen „Dreadnoughts“ und gegen alle solche Teufelssachen. Heute hofft man, dem Wähler zu imponieren mit der Macht und dem Einfluss auf die Regierung, ist begeistert Regierungspartei; morgen gedenkt man der traditionellen Abneigung, die die Wähler in Oesterreich vor den Regierungen haben und ist Volks- und Oppositionspartei. Heute denkt man an das „Wählermaterial“ der Arbeiter und ist so sozialpolitisch, dass der ahnungslose Beobachter ganz erstaunt aufblickt; morgen meldet sich das Unternehmerinteresse und der Bauernegoismus und die Wählerdemagogie äussert sich als Scharfmacherei. Heute empfiehlt man sich den Wählern als die realistische Partei, die des gesunden Menschenverstandes, der mit den Bedingtheiten des politischen Lebens rechnet; morgen schirrt man das Ross der sinnlosen Aufschneidereien auf, weil die Paradedpolitik der Wählerschaft möglicherweise doch besser gefallen könnte. Zu welcher Komik die christlichsoziale Demagogie führte, zeigt sich an ihrem Verhältniss zu den konkurrierenden Parteien. Was ihr „Verhältnis“ zu den Sozialdemokraten betrifft, so besteht es darin, dass sie alles von uns sklavisch nachahmen und, wenn und weil sie es imitieren, aufs giftigste befehlen; sie möchten uns gleichen und sich von uns abheben; sie laufen uns nach und stürmen uns entgegen. Nicht anders mit den Deutschnationalen, deren Chauvinismus sie plagieren und angreifen. Einen Tag: Einkreisungspolitik der Bürgerlichen gegen die Umstürzler auf der Grundlage der bestehenden Gesellschaftsordnung; den anderen: Verbrüderung der Christlichsozialen mit den Sozialdemokraten gegen die Mammonsparteien auf der Basis des Sozialismus. Und immer nur von dem einen und selben Gedanken beherrscht, der sich ins Gehirn unentrinnbar eingebohrt hat: Wie gewinne ich die Wähler, wie behalte ich die Mandate? Gequält von der Mandatssucht, von den Wahlsorgen geschüttelt, haben die Parteien die Freiheit verloren, alle Be-

sinnung eingebüsst. Jede Sache zieht sie an und stösst sie zurück, sie wagen kein Ja und kein Nein, sie möchten alles und riskieren nichts; deswegen wird Stillstand und Versumpfung das Schicksal der meisten Dinge im Parlament.

Tragen da nur die Abgeordneten die Schuld? In höherem Masse wohl die Wähler selbst. Man kann das ganz ruhig sagen, denn dass drei Jahre allgemeinen Wahlrechtes die österreichische Welt nicht von Grund aus haben ändern können, ist nicht so überraschend, als es die Feinde der Wahlreform glauben machen wollen. Auch sind ohne Zweifel schon Anzeichen einer entschiedenen Besserung sichtbar. Wenigstens deutet die Geringschätzung, der der chauvinistische Stumpfsinn allmählich verfällt, darauf hin, dass die Wähler einsichtiger, besonnener werden und die prahlerischen Uebertreibungen nach ihrem wahren Wert würdigen lernen. Innerhalb der Wählermasse gibt es natürlich auch feste Parteibildungen und Scheidungen, die auf der ökonomischen Schichtung beruhen und der politische Ausdruck der Klassengegensätze sind; diese sind selbstverständlich von Wind und Wetter unabhängig, sind in der politischen Berechnung und Wirkung das Feste und Beharrende. Aber da das allgemeine Wählen in Oesterreich noch jung ist, so hat es seine eingliedernde, seine einordnende, seine organisierende Kraft noch lange nicht in ganzem Umkreis der Wählerschaft vollenden können; die Zahl der Wähler, die nicht aus jener festen politischen Meinung abstimmen, welche in dem Klassenbewusstsein ihren Ursprung hat, die Zahl der Wähler, die nach zufälligen Stimmungen und Verstimmungen wählen, deren Abstimmung also mehr oder minder ein Zufall ist, die ist in Oesterreich sehr beträchtlich, sie ist so gross, dass sich ihre Gewinnung durch plumpe Demagogie rentieren kann. Das sind die Wähler, die vom Parlament das Unmögliche verlangen und denen sich jede Enttäuschung eines unmöglichen Begehrens in Abfall, Fahnenflucht, Gesinnungswechsel umsetzt; die Wähler, die heute verwerfen, was sie gestern erhoben; der unverlässliche, wetterwendische Teil der Wählerschaft, der immer hin und her pendelt, in ständiger Bewegung ist, der aber dort, wo nicht die ökonomischen Gegensätze das Wahlresultat entscheiden, den Ausschlag gibt. Diese Wähler sind es, auf die mit der parlamentarischen Demagogie spekuliert wird und die sie erzeugen und immer wilder gestalten; die Wahlpolitik im Abgeordnetenhaus ist nur das Spiegelbild der Oberflächlichkeit und Unklarheit jener Wählerschichten, die gleichsam an der Peripherie der ins Politische projizierten Klassengegensätze angelagert sind. Und da nun jeder Abgeordnete die Mühsale und Bitternisse des Wahlkampfes aus eigener Erfahrung kennt, jene unbeständigen und launenhaften Wähler in schmerzhafter Erinnerung hat, so ist es menschlich nur allzu begreiflich, dass der Gedanke an den Wahlkampf, an den Wahltag ihn unablässig verfolgt, ihn ganz gefangen genommen hat, sein Sinnen und Trachten erfüllt, sein Handeln und Wirken bestimmt, dass der Abgeordnete, der in seiner parlamentarischen Tätigkeit das Ziel verfolgt, wiedergewählt zu werden, im österreichischen Abgeordnetenhaus keine vereinzelte Erscheinung ist. Wirksam kann der Demagogie im Parlament nur innerhalb der Wählerschaft entgegengearbeitet werden.

Nun muss aber ein Wahlsystem, das auf der bezirksweisen Wahl — Ein Wahlbezirk: ein Abgeordneter — beruht, diese Entartung, die es hervorgerufen hat, immerzu verstärken. Allumfassende Gesichtspunkte sind von Wählern eines kleinen Gebietes an sich nicht zu erwarten; über seinen Kirchturm sieht selten jemand hinüber. Bei der Wahlbezirkswahl müssen die allgemeinen Interessen immer schwächer werden, müssen die Bezirksinteressen, seien es nun die Interessen des Territoriums (Lokalbahnen! Strassenbauten!) oder die einzelner Gruppen, ja selbst Personen im Wahlbezirk (Avancement des einzelnen Beamten!) immer stärker werden. Auf der anderen Seite wird der Abgeordnete immer ausschliesslicher der blosse „Vertreter“ seines Wahlbezirkes: passt sich den Kirchturminteressen immer rückhaltsloser an, wird immer mehr ihr blosser Reflex, bis er in ihnen am Ende gänzlich aufgeht, ausser ihnen in seinem Gehirn nichts mehr Platz hat. Was Staat und Nation, was in seiner Wirkung Tausende und vielleicht Zehntausende von Staatsbürgern berührt, das wird ihm die Frage, wie es auf die Wähler Hinz und Kunz wirken werde, wie es der einflussreiche Herr Bürgermeister oder der massgebende Herr Notar aufnehmen wird; zum Schluss sieht der Abgeordnete die ganze grosse Welt nur im Spiegel seines Wahlbezirkes und der Wähler,

die er zur Wiederwahl braucht. Diese Entartung der Politik vom Allgemeinen ins Persönliche ist ja überall sichtbar und über die üblen Wirkungen der Bezirkswahl ist man sich nirgendwo im unklaren. In Oesterreich wird aber diese Entartung durch die Teilung der Wahlbezirke in rein städtische und rein ländliche noch verschlimmert. Diese Teilung, die aus der Ständeversammlung hervorgegangen ist, musste bei der Wahlreform hingenommen werden, weil bei der geringen Städtebildung in Oesterreich die kleinen Städte in der agrarischen und klerikalen Flut sonst ganz ertrinken wären; aber sie hat dafür andere und immer fühlbarer werdende Nachteile gebracht. Den nämlich vor allem, dass die Bezirksinteressen immer einseitiger werden (der nackte Nur- und Uebergarismus der Landgemeindenbezirke), der Abgeordnete, der nach der Vorstellung der geschriebenen Verfassung der Sachwalter der allgemeinen Interessen sein soll, das Gewicht der wirtschaftlichen Forderungen also in sich abzuwägen und auszugleichen hätte, durch diese Einseitigkeit der Bezirksinteressen der Gefangene seines Wahlbezirkes ist. Die Demagogie im Parlament ist beileibe kein Zufall; in letzter Linie ist sie die Frucht der Bezirkswahl, und womit man das, was nur unvollkommen benannt ist, wenn man es das Uebergewicht der Kirchturminteressen und der Wahlpolitik benennt, allein ausrotten kann, ist die Abschaffung der Bezirkswahl und die Einführung der Listenwahl und des Proportionalwahlsystems.

Versuchen wir es, die Wirkungen der proportionalen Listenwahl an einem Beispiel zu prüfen. Deutschböhmen zerfällt in der Wahlordnung in 55 Wahlbezirke, von denen jeder seinen Vertreter hat. Nehmen wir nun — wir wollen die ganze Logik ziehen — das ganze deutschböhmische Gebiet wäre ein Wahlbezirk, und sämtliche deutschböhmischen Wähler würden in einer proportionalen Listenwahl alle Abgeordneten bestimmen. Was wäre nun die Folge für die solcherart gewählten Abgeordneten? Vor allem würde die Demagogie verschwinden, die in der individuellen Geschäftshuberei fusst, das falsche „Betätigen“ im Hause, das die Wähler blenden soll, das „Wirken“ für den Wahlbezirk, das bald nicht mehr sein wird, als der Wählerfang in Permanenz. Der einzelne Abgeordnete würde vor den Wählern versinken und an seine Stelle träte die Partei, in deren Reihen er kämpft und die, mit der Liste, für ihn kämpft, die die Bürgerschaft für ihn übernimmt und die Verantwortung für ihn trägt. Von dem Stachel der Demagogie befreit, würden die Abgeordneten erst die innere Freiheit besitzen, die sie fähig macht, sachlich zu urteilen und sachlich zu wirken. Die fürchterliche Bezirksmeierei, das Schielen nach den einflussreichen Wählern, das Buhlen um die Gunst des Wahlbezirkes, es würde verschwinden und würde ersetzt werden durch die Klassenpolitik der Parteien, die Abgeordnete und Wähler zur Reife erzöge. Die organische Einheit der ökonomischen Klassen wäre durch die Wahlbezirksgrenzen nicht mehr zerrissen: der Abgeordnete würde nicht mehr Wahlpolitik machen für Saaz und Leitmeritz und Trautenau, sondern Klassenpolitik für Bürger, Bauern und Arbeiter. Dann erst kann sich im Parlament die natürliche Rangordnung der Notwendigkeit durchsetzen, welche vom Allgemeinen zum Besonderen, von der Klasse zur Gruppe führt, wogegen es heute bekanntlich umgekehrt ist. Natürlich bliebe jener Wettbewerb aufrecht, der die Gewinnung der grösstmöglichen Stimmenzahl anstrebt, aber das wäre der gesunde, vorwärtstreibende Kampf der Parteien auf der Grundlage von Prinzipien und Programmen, das wäre der Klassenkampf, der die Politik reinigt und erhöht, während die heutige Katzbalgerei ihn nur erniedrigt und veralbernt.

Und nicht minder wohltätig wären die Wirkungen auf die Wähler selbst, die dadurch gelehrt und gezwungen würden, über den Kirchturm hinauszublicken, die dadurch zum Begreifen der wirklichen Probleme des Volkslebens erzogen würden. Wie wäre es in dem angenommenen Falle praktisch? Es würde wahrscheinlich drei Listen geben: die sozialdemokratische, die bürgerlich-klerikale, die bürgerlich-freisinnige. Die Scheidung der Geister würde sich da nach der inneren Logik, den ökonomischen Zusammenhängen und Gegensätzen gemäss gestalten; was zusammengehört, würde sich finden, und was nicht zusammengehört, durch zufällige Wahlbezirksgrenzen nicht weiter künstlich gebunden bleiben. Zwar wird überall in der Welt in Wahlbezirken gewählt, aber irgend eine organische Bedeutung kommt Wahlbezirksgrenzen trotzdem nicht zu; die Wahlbezirkseinteilung ist nur der technische Behelf, um die Schwierigkeiten von Raum und Zeit

zu überwinden. Die wahren Einheiten innerhalb des Volkes sind die Klassen, die ihren äusserlichen Ausdruck in den politischen Parteien erhalten, und die proportionale Listenwahl ist deshalb die eigentliche Wahl, die die ungebrochene Abstimmung nach der Klassenzugehörigkeit, also nach den Tatsachen des wirklichen Lebens, ermöglicht. Wohl mag sie nicht überall gleich dringend sein, da die Bezirkswahlen nicht überall die schlimmen Wirkungen hervorbringen müssen, wie es zum Beispiel in Frankreich und in Oesterreich unzweifelhaft der Fall ist. Da das Reich weder Bahnen noch Strassen baut, auch nur in beschränktem Masse verwaltet, also wenig Beamte anzustellen hat, kann das Bezirksinteresse im Deutschen Reichstag keinen Einfluss gewinnen; also hat die Frage, ob Ein- oder Listenwahl, für Deutschland dieses Interesse nicht; die Listenwahl wäre dort höchstens die Frage des korrekten Wertverhältnisses zwischen Stimmen- und Mandatszähl und das Proportionalwahlrecht die Frage nach der Vertretung der Minoritäten. Nicht anders steht die Sache für das englische Unterhaus, in dem sich infolge der ausgebildeten Kommunalautonomie die Bezirksmeierei auch nicht einnisten kann, welcher überdies das Zweiparteiensystem, das die Wahlbezirksgrenzen ideell aufhebt, kräftig entgegenwirkt. Aber dass die meisten Gebrechen des österreichischen Abgeordnetenhauses, die wir ja erst in ihren Anfängen wahrnehmen, von der Wahlbezirkseinteilung herrühren, kann jeder leicht nachprüfen, wenn er nur vermag, hinter dem aufgedonnerten Gebaren der parlamentarischen Komödianten das tragische Motiv zu erkennen: die Sorge um die Erhaltung des Mandats!

Aber die wertvollste Wirkung der Listenwahl wäre die Verbesserung in der Qualität des Abgeordnetenmaterials, an welcher Qualität es heute beträchtlich gebricht. Das können just wir Sozialdemokraten ohne die Besorgnis feststellen, damit etwa auch unsere Schwächen aufzudecken. Denn, wenn die sozialdemokratischen Abgeordneten nicht die erlesensten Mitglieder und nicht die besten Redner wären, so wäre das noch keine Beschämung für uns; die Sozialdemokratie ist in der Wahl ihrer Kandidaten auf das Proletariat beschränkt, und dass dieses, wie von allen Gütern der Erde, auch von dem Gute der Bildungsmöglichkeiten abgeschnitten ist, ist nur eine Schande für die Gesellschaftsordnung, die das Proletariat erzeugt und enterbt. Aber in Wahrheit sind die sozialdemokratischen Abgeordneten den bürgerlichen Fraktionen an Geist und Bildung und überhaupt an allen Bestandteilen parlamentarischer Tüchtigkeit turmhoch überlegen; in ihren Wortführern überhaupt die Führer des Hauses und in jedem ihrer vielen Mitglieder ein wertvolles Talent, eine schätzbare Nützlichkeit beistellend. Wogegen die Nullen in den bürgerlichen Scharen — wir sagen das ohne jeden Pharisäerhochmut, weil wir es vom Standpunkte der Entwicklung des Parlaments als Ganzes ja nur beklagen können — einen betrüblichen Haufen darstellen. Was nur Mittelgut innerhalb der bürgerlichen Reihen ist, stammt noch aus den Kuriensparlamenten; was jetzt ins Haus gelangte, erreicht nicht einmal das bescheidenste Mittelmass; der Professor Redlich wird so ziemlich das einzige Talent sein, das die bürgerliche Intelligenz des Hauses in den letzten Wahlen gemehrt hat. Die Erscheinung ist ja nicht auf die Deutschen allein beschränkt, obwohl sie bei ihnen, weil doch die Deutschbürgerlichen durch die ganze konstitutionelle Entwicklung die Hauptträger der parlamentarischen Tüchtigkeit waren, besonders ins Auge fällt; sie ist nicht minder krass bei den Tschechen zu beobachten. So waren zum Beispiel die Jungtschechen einmal eine Partei von lauter talentierten Leuten; man braucht nur die Namen Kaizl, Herold, Brzorad, Engel, Kaftan zu nennen und nach ihren Nachfolgern zu fragen, um zu ermessen, wie das tschechische Bürgertum in seiner parlamentarischen Vertretung geistig verarmt. Wir werden nicht so hochmütig sein, den sehr deutlichen Unterschied der Qualität unserer Fraktion und der bürgerlichen Parteien etwa damit erklären zu wollen, dass wir alles Wissen und Erfahrung gepachtet hätten, das Bürgertum der fähigen Köpfe entbehre, aus denen tüchtige Arbeiter im Parlament werden können. Natürlich gibt es auch in den bürgerlichen Schichten der intelligenten und begabten Leute nicht wenige; der Unterschied ist vielmehr der, dass die Sozialdemokratie die einzige Partei ist, die dem Kirchturnstandpunkt nicht unterlegen ist, die also ihre Kandidaten nach den Allgemeininteressen der proletarischen Gesamtheit aussucht und bestimmt, wogegen die bürgerlichen Parteien die Kandidaten nunmehr aus dem einzigen Gesichtspunkte der Wahlchancen erwählen.

Dabei müssen dem Kirchturmgeist immer grössere Konzessionen gemacht werden, so dass der geistige Besitzstand des Bürgertums mit der Zeit auf einen Haufen eingessener Provinzkleinbürger reduziert werden wird. Ein Parlament braucht natürlich nicht lauter Genies, allzuviel von ihnen wäre ihm sogar schädlich; aber mit der berühmten praktischen Erfahrung der Dorfbürgermeister und dem Tiefsinn der Schriftleiter der Wochenblättchen kann es natürlich nicht auskommen. Man braucht das parlamentarische Heroenzeitalter nicht zu überschätzen, um den Niedergang der bürgerlichen Vertretung zu ermessen, innerhalb deren der Herr v. Stransky als ein Talent und der Herr Dr. Stölzel als ein Genie gilt.

Nun ist es klar, dass die bezirksweise Wahl diese höchst ungesunde Entwicklung, die die bürgerliche Intelligenz vom Parlament geradezu ausschliesst, immer mehr verstärken muss. Vielleicht werden es die Erfahrungen, die man schon gemacht hat, am deutlichsten veranschaulichen. Der Bauer Peschka war immerhin eine Persönlichkeit; seinem Nachfolger sagt man als das Beste nach, wenn man sagt, dass er unbekannt geblieben ist. Wer wird Luegers Nachfolger sein? Irgend eine Hietzinger Bezirksgrösse! Der Wahlbezirk ist nämlich die Ausprägung der Dumpfheit, der Enge, der Beschränktheit; und ist einmal der einzige Befähigungsnachweis der Kandidaten die Schätzung ihrer Wahlchancen geworden, so ist der Bann gegenüber jeder Individualität undurchdringbar, hat die Freizügigkeit des Talentes aufgehört, regiert der Kirchturmgeist schrankenlos. Heute hat bei der Auslese der Kandidaten im bürgerlichen Lager die Partei einfach abdiziert. Die Listenwahl würde mit diesem Kantönligeiste aufräumen, würde weiteren Anschauungen, grösseren Auffassungen Raum machen, würde neben der Vertretung der Lokalinteressen, die ihr gutes Recht natürlich auch haben, der weiterblickenden Intelligenz den Zutritt ermöglichen. Der Wahlbezirk beschränkt den Horizont, die Liste erweitert ihn. Geistig und moralisch, intellektuell und ethisch würde die proportionale Listenwahl das Niveau des Parlaments erhöhen.

Ganz überflüssig zu sagen, dass der Listenwahl die Wahlreform mit der Bezirkswahl vorangehen musste. Nicht bloss deshalb, weil die Notwendigkeit der Listenwahl nur durch die Erfahrungen mit der Bezirkswahl erhärtet werden konnte, sondern vornehmlich deshalb, weil die Listenwahl die nationale Abgrenzung der Wahlbezirke bedingt, diese also vorher vollzogen sein musste, bevor die Listenwahl möglich werden konnte. Nach der nationalen Abgrenzung erscheint die proportionale Listenwahl als eine legistisch und technisch ganz unschwierige Sache und nichts stünde im Wege, sie ohne Verzug einzuführen. Aber so rasch reifen Erkenntnisse in Oesterreich nicht, und der Krieg der Mandate wird seine verwüstenden Wirkungen noch sichtbarer machen müssen, bevor der Zusammenhang der parlamentarischen Verfallerscheinungen mit der Bezirkswahl erkannt werden wird. Aber die Gewalt der Demokratie, die die Burgen der Privilegien brach, wird auch die bannenden Wahlbezirksgrenzen zu überwinden vermögen.

---

## Otto Bauer: Das Finanzkapital

Die Marxsche Oekonomie hat seit dem Tode von Karl Marx nur geringe Fortschritte gemacht. Die Marxisten betrachteten mit Recht die Popularisierung der Marxschen Lehre und ihre Verteidigung gegen die Angriffe der Gegner als ihre wichtigsten Aufgaben. Zum Ausbau, zur Fortbildung der ökonomischen Lehren von Karl Marx blieb uns wenig Zeit. Darunter hat schliesslich auch die Popularisierungsarbeit gelitten. Es ist der Kapitalismus der Sechziger- und Siebzigerjahre, nicht der Kapitalismus unserer Tage, der in dem grössten Teile unserer Propagandaliteratur dargestellt wird. Die neuesten Erscheinungen des Wirtschaftslebens wurden zwar in vielen wertvollen Artikeln, in manchen Broschüren behandelt; aber es fehlte uns ihre systematische theoretische Darstellung. Selbst in der bedeutendsten und selbständigsten ökonomischen Arbeit, die die Marxsche Schule, von Marxens und Engels' Werken abgesehen, bisher hervorgebracht hat, selbst in Kautskys „Agrarfrage“ haben die unmittelbare politische Absicht und das Bedürfnis nach gemeinverständlicher Darstellung die historisch-deskriptive Darstellung in den Vordergrund gerückt, die theoretische zurückgedrängt. Indessen ist im Wirt-

schaftsleben aller entwickelten Nationen eine neue Welt erstanden; die älteren Darstellungen der Entwicklungstendenzen des Kapitalismus genügten uns nicht mehr. Die Lücke, die so entstanden ist, wird nun endlich wenigstens teilweise ausgefüllt. Rudolf Hilferdings „Finanzkapital“ gibt uns, was wir schon lange gebraucht haben\*.

Hilferdings Gegenstand sind die neuesten Erscheinungen des Wirtschaftslebens. Die neueste ökonomische Literatur, auch die Zeitungsliteratur, die neuesten Kartell-, Bank- und Börsenquoten liefern ihm den Rohstoff, den er verarbeitet. Er verarbeitet ihn als Marxist: Marxens ökonomische Begriffe sind die Werkzeuge seiner Arbeit, in das System der Marxschen Oekonomie werden die jüngsten Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung eingespannt. Wohl steht Hilferding auch Marx mit voller Freiheit gegenüber. Er geht in der Geld- und Kredittheorie, in der Darstellung der Aktiengesellschaft, in der Krisentheorie ein gutes Stück über Marx hinaus, er bekämpft und berichtigt in der Lehre vom Zinsfuss die Ansichten des Meisters. Aber wenn er die Ergebnisse der Marxschen Arbeit nicht ungeprüft hinnimmt, so hat er sich doch Marxens Methode vollständig angeeignet. Und mit Marxens Methode hat er auch Marxens Darstellungsweise übernommen — die Darstellungsweise, ja selbst die Sprache einschliesslich der Anglizismen! Ganz ungefährlich ist diese Aneignung der Marxschen Darstellungsweise nicht. Marx hat, wie dies bei der Neubegründung einer Wissenschaft stets geschieht, ein ganzes System von anschaulichen Bildern und Vergleichen, von Metaphern, Tropen, Symbolen entwickelt, in die er seine Begriffe und Gesetze kleidet. Wir Jüngeren vergessen oft, dass wir in Bildern sprechen, wenn wir zum Beispiel sagen, der Wert des Produktionsmittels werde auf die produzierte Ware „übertragen“, der Wert finde im Preise seinen „Ausdruck“, das Wertgesetz trete in der Bewegung der Preise „in Erscheinung“. „Man glaubt, in reiner Prosa zu reden, und man spricht schon tropisch“, sagt Goethe in ähnlichem Zusammenhang. Nun geht durch die ganze Wissenschaft unserer Zeit die Tendenz, die Darstellungsweise der Wissenschaft vom bunten Bilde zum abstrakten Begriff fortzuentwickeln. Dieser Tendenz darf sich auch der Marxismus nicht entziehen. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist notwendig, weniger deshalb, weil Marx' Bildersprache, die unter dem Einfluss der Hegelschen Bildersprache entstanden ist, manche Autoren (zum Beispiel Koppel und Hammacher) verleitet hat, den Marxismus im Sinne einer idealistischen Metaphysik umzudeuten, sondern vor allem darum, weil diese Darstellungsweise eben nicht die Darstellungsweise der Wissenschaft unserer Tage ist, weil sie darum dem sieghaften Fortschritt des Inhaltes des Marxschen Systems Hindernisse bereitet. Dieses Bedürfnis befriedigt die Arbeit Hilferdings nicht, weil sie sich auch in der Darstellungsweise allzu eng an Marx anlehnt. Andererseits aber ist gerade diese enge Anlehnung an Marx doch wieder ein grosser Vorzug dieser Arbeit. Es gibt, auch Engels' Schriften nicht ausgenommen, keine ökonomische Arbeit, die so völlig von Marxens Geist erfüllt, so rein in Marxens Darstellungsformen gegossen, so ganz auch in Marxens Sprache vorgetragen würde wie diese; das Werk liest sich fast wie ein weiterer Band des „Kapital“. Und doch werden mit diesen Mitteln die neuesten ökonomischen Erscheinungen bewältigt — Tatsachen, die Marx völlig unbekannt waren. In diesem Zusammenhang, in dieser völligen Bewältigung der neuen Tatsachen durch die alten Denk- und Ausdrucksmittel zeigt sich recht anschaulich die Fruchtbarkeit der Marxschen Lehre, ihre lebendige Wirksamkeit über die Lebensdauer ihres Schöpfers hinaus, ihre ungeschwächte Zeugungskraft. Darum sind wir Hilferding trotz aller Bedenken dafür zu Dank verpflichtet, dass er darauf verzichtet hat, Marxens Darstellungsmittel durch neuere, eigene zu ersetzen.

Die Grundlage des ganzen Werkes ist die Theorie des Geldes und des Kredits. Hilferding geht von Marxens Geldlehre aus. Auf dieser Grundlage versucht er, die jüngsten Erscheinungen des Geldwesens, insbesondere die eigenartige Entwicklung der

\* Rudolf Hilferding: „Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus.“ Wien, Ignaz Brand u. Komp., 1910. — Die Arbeit erscheint gleichzeitig im dritten Bande der von Max Adler und Rudolf Hilferding herausgegebenen „Marx-Studien“. Der Band enthält ausser der Arbeit Hilferdings die schöne Studie der Genossin Grigorovici über die „Wertlehre bei Marx und Lassalle“. Wir haben diese Arbeit im „Kampf“ bereits besprochen, als sie als Doktordissertation der Verfasserin erschienen ist. („Kampf“, I., Seite 285 f.)

österreichischen, der holländischen und der indischen Währung zu erklären. Dieser Versuch führt ihn dazu, Marxens Geldlehre in wesentlichen Punkten weiterzuentwickeln. Gerade in diesem Ausbau zeigt sich die Fruchtbarkeit der Marxschen Oekonomie. Ihr gelingt es, zu erklären, was der bürgerlichen Oekonomie Rätsel bleiben musste.

Die Geldtheorie ist der komplizierteste Teil der ganzen politischen Oekonomie. So scheint es, als hätten wir es hier nur mit entgegengesetzten theoretischen Ansichten zu tun, die von der sozialen Stellung ihrer Urheber vollständig unabhängig wären. Und doch spiegelt sich auch in der Geldtheorie die ganze Gesellschaftsentwicklung! Die ältere Geldtheorie war erfüllt vom Geiste des Liberalismus. Wie die liberale Vulgärökonomie alle Kategorien der kapitalistischen Gesellschaft als natürliche Kategorien ansieht und jeden Eingriff des Staates als eine zweckwidrige Störung der natürlichen Harmonie betrachtet, so hält sie auch das Geld für eine Sache, der der Geldcharakter durch die Natur selbst zugewiesen, deren Wert notwendig in ihr selbst gelegen sei, während das staatliche Papiergeld nur gefährliche Störungen des Wirtschaftslebens bewirken könne. Je weiter sich aber die Kapitalistenklasse vom Liberalismus entfernt, je mehr sie das Wirtschaftsleben durch die bewusste Aktion grosser Organisationen regelt und den Staat als die umfassendste und mächtigste dieser Organisationen unmittelbar in ihren Dienst stellt, desto näher liegt es ihr, auch das Geld als das unmittelbare Produkt staatlicher Satzung anzusehen. Die Zeit ist reif für eine „staatliche Theorie des Geldes“. Die Marxsche Geldtheorie dagegen steht in der Mitte zwischen dem liberalen „Metallismus“ und Knapps „Chartalismus“. Da sie im Gelde die dingliche Vermittlung gesellschaftlicher Beziehungen erkennt, kann Hilferding zeigen, wie diese gesellschaftliche Beziehung, die sonst durch ein wertvolles Metall vermittelt wird, auch durch ein wertloses Stück Papier, das seine Geltung dem Gebot des Staates als eines Organs der Gesellschaft verdankt, hergestellt werden kann. Darin berührt sich Hilferdings Geldtheorie mit Knapps Chartalismus. Andererseits aber wissen wir, dass die Notwendigkeit der dinglichen Vermittlung der gesellschaftlichen Beziehungen in der Anarchie der warenproduzierenden Gesellschaft begründet ist; daher sind der Ersetzung dieser dinglichen Vermittlung durch das bewusste Eingreifen des Staates Schranken gesetzt. So gibt Hilferdings Geldtheorie auch dem älteren Metallismus sein Recht.

Hilferdings Geldlehre ist an sich wichtig wegen der Erkenntnisse, die sie zur Erhellung der währungs- und bankpolitischen Probleme unserer Zeit beiträgt. Im Zusammenhang seines Werkes aber erscheint sie als die Grundlage, auf der sich seine Theorie des Finanzkapitals aufbaut. Wir wollen die leitenden Gedanken dieses wichtigsten und originellsten Teiles des Werkes skizzieren, ohne auf die vielen wertvollen Einzelheiten, die er enthält, einzugehen.

Die Entwicklung der Produktivkräfte beherrscht die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. In unserem Zeitalter ändert sich das Verhältnis des arbeitenden Menschen zu den Arbeitsmitteln und zu den Rohstoffen seiner Arbeit überaus schnell. Immer gewaltiger wird das System der Maschinen, das dieselbe Menschenzahl in Bewegung setzt, immer ungeheurer die Menge der Rohstoffe, die dieselbe Zahl von Arbeitern verarbeitet, unermesslich das System der Verkehrsmittel, das derselben Zahl von Arbeitern diese Rohstoffe zuführt. Diese technische Umwälzung findet ihren kapitalistischen Ausdruck in der Veränderung der Zusammensetzung des Kapitals: das konstante Kapital (Sachkapital) wächst viel schneller als das variable Kapital (Lohnkapital), das fixe Kapital (stehende Kapital: Gebäude, Maschinen, Schiffe, Eisenbahnlinien u. s. w.) weit schneller als das zirkulierende Kapital (umlaufende Kapital: Löhne, Roh- und Hilfsstoffe der Produktion). Der Kampf um möglichst hohen Profit zwingt jedes kapitalistische Unternehmen, einen Teil des jährlichen Profits zu akkumulieren und die Zusammensetzung seines Kapitals stetig in der Richtung der allgemeinen Entwicklungstendenz zu verändern. Die Vermehrung des Kapitals durch Aufhäufung des im eigenen Unternehmen erzielten Profits geht aber zu langsam vor sich, als dass die Unternehmungen auf diese Weise ihren Produktionsapparat schnell genug ausdehnen und umgestalten könnten. Es wird daher in immer höherem Masse Kredit in Anspruch genommen. Durch die Konzentration aller verfügbaren Kapitalsplitter in den Banken wird die Möglichkeit geschaffen, den Kredit auszuweiten.

Mit der technischen Umwälzung verändert sich daher das Verhältnis der Banken zur Industrie. Je gewaltiger der fixe Kapitalteil wird, desto weniger kann es den Industriellen genügen, für das zirkulierende Kapital Kredit in Anspruch zu nehmen. Wird aber auch für das fixe Kapital Kredit in Anspruch genommen, dann kann das kreditierte Kapital nur sehr schwer wieder zurückgezogen werden, die Bank gewinnt ein dauerndes Interesse an dem Unternehmen, dem sie Kredit gewährt, sie gewinnt Einfluss, Macht über das von ihr abhängig gewordene Unternehmen.

Aber auch die Ausweitung des Bankkredits genügt nicht, die industrielle Entwicklung von den Schranken des individuellen Eigentums zu befreien. Weit vollkommener erreicht die Aktiengesellschaft dieses Ziel. Sie ist dem Individualunternehmen überlegen in der Kapitalbeschaffung, da sie sich nicht an den einzelnen Kapitalisten, sondern an die ganze Kapitalistenklasse wendet, sie ist ihm überlegen in der Akkumulation, da die Bildung der Reservefonds und die Vermehrung des Kapitals von den Lebens- und Luxusbedürfnissen, den Familienschicksalen der Kapitalisten, vom Erbgang unabhängig ist; ihre Wachstumsenergie ist grösser, sie kann sich ungestört nach den Bedürfnissen der Technik ausdehnen. Die industrielle Betriebskonzentration wird von der individuellen Eigentumskonzentration losgelöst, von ihr unabhängig. Die individuellen Schicksale der einzelnen Kapitalistenfamilien berühren nicht mehr den industriellen Betrieb, sondern nur die Eigentumbewegung der Aktien.

Der Kapitalist als Aktienbesitzer ist nicht mehr industrieller Unternehmer, sondern Geldkapitalist. Er fordert daher nicht den Durchschnittsprofit (Unternehmergewinn + Zins), sondern nur Zins. Wird ein industrieller Betrieb, in dem 1,000.000 K investiert sind und der einen durchschnittlichen Profit von 150.000 K (50.000 K Zins + 100.000 K Unternehmergewinn) abwirft, in eine Aktiengesellschaft verwandelt, so können, wenn der Zinsfuß 5 vom Hundert beträgt, für 3,000.000 K Aktien ausgegeben werden, da 3,000.000 K bei 5prozentiger Verzinsung 150.000 K tragen. Die Bank, die diese Umwandlung vornimmt, kann also für 3,000.000 K Aktien verkaufen, obwohl sie in die Aktiengesellschaft einen Betrieb einbringt, in dem nur 1,000.000 K investiert sind. Sie erzielt also einen Gründergewinn von 2,000.000 K\*. Da die Aktionäre als Geldkapitalisten nur Zins beziehen, eignet sich die emittierende Bank den Unternehmergewinn bei der Gründung an. Der von der Bank kapitalisiert angeeignete Unternehmergewinn ist der Gründergewinn. Die Höhe des Aktienkapitals ist also gleich dem zum durchschnittlichen Zinsfuß kapitalisierten Ertrag des Unternehmens. Während der Profit nach dem Gesetz der Durchschnittsprofitrate durch die Grösse des Kapitals bestimmt ist, erscheint hier umgekehrt die Grösse des Aktienkapitals durch die Höhe des Profits bestimmt. Neben das fungierende Kapital, das im Betrieb investiert ist und die Grösse des Profits bestimmt, tritt das fiktive Kapital, das in Wirklichkeit nichts anderes ist als die Summe der unter den Kapitalisten gehandelten Ertragsanweisungen, Einkommensmittel, die durch die Grösse des Profits bestimmt wird.

Diese Ertragsanweisungen werden an der Effektenbörse gehandelt. Die Spekulationsgewinne, die hier erzielt werden, sind kein Anteil an dem Mehrwert, sondern reine Differenzgewinne („profit upon alienation“), die aus der verschiedenen Bewertung der Ertragsanweisungen hervorgehen. Die Funktion der Effektenbörse ist es, den Preis der Ertragsanweisungen auf den zum Zinsfuß kapitalisierten Ertrag zu reduzieren. Während die Gleichheit der Profitraten auf das fungierende Kapital desto schwerer erreicht wird, je grösser das fixe Kapital wird — denn die Gleichheit der Profitraten kann ja nur durch das Abströmen des Kapitals von Produktionszweigen mit niedriger und Zuströmen zu Produktionszweigen mit hoher Profitrate erreicht werden — wird die Gleichheit der Zinsraten für das fiktive Kapital durch die Kursbildung an der Effektenbörse erreicht. Der Produktionsprozess selbst bleibt davon unberührt. Was an der Börse gehandelt wird, ist das von der Unternehmerfunktion losgelöste Eigentum. Die Börse ist der Markt für die „Zirkulation des Eigentums an sich“.

Die Scheidung des Eigentums von der Unternehmerfunktion beschleunigt die Konzentration des Kapitals. Einerseits wird die Betriebskonzentration von der Kon-

\* Tatsächlich ist der Gründergewinn kleiner, da der an die Aktionäre zu verteilende Profit durch die höhere Besteuerung, durch die Tantiemen und höheren Verwaltungskosten verringert wird.

zentration des Eigentums losgelöst, jene geht schneller vor sich als diese. Andererseits vollzieht sich aber auch eine schnelle Eigentumskonzentration einmal durch Akkumulation des Gründergewinns, dauernd durch das Spiel der Spekulation selbst, die für die grösseren Kapitalisten ein Mittel ist, die kleineren, das „Publikum“, zu enteignen. Denn die grösseren Kapitalisten, insbesondere die Banken, können mit ganz anderer Aussicht auf Erfolg spekulieren als die kleineren: sie sind dank ihrer Verbindung mit den industriellen Unternehmungen über die einzelnen Gesellschaften besser unterrichtet; ihre Kapitalkraft erlaubt ihnen, im günstigsten Augenblick zu kaufen und zu verkaufen und Kursbewegungen, die sie wünschen, selbst herbeizuführen. Ueberdies aber erlaubt die Aktienform ihnen die Konzentration der wirtschaftlichen Macht noch über das Mass der erreichten Eigentumskonzentration hinaus. Zur Beherrschung einer Aktiengesellschaft ist keineswegs der Besitz des ganzen Aktienkapitals, nicht einmal der Besitz der Mehrheit der Aktien erforderlich; die Banken entwickeln eine kunstvolle Finanztechnik, deren Ziel es ist, mit möglichst wenig eigenem Kapital möglichst viel fremdes Kapital zu beherrschen.

Ist die Effektenbörse der Markt für das fiktive Kapital, so entwickelt sich an der Warenbörse der Handel mit fiktiven Waren. Da der Gebrauchswert der börsenmässig gehandelten Waren in den Standard-Typen vorausgesetzt ist, wird die Ware zum reinen Tauschwert. Ist sonst das Geld Repräsentant der Waren, so wird an der Börse die Ware zum blossen Repräsentanten des Geldes. Dient sonst in der Warenzirkulation das Geld als blosser Rechnungseinheit, so im börsenmässigen Differenzgeschäft die Ware. Können sonst im Warenhandel Werte umgesetzt werden, die ein Vielfaches des vorhandenen Geldvorrates darstellen, so an der Börse Warensommen, die ein Vielfaches der vorhandenen Warenvorräte bilden. Diese Spekulation erschliesst dem Bankkapital neue Verwertungsmöglichkeiten; sie führt zur Beherrschung wichtiger Zweige des Welthandels durch die Banken.

Diese ganze Entwicklung nennen wir die Mobilisierung des Kapitals. Der Industrie und dem Handel werden durch Vermittlung der Banken und der Börse Geldsummen zur Verfügung gestellt, die in den Händen ihrer Eigentümer nicht als produktives Kapital fungieren könnten. Es sind dies einerseits die Geldsummen, die zeitweilig aus dem Kreislauf des industriellen Kapitals heraustreten — die Grösse dieser Summen wächst mit der Entwicklung des fixen Kapitals — andererseits die Kapitalsplitter, die den nichtproduktiven Klassen gehören und die Ersparnisse der Kleinkapitalisten, Bauern, Arbeiter u. s. w. — die Grösse dieser Summen wächst mit der Konzentration aller Splitter des Geldkapitals in den Banken. Diese Summen wechseln beständig in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Umfang. Immer aber bleiben in der Verwendung der industriellen und kommerziellen Kapitalisten Geldsummen, die in der Verfügung der Banken stehen. Industrie und Handel werden mit einem Kapital betrieben, das grösser ist als das Gesamtkapital, das industriellen und kommerziellen Kapitalisten gehört. Bankkapital, Kapital in Geldform, das auf diese Weise in industrielles und kommerzielles Kapital verwandelt wird, nennt Hilferding Finanzkapital. Ein wachsender Teil des in der Industrie und im Handel verwendeten Kapitals ist Finanzkapital, Kapital in der Verfügung der Banken und in der Verwendung der Industriellen. Je grösser dieser Teil wird, desto grösser die Macht der Banken über die Industrie.

Die Banken benützen diese Macht, um die Tendenzen zur Beschränkung der freien Konkurrenz zu stärken. Diese Tendenzen entstehen in der Industrie selbst. Je grösser die Masse des fixen Kapitals, desto grössere Hindernisse stellen sich der Ausgleichung der Profitraten entgegen. Insbesondere in der Sphäre des grössten Kapitals, wo der Kapitalzufluss durch die Aktienform überaus erleichtert und der Abfluss durch den grossen Umfang des fixen Kapitals überaus erschwert wird, und in den Sphären des kleinsten Kapitals, wohin sich alle Kapitalien drängen, die in den entwickelteren Sphären nicht mehr konkurrenzfähig sind, wird die Profitrate gesenkt. Ueberdies entstehen im Wechsel der Konjunktur empfindliche Verschiedenheiten der Profitrate zwischen den die Rohstoffe produzierenden und den diese Rohstoffe verarbeitenden Unternehmungen: in Zeiten der Prosperität schmälern die hohen Rohstoffpreise den Gewinn der Verarbeiter, in den Zeiten der Depression die niedrigen Preise den Gewinn der

Rohstoffproduzenten. Es entsteht daher in der Industrie selbst die Tendenz, dem Sinken der Profitrate durch Beschränkung der Konkurrenz entgegenzuwirken. Diese Tendenz führt zur Bildung von Interessengemeinschaften (Verbindung mehrerer selbständiger Unternehmungen durch Verträge) und zu Fusionen (Verschmelzung mehrerer Unternehmungen zu einem Unternehmen). Dabei handelt es sich entweder um Verknüpfung gleichartiger Unternehmungen, deren Aufgabe es ist, die Konkurrenz zu beschränken und die Vorteile der grösseren Unternehmung auszunützen, oder um Kombinationen, Verbindungen von Rohstoffproduzenten mit den die Rohstoffe verarbeitenden Unternehmungen, deren Aufgabe es ist, das Schwanken der Profitrate infolge ungleichmässiger Bewegung der Rohstoffpreise und der Preise der Fertigfabrikate zu beseitigen. Alle diese Verbindungen streben nach dem Monopol auf dem Markte. Die monopolistischen Interessengemeinschaften nennen wir Kartelle, die monopolistischen Fusionen Trusts. Das Monopol ist erreicht, wenn das Kartell oder der Trust jenen Teil der Produktion beherrscht, der in allen Phasen der Konjunktur, auch in der Depression zur Deckung der Nachfrage erforderlich ist. Die Mehrzeugung, die während der Prosperität erfordert wird, kann den Outsiders überlassen bleiben. In der Prosperität verkaufen auch sie zum Kartellpreis; in der Depression setzt das Kartell den Preis auf seinen Produktionspreis herab, während die mit höheren Kosten arbeitenden Outsider zu diesem Preis nur noch mit Verlust arbeiten können.

Die Tendenz zur monopolistischen Organisation der Industrie wird durch die Entwicklung des Finanzkapitals gestärkt. Die Banken fördern die Monopolbildung, da sie gleichzeitig an verschiedenen konkurrierenden Unternehmungen interessiert sind; sie nützen ihre Macht über die industriellen Unternehmungen aus, um den Zusammenschluss herbeizuführen; sie erschweren durch Kreditverweigerung die Entstehung von Outsiders. So organisiert das Finanzkapital die Kartelle und Trusts, die dann ihrerseits den Handel ausschalten oder sich unterwerfen. Je grösser aber diese industriellen Gebilde werden, desto grössere Anforderungen werden auch an die Banken gestellt; die von den Banken geförderte Konzentration der Industrie gibt der Konzentrationstendenz im Bankwesen selbst neuen Anstoss. Denken wir uns diese Entwicklung bis zu ihrem theoretischen Endpunkt fortgeführt, so kommen wir zu einem Generalkartell, das von einer Generalbank beherrscht wird. Die ganze kapitalistische Gesellschaft wird bewusst geregelt durch eine Instanz, die das Ausmass der Produktion in allen ihren Sphären bestimmt und durch die Preisfestsetzung den Arbeitsertrag auf die Kartellmagnaten einerseits, auf die Masse aller anderen Gesellschaftsmitglieder anderseits verteilt. Die Anarchie der Produktion wäre hier beseitigt; wir hätten eine bewusst geregelte Gesellschaft in antagonistischer Form. Natürlich ist es undenkbar, dass die Entwicklung bis zu ihrem theoretischen Endpunkt fortschreitet. Lange bevor er erreicht wird, wird der Druck der Kapitalmagnaten unerträglich. „Die Expropriateurs werden expropriert...“

An die Darstellung der Entwicklung des Finanzkapitals reiht Hilferding einen Abschnitt an, der von den Wirtschaftskrisen handelt. Gegenüber den älteren Darstellungen der Marxschen Krisentheorie, auch der meinen („Neue Zeit“, XXIII., 1., Seite 133 ff.) gegenüber führt Hilferding schlagend den Nachweis, dass „reine Geldakkumulation auf gesellschaftlichem Massstab unter Voraussetzung einer verringerten oder gleichbleibenden Produktion nicht möglich ist“. (Seite 352.) Im übrigen berührt sich Hilferdings Darstellung in den entscheidenden Punkten mit der meinen. Neu ist die Darstellung, wie sich das Sinken der Profitrate durchsetzt und die Darstellung der Veränderungen der Kreditverhältnisse und des Zinsfusses in den Schwankungen der Konjunktur — eine Darstellung, die auch viele wichtige Fragen der Notenbankgesetzgebung beantwortet. Die Illusionen Bernsteins sind durch Hilferdings Darstellung der Modifikation der Krisen durch das Finanzkapital wohl endgültig abgetan. Doch vermissen wir hier noch manches; insbesondere die Wirkungen der internationalen Verflechtung der Wirtschaftsgebiete auf die Konjunktur werden noch nicht erschöpfend dargestellt. So hat zum Beispiel das Steigen der Getreidepreise grosse internationale Wertverschiebungen zur Folge. Die Getreide exportierenden Länder werden auf Kosten der Importgebiete bereichert. Die west- und mitteleuropäischen Arbeiter können weniger heimische Industrieerzeugnisse, die west- und mitteleuropäischen Grundbesitzer können mehr ameri-

kanische Aktien kaufen. Es ist offenbar, dass solche und ähnliche internationale Wertverschiebungen die Konjunktur wirksam beeinflussen. Die systematische Darstellung solcher Einflüsse würde manche Lücke in Hilferdings Werk ausfüllen.

Den Abschluss des Werkes bildet eine Darstellung der modernen Wirtschaftspolitik. Originell ist hier vor allem die theoretische Darstellung des Kapitalexports. Dagegen knüpft Hilferding in der Darstellung der Veränderungen der Handelspolitik, der Klassengliederung und der Klassenkämpfe, des gewerkschaftlichen Kampfes, in der Kritik des Imperialismus enger an manches an, was schon von anderen, insbesondere von Kautsky, Parvus, Cunow, auch von Hilferding selbst in der „Neuen Zeit“ und von mir in meiner „Nationalitätenfrage“ ausgeführt worden ist. Trotzdem sind auch diese Kapitel sehr wichtig; sie sind die gemeinverständlichsten des ganzen Buches, ihre Argumentation wird uns im Kampfe gegen demokratische, freihändlerische und revisionistische Illusionen eine wirksame Waffe sein. Wünschenswert wäre wohl auch die Darstellung des modernen Staatskapitalismus gewesen, der Herstellung von Privatmonopolen durch unmittelbaren staatlichen Eingriff, wie sie durch den deutschen Kaligesetzentwurf, durch Bilinskis Plan eines „Petroleummonopols“, durch das österreichische Zuckergesetz von 1903, durch die brasilianische Kaffeevalorisation versucht wurde. Es ist charakteristisch, dass heute die Arbeiterklasse im Kampfe gegen den Staatskapitalismus in mancher Hinsicht an die Traditionen des Liberalismus anknüpft, so im Kampfe gegen die Schutzzölle, gegen gewisse kapitalistische Steuerprivilegien (Spirituskontingent!), gegen die staatliche Förderung der Privatmonopole; auch im Kampfe gegen den Imperialismus können wir uns auf die Argumente des liberalen „Kleinengländertums“ berufen. Eine Darstellung dieses eigenartigen Rollenwechsels der Klassen hätte die vollständige Veränderung der ganzen wirtschaftspolitischen Situation sehr anschaulich gemacht. Unsere Literatur ist voll der Kritik des alten Manchesterliberalismus. Der Gegner, den sie bekämpft hat, ist heute tot. An einer systematischen Darstellung und Kritik des neuen Gegners, der uns in den letzten Jahrzehnten erwachsen ist, hat es uns bisher gefehlt. Zu einer solchen Darstellung ist Hilferdings Buch der wertvollste Baustein!

So sind es die wichtigsten Tatsachen der jüngsten Entwicklung des Kapitalismus, die uns Hilferdings Buch vor Augen führt. Was Marx in seiner Lehre von der Konzentration des Kapitals, von den Entwicklungstendenzen des Kapitalismus nur in groben Umrissen skizzieren konnte, hier wird es zum bunten Bilde unserer Zeit. Was einst kühne Prophezeiung war, hier ist es zur Wirklichkeit geworden. Ein grosses Bild des Werdegangs der Gesellschaft tut sich hier auf. Wir sehen, wie der Kapitalismus in rastlosem Umgestalten des ganzen Wirtschaftslebens die Bedingungen seiner eigenen Ueberwindung schafft. Wiederum liegt der Weg zum Sozialismus erhellt vor unseren Blicken. Und angesichts des überwältigenden Bildes einer weltgeschichtlichen Umwälzung schämen wir uns des Kleinmuts, der uns in den Mühen des Alltags zuweilen befällt. Aus den Armseligkeiten des täglichen Kampfes hebt uns die marxistische Erkenntnis heraus, indem sie unseren Blick auf die treibenden Kräfte lenkt, die uns, von dem Wellenspiel der Oberfläche unberührt, aufwärts tragen, aufwärts in rastloser Bewegung, in immer schnellerem Laufe, unaufhaltsam aufwärts.

Diese Gewissheit, die die Theorie uns gibt, zu den Massen zu tragen, ist unsere wichtigste Aufgabe. Hilferdings Buch ist ein schweres Werk, das mühseliges Studium erfordert; zu den Massen wird das Buch selbst nicht dringen. Aber unserer Popularisierungsarbeit stellt es neue Aufgaben; unsere Presse, unsere Broschürenliteratur, unser Vortragswesen, unsere ganze Propagandaarbeit soll es und wird es bereichern. Diese Aufgabe zu erfüllen, scheint uns weit wichtiger als so manche lärmende Aktion, als so mancher mühevoller parlamentarische Kampf. Denn nur die Theorie kann das Gewissen der proletarischen Masse sein, nur sie befreit uns von dem verwirrenden Einfluss der bürgerlichen Umgebung, nur sie richtet uns auf, wenn die wechselvollen Erlebnisse des Tages uns zaghafte machen. Darum ist jede theoretische Leistung, mag sie sich unmittelbar auch nur an wenige wenden, in ihrer Fernwirkung doch fruchtbare Tat für uns alle. Denn „auch die Theorie wird Gewalt, wenn sie die Massen ergreift“.

## Fritz Winter: Arbeiterfragen im Strafgesetz

Das geltende Strafgesetz wird allenthalben als veraltet, auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar angesehen. Richter, Verteidiger und Staatsanwälte seufzen unter der Last dieser gesetzlichen Bestimmungen, unter der die Angeklagten nur allzuhäufig zusammenbrechen. Seine Reformbedürftigkeit ist heute allgemein anerkannt, sie findet keinen Gegner mehr. Seit dem Jahre 1861 wird an dieser Reform gearbeitet. Aber keiner der vielen Entwürfe hat noch zu einem neuen Gesetz geführt.

Seit einigen Monaten nun steht ein neuer Reformentwurf zur Diskussion. Er hat mannigfaltige Schicksale gehabt, bevor er der Oeffentlichkeit vorgelegt wurde. Viele Rechtslehrer und Praktiker haben daran mitgearbeitet.

Allein das Endergebnis ihrer Arbeiten lässt nicht mit Beruhigung der Entstehung und Wirksamkeit des Gesetzes entgegensehen. Jedes Strafgesetz zerfällt in zwei Teile: in die Festsetzung der allgemeinen Normen, in denen die Regeln aufgestellt werden, wann jemand wegen einer Tat zur Verantwortung gezogen werden kann und von welcher Art die Strafen sein sollen, und in einen besonderen Teil, in dem die einzelnen Tatbestände festgestellt werden, die in Zukunft als strafbar gelten sollen. Auch dieser zweite Teil enthält zweierlei Arten von strafbaren Handlungen, vor allem solche, die allgemein als strafbar gelten, weil ihre Uebertretungen an den Grundlinien des menschlichen Zusammenwohnens rütteln, wie die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der Menschen, die Eigentumsdelikte, die Sittlichkeitsdelikte in gewissen Grenzen. Der besondere Teil enthält aber dann noch eine zweite Gruppe von Bestimmungen, in denen die besonderen Anschauungen der Gesellschaft, die das Strafgesetz schafft, niedergelegt sind. In diesem Teil werden die Ketten geschmiedet, mit denen die gerade herrschenden Klassen die emporsteigenden in ihrem Siegeslauf aufhalten wollen. Je schwerer diese Ketten sind, desto reaktionärer, desto schädlicher erscheint das Gesetz. Ein brauchbares Strafgesetz darf vor allem kein Hindernis der gesellschaftlichen Entwicklung sein, darf den Lauf der Dinge nicht künstlich hemmen wollen. Denn das Strafgesetz richtet sich nur gegen die Taten einzelner. Diese Taten zu bestrafen, weil sie im Geiste und im Ziele der ganzen aufsteigenden Klasse gelegen sind, erscheint immer als ungerecht, als antisozial. Es fühlt jeder, dass in der Strafe nicht die Sühnung einer unsittlichen Tat, sondern die Rache für die Beleidigung der Majestät der herrschenden Klasse gelegen ist. Es fühlt aber auch jeder, dass die Strafe für solche Taten nicht den Schutz der menschlichen Gesellschaft, sondern den Schutz eines Klasseninteresses bezweckt. Es fühlt jeder schliesslich auch die Zwecklosigkeit der Strafe, weil die Bestrafung einzelner das Bestreben einer ganzen Klasse nicht aufhalten kann. Deshalb ist jenes Strafgesetzbuch das beste, in dem der kleinlichen Rache gegen den einzelnen Angehörigen der beherrschten Klasse am wenigsten Raum gegeben ist.

Wenn man daher der Arbeit der Redaktoren des neuen Strafgesetzentwurfes gerecht werden will, so kann man nicht die Veränderung jener Partien zur Kritik heranziehen, in denen die allgemeinen Grundsätze der Strafbarkeit, die Methode der Bestrafung und die Tatbestände der gesellschaftsfeindlichen Verbrechen formuliert werden. Sind diese Vorschläge gut, so ist damit nur gesagt, dass eine notwendige, selbstverständliche Arbeit geleistet wurde. Die Güte der Arbeit zeigt sich erst bei der Formulierung jener Paragraphen, in denen sich die „Stützen der Gesellschaft“ gegen ihre Feinde wehren. Wenn die Kommission so viel Grösse aufgebracht hat, um sich von kleinlicher Verfolgungssucht einzelner Angehöriger der beherrschten Klassen freizuhalten, wenn sie so viel Grösse aufgebracht, um die Anschauung des alten Strafgesetzes, dass die Sünden der emporstrebenden Klasse an ihren Vorkämpfern gerächt werden müssen, zu beseitigen, dann erst ist eine gute Arbeit geleistet worden.

Wenn man nun diesen Massstab an den Entwurf legt, dann wird die Kritik eine vernichtende sein. Denn er geht in der gehässigen Rache noch weiter als das geltende Strafgesetz und erfüllt die reaktionärsten Wünsche aller Schichten der herrschenden

Klassen, vor allem die Wünsche der Industriellen und der kleinen Meister. Der Strafgesetzentwurf enthält ein raffiniertes System der Verfolgung gegen die Arbeiterschaft.

Dem aggressivsten Teil der Unternehmer erscheint die Beseitigung des Koalitionsrechtes, das heute die Arbeiterschaft in so geringem Masse hat, als das erstrebenswerteste Ziel. Sie meinen mit der Beseitigung des Koalitionsrechtes auch die unangenehmen Bestrebungen der Arbeiterschaft nach Besserung ihrer Lage los zu sein. Diese Wünsche versucht der Entwurf vollständig zu verwirklichen, und zwar nach den beiden Seiten, nach denen die Verfolgung geht, sowohl in dem Schutz der Verräter an der Arbeiterklasse als auch in der Erdrosselung der Gewerkschaften und in der Unterdrückung der Arbeit ihrer Vertrauensmänner.

Der Schutz der Streikbrecher wird in ganz ausserordentlicher Weise ausgestaltet. Nach § 2 des Koalitionsgesetzes haben Verabredungen von Arbeitgebern, welche bezwecken, mittels Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, sowie Verabredungen von Arbeitnehmern, welche bezwecken, mittels gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen, endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagen, keine rechtliche Wirkung.

Nach § 3 dieses Gesetzes wird derjenige bestraft, der, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der im § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu verhindern versucht, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt. Strafbar nach dem Koalitionsgesetz ist also heute nur die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder Gewalt, die zur Zeit eines Streiks angewendet wird und die sich gegen einen Arbeiter richtet, der zu den Streikenden gehören könnte, sich aber der Koalition nicht angeschlossen hat. Nicht strafbar nach dem Koalitionsgesetz ist heute die Anwendung von Mitteln der Einschüchterung oder Gewalt, die zur Zeit des Streiks von einem Arbeitnehmer gegen einen Arbeitgeber angewendet wird, ebenso ist dieselbe Tat nicht strafbar, wenn sie ein Arbeitgeber gegen einen anderen Arbeitgeber anwendet oder wenn die Tat zu einer Zeit, wo ein Streik oder eine Lohnbewegung überhaupt nicht vorhanden ist, gesetzt wird. An dieser Bestimmung, die die Aufrechterhaltung von Koalitionen durch Vermeidung bestimmter Mittel fordert, macht der Entwurf einen Federstrich und verwandelt sie in einen absoluten Schutz der Arbeitswilligen überhaupt und in einen Schutz der Unternehmer vor den Forderungen der Arbeiter. Im Entwurf lautet der § 3 des Koalitionsgesetzes folgendermassen: „Wer einen Arbeitgeber oder einen Arbeitnehmer tötlich misshandelt, mit Misshandlung bedroht oder gegen ihn ein anderes Mittel der Einschüchterung anwendet, um ihn an der Ausführung seines freien Entschlusses zu hindern, Arbeit zu geben oder Arbeit zu nehmen, wird von dem Gericht mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen bestraft.“ Der Entwurf entfernt die Worte „um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken“ und erreicht damit zweierlei: Nun ist auch die Einschüchterung von Arbeitgebern durch Arbeitnehmer nach dem Koalitionsgesetz strafbar, weil eben die Beziehung auf die Koalition und damit auf die Koalitionsgenossen fallen gelassen wurde, nun sind aber auch der Streikbrecher und der Unternehmer unter die absolute Fürsorge des Staatsanwaltes genommen. Wenn jemand misshandelt oder mit Misshandlungen bedroht wird, so muss er sich selbst zu Gericht bemühen und eine Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung erheben, diese vertreten und die Bestrafung seines Gegners verlangen. Ganz anders bei einem „Arbeitswilligen“. Wenn dieser misshandelt oder mit Misshandlungen bedroht wird, dann schreitet der Staatsanwalt ein, der Bedrohte mag wollen oder nicht. Der Arbeitswillige ist mehr geschützt als irgend jemand anderer im Staat, den Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses ausgenommen, deren Beleidigung ebenfalls von Amts wegen zu verfolgen ist. Aber mehr noch. Der Arbeitswillige

findet im Staatsanwalt einen unentgeltlichen Vertreter, auch wenn kein Streik, keine Lohnbewegung ist, wenn tiefster Friede herrscht. Trotz dieser Erweiterung des Tatbestandes hat man noch überdies den dehnbaren Ausdruck „Mittel der Einschüchterung“ beibehalten, so dass jeder, der mit einem anderen über die Möglichkeit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen nur reden wird, mit einer Bestrafung zu rechnen hat. Diese Veränderung des Koalitionsgesetzes führt natürlich, wie jeder dehnbare strafbare Tatbestand, zu grotesken Möglichkeiten. Manchem Unternehmer kann es geschehen, dass er in die Fänge gewissenhafter Staatsanwälte gerät. Die Reformatoren sehen dies voraus; deshalb haben sie auch ausser der Arreststrafe eine Geldstrafe vorgesehen, die im heutigen Gesetz vollständig fehlt.

Neben dieser Obsorge zum Schutze der Arbeitswilligen sieht das Gesetz auch den Angriff auf die Vertrauensmänner der Organisationen vor und dies in einer unerreichbaren Ausdehnung. Es hat vor allem einen neuen strafbaren Begriff geschaffen, den wir im geltenden Gesetz nicht kennen. Mit dem Koalitionsgesetz kann man sehr oft nicht viel anfangen. Geschickte Vertrauensmänner sind damit unangreifbar. Nun versucht man ja schon heute Verhandlungen mit Unternehmern und Agitationen unter Arbeitsgenossen zum Anschluss an die Organisation mit dem Erpressungsparagraphen zu verfolgen. Die Staatsanwälte haben damit nicht immer Glück gehabt. Es ist schwer, den Wortlaut des Paragraphen so auszulegen, dass er auf den Tatbestand, wie er bei solchen Gelegenheiten gesetzt wird, passt. Der grösste Widerstand entsteht aber dadurch, dass die meisten Richter sich doch immerhin scheuen, einen Mann, der nicht für sein, sondern für das Interesse seiner Kollegen kämpft, wegen des entehrenden Verbrechens der Erpressung zu bestrafen. Ueberdies scheinen den Richtern die für die Erpressung festgesetzten Strafen viel zu hoch. Um all diesen Hemmungen auszuweichen, hat der Entwurf das neue Delikt erfunden. Es heisst „Nötigung“. Der § 321 des Entwurfes lautet an der entscheidenden Stelle: „Wer jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu der dieser nicht verpflichtet ist, dadurch nötigt, dass er ihn oder eine ihm nahestehende Person mit einem rechtswidrigen Nachteil an Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu viertausend Kronen bestraft.“ Die Vertrauensmänner eines Betriebes werden von ihren Kollegen beauftragt, dem Unternehmer Forderungen auf Erhöhung des Lohnes zu überreichen und ihm zu erklären, dass der Betrieb stillstehen wird, wenn binnen einer Woche die Forderungen nicht bewilligt sind. Mehr braucht nicht zu geschehen, um das Delikt der Nötigung zu begehen. Was machen die Vertrauensmänner? Sie drohen dem Unternehmer mit einem Nachteil am Vermögen, nämlich mit dem durch einen Streik hervorgerufenen Ausfall an Profit; der Nachteil ist rechtswidrig, denn sie haben kein Recht, ihm diesen Ausfall zuzufügen, und sie nötigen ihn zu einer Handlung, zu der er nicht verpflichtet ist, nämlich zu einer Erhöhung der Löhne. Sie haben also das Delikt der Nötigung begangen und haben nichts getan, als dass sie sich für ihre Kollegen in die Bresche stellten. Dies ist die Ankündigung der nacktesten Klassenjustiz.

Allein diese eine Bestimmung genügt dem Entwurf nicht, um die Arbeiterschaft in dem Kampf um die Besserung ihrer Existenz zu entwaffnen. Von der leisesten Klage über Misstände in einem Betrieb bis zum Generalstreik ist jede einzelne gewerkschaftliche Handlung mit Strafe bedroht. Wenn Fabriksvertrauensmänner den Sekretär der Gewerkschaft auf Misstände in ihrem Betrieb aufmerksam machen, so begehen sie eine strafbare Handlung. Denn im § 404 des Entwurfes heisst es: „Wer ein Geheimnis des Betriebes oder Geschäftes, in dem er bedienstet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten jemand mitteilt, um einem Dritten einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder dem Berechtigten einen Vermögensnachteil zuzufügen, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft.“ Die Absicht, einen Vermögensnachteil zuzufügen, wird ein findiger Staatsanwalt schon darin finden, dass diese Mitteilung den Zweck hat, eine Beseitigung der Misstände, die den Unternehmer Geld kostet, herbeizuführen. Der Redakteur eines Gewerkschaftsblattes, der über die Misstände in einem Betrieb schreibt, wird nach derselben Gesetzesstelle bestraft werden, denn strafbar soll nicht nur das Mitteilen, sondern auch das Veröffentlichende solcher Tat-

sachen sein. Der Redner, der in einer Versammlung über solche Zustände spricht, begeht natürlich dieselbe strafbare Handlung, denn auch das Reden in einer Versammlung ist ein Veröffentlichen. Sollte irgend einem Richter ein Missstand in einem Betrieb nicht als ein zu schützendes Betriebsgeheimnis erscheinen, so stellt der Entwurf auch solchen ängstlichen Gemütern unter den Richtern einen anderen Paragraphen zur Verfügung. Es ist der § 389 des Entwurfes. Nach diesem ist strafbar, wer wider besseres Wissen einem Dritten oder in einer einem Dritten zugänglichen Mitteilung eine unwahre Tatsache behauptet, die geeignet ist, den Absatz, Kredit, Geschäftsbetrieb oder die Berufsausübung eines anderen zu beeinträchtigen. Wieder handelt es sich hier um Mitteilungen von Vertrauensmännern, von Gewerkschaftsblättern, von Reden in Versammlungen.

Wenn dann dem Unternehmer die Forderungen überreicht werden sollen, so muss man sich vorher genau vergewissern, ob der Unternehmer auch die Deputation empfangen wolle. Denn § 323 lautet: „Wer in ein Haus oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der zu einem öffentlichen Dienst bestimmt ist oder einem anderen zur Wohnung, zur Ausübung seines Berufes oder Gewerbes dient, gegen den erklärten Willen des Berechtigten eindringt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 K bestraft.“ Ist man aber schon empfangen worden, dann muss man schauen, rechtzeitig wieder herauszukommen, denn mit derselben Strafe ist bedroht, wer sich aus einem solchen Raum trotz wiederholter Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, wenn sein Verbleiben nicht durch rücksichtswerte Umstände gerechtfertigt ist!

Kommt es dann zu einem Streik, dann lauert ein anderer Paragraph auf diejenigen, die vermessen genug sind, sich ihre Lebenslage verbessern zu wollen. Es ist der § 163, der die Aufwiegelung bestrafen soll. Er lautet: „Wer in einer Druckschrift oder öffentlichen Versammlung oder vor einer Menschenmenge dazu auffordert oder es anpreist, Pflichten nicht nachzukommen, die sich aus einem Gesetz, einer Verordnung, Anordnung einer öffentlichen Behörde oder Dienstvorschrift ergeben, wer eine Verbindung zu dem Zwecke gründet, solche Pflichten nicht zu erfüllen oder wer für sie Mitglieder wirbt, wird wegen Vergehens mit Gefängnis oder Haft von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe von 20 bis zu 2000 K bestraft.“ Bei dem ausserordentlichen Sinn unserer Gerichte, den Begriff der Behörde möglichst weit auszudehnen, kann man sich die verheerende Wirkung dieses Paragraphen lebhaft vorstellen. Von vielen Möglichkeiten nur eine.

Eine Bezirkshauptmannschaft verbietet gegen jedes Recht das Streikpostenstehen. Damit ist die Anordnung einer öffentlichen Behörde gegeben. Ein Redner in einer Versammlung erklärt, dass das Streikpostenstehen erlaubt sei, und ermahnt die Anwesenden, sich durch die ungesetzliche Anordnung nicht abhalten zu lassen, ihrer Pflicht nachzukommen. Flugs ist die Aufwiegelung fertig. Aber mehr noch. In einem Betrieb besteht keine Vereinbarung über die Kündigungsfrist. In einer Versammlung fordert ein Redner auf, sofort in den Streik zu treten. Wieder ist die Aufwiegelung fertig. Denn aus der Gewerbeordnung ergibt sich die Pflicht, vor dem Austritt aus der Arbeit 14tägig zu kündigen. Die Aufforderung, ohne diese Kündigung in den Streik zu treten, enthält daher die Aufforderung, Pflichten, die sich aus einem Gesetz ergeben, nicht nachzukommen. Dabei ergibt sich die Ungeheuerlichkeit, dass diejenigen, welche ohne Kündigung die Arbeit verlassen, nur wegen Uebertretung der Gewerbeordnung, also polizeilich, die, welche dazu auffordern, aber vom Gericht, und zwar strenger bestraft werden können. Im übrigen enthält diese Bestimmung auch eine ganze Fundgrube von Möglichkeiten politischer Verfolgung, von der Aufforderung zur Steuerverweigerung angefangen bis hinab zur Kritik der Amtstätigkeit eines Polizeikommissärs.

Schliesslich sind dann noch einige Bestimmungen da, die ohneweiters auf seltenere Vorkommnisse des Gewerkschaftslebens, so auf den Massenstreik und den Generalstreik, angewendet werden können: Die §§ 236 und 237, die die Beunruhigung der Bevölkerung „durch eine gefährliche Drohung“ und die „Aufreizung eines Teiles der Bevölkerung zu feindseligen Handlungen gegen einen anderen Teil, so dass dadurch der öffentliche Friede gefährdet wird“, unter Strafe setzen.

Zwei andere Bestimmungen sind für Zwecke geschaffen worden, die ausserhalb der Verfolgungen der Arbeiterorganisationen liegen. Sie können aber ohneweiters von findigen Staatsanwälten gegen die Organisationen der Arbeiter angewendet werden. Die eine dieser

Bestimmungen beschäftigt sich mit der „Bandenbildung“, richtet sich also offenbar gegen die „Platten“. Da aber dort mit Strafe bedroht ist, „wer sich mit zwei oder mehreren anderen verbindet, um gemeinsam Diebstähle, Betrügereien, Raubanfänge, Erpressungen, Sachbeschädigungen oder gemeingefährliche Verbrechen zu begehen“, so kann auf dem Umwege, die Forderungen der Gewerkschaften als Erpressungen auszulegen, die Bestimmung, die sich gegen die „Platten“ richtet, gegen die Gewerkschaften angewendet werden. Die zweite Bestimmung richtet sich gegen die „Förderung anarchistischer Unternehmungen“. Da aber die anarchistischen Unternehmungen als Verbindungen „zur Beseitigung jeder staatlichen oder gesellschaftlichen Ordnung“ definiert werden, so ist die Auslegung auf sozialdemokratische Organisationen gewiss noch nicht veraltet.

Wie ausgeklügelt bis ins letzte Detail dieser Versuch einer Unterdrückung des Koalitionsrechtes der Arbeiter ist, wie genau auch die Autoren des Entwurfes sich dieser ihrer Absicht bewusst waren, zeigt die Tatsache, dass sie auch nicht an die Unterdrückung einer verhältnismässig neuen Erscheinung der Betätigung des Koalitionsrechtes, der „passiven Resistenz“, vergessen haben. § 431 lautet in seiner nackten Blüte: „Wer den Betrieb einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahn oder Schifffahrt, einer öffentlichen Wasserleitung, Beleuchtungsanlage, Feuersignalleitung, der öffentlichen Post, des öffentlichen Telegraphen oder Telephons gefährdet oder stört, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. Auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die Tat eine schwere Notlage für viele Menschen zur Folge hatte.“ Die blosser Störung des Betriebes genügt also zur strafbaren Tat. Damit aber auch nicht einer von den Teilnehmern der passiven Resistenz dem Staatsanwalt entwischt, ist im § 432 überdies die „fahrlässige Störung“ unter Strafe gesetzt. Wird durch die Störung eine Gefahr für das Leben anderer oder für fremdes Eigentum in grosser Ausdehnung herbeigeführt (§ 423), so steigt die Strafe bis zu zehn Jahren.

So ist die ganze Kette geschlossen. Von der ersten Mitteilung über Betriebszustände an Vertrauensmänner bis zur letzten Durchsetzung der Forderungen der Organisation zieht sich ein Stachelzaun von Strafbestimmungen, die überdies noch den Streikbrecher, den Arbeitswilligen, den Verräter an seinen Klassengenossen ganz besonders schützen. Die Organisation selbst kann man nicht verbieten, dazu ist sie heute zu mächtig. Daher versucht man ihr hinterrücks beizukommen, indem man jede einzelne Art ihrer Betätigung zu unterdrücken sucht. Meuchlings soll sie erdrosselt werden. Dies ist die offenbare Tendenz dieses Entwurfes. Zu dieser hinterhältigen Art passt es recht eigentlich, dass man, gleichsam um diese Tendenz noch mehr zu verschleiern, auch den Unternehmer unter Strafe stellt, der die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung nicht einhält oder Schutzvorrichtungen anzubringen unterlässt. Schon die nachlässige Fassung dieser Bestimmungen, die nicht einmal voll auf den gegenwärtigen Stand des Arbeiterschutzes Rücksicht nimmt, zeigt, dass man diese Sache nicht ernst nimmt. Ja in dem Schutz der Lehrlinge vor ihren Meistern ist sogar direkt eine sträfliche Milderung enthalten. Statt das Züchtigungsrecht überhaupt zu verbieten, wird nur die fahrlässige Verletzung oder Gesundheitsschädigung bestraft. „Wenn weitere Gefahr für den Gezüchtigten nicht zu besorgen und die Beschädigung eine geringfügige ist, kann das Gericht davon absehen, eine Strafe zu verhängen“, allerdings nur bei der erstmaligen Verurteilung. Dies ist die Kehrseite. Milde und Nachsicht gegen diejenigen, die junge Menschen verprügeln, und die härteste Strafe gegen diejenigen, die deren Lage zu verbessern trachten.

Es wird niemand erwarten, dass in einem solchen Entwurf die Tatbestände, die die politischen Delikte umschreiben, besser sind. Auch hier ist alles Kautschuk, hier geht alles aus auf die Unterdrückung jeder Kritik, auf die Erzielung der Verehrung des Gesslerhutes der Bürokratie.

Der Entwurf ist ein vehementer Angriff auf die Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft. Er enthüllt die geheimsten Wünsche der Ausbeuter und ihrer Helfershelfer. Nur sind die Herren damit zu spät gekommen. Im Parlament des allgemeinen Wahlrechtes kann dieser Entwurf nicht mehr Gesetz werden.

## Matthias Eldersch: Die Aerzteorganisationen und die Sozialversicherung

Die härteste und einseitigste Beurteilung hat der Gesetzentwurf betreffend die Sozialversicherung bei den Aerzteorganisationen erfahren. Nicht die Frage nach der Zweckmässigkeit der zu schaffenden Versicherungseinrichtungen beherrscht die Diskussion über die Sozialversicherung unter der organisierten Aerzteschaft. Bei der Kritik des Gesetzentwurfes lassen sich die Wortführer der Aerzte lediglich von materiellen Gesichtspunkten leiten. Profitieren die Aerzte bei der Aktivierung der Sozialversicherung oder werden sie durch die Ausweitung der Sozialversicherung geschädigt? Lediglich in dieser Bahn bewegt sich die Diskussion in ärztlichen Kreisen.

Und dabei wird von den Wortführern in Uebertreibungen, unrichtiger Darstellung der Verhältnisse das menschenmögliche geleistet, um die Behauptung zu rechtfertigen, die Aktivierung der Sozialversicherung werde eine ruiniöse Wirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Aertztestandes zeitigen.

Es ist ungemein bedauerlich, dass ein Beruf, dem die Pflege der Humanität und der Volksgesundheit, die Förderung des Ansehens der medizinischen Wissenschaft als die vornehmste Aufgabe erscheinen sollte, in so zünftlerischer und hartherziger Weise über die Fragen der Sozialversicherung urteilt. Gewiss, von der Humanität allein können die Aerzte nicht leben, aber es kann auch nicht die Aufgabe der Sozialversicherung sein, die soziale Frage für die Aerzte auf Kosten der Arbeiter zu lösen. Dabei haben wir nicht allein mit überspannten materiellen Forderungen der Aerzteorganisation zu rechnen, sondern auch mit Forderungen, die eine vollständige Umgestaltung der Organisation des ärztlichen Dienstes (freie Aertzewahl u. s. w.) und den Inhalt der mit den Aerzten zu schliessenden Dienst- oder Anstellungsverträge betreffen. Die letztangeführten Forderungen werden von den Aerzten als „ideelle“ Forderungen bezeichnet, ihre Erfüllung würde sich aber bei den Kassen in materieller Weise intensiv fühlbar machen.

Gegenwärtig kämpfen die Aerzteorganisationen auf der ganzen Linie für eine möglichst niedrige Gehaltsgrenze in der Krankenversicherung. Ein jährliches Einkommen von 2400 K ist, wie behauptet wird, die für die Aerzte allein akzeptable Grenze für die Krankenversicherungspflicht. Jede Erhöhung dieser Gehaltsgrenze wird als ein Kriegsfall angesehen und der Aertztestreik, die Verweigerung der Betätigung an den Agenden der Sozialversicherung für den Fall angedroht, als das Abgeordnetenhaus dem Beschlusse des Sozialversicherungsausschusses beitreten und als Voraussetzung für die Ausnahme von der Krankenversicherungspflicht ein jährliches Einkommen von 3600 K und eine dreimonatige Kündigungsfrist bestimmen würde. Uebrigens sind die verschiedenen Aertzte-tage in der Wahl der Kampfmittel noch nicht einig. Spekulative Köpfe perhorreszieren den Streik, befürworten jedoch, dass die Behandlung der Kassenmitglieder nur zu dem für die Privatpraxis geltenden Honorartarif oder zu einem eigens festzusetzenden höheren Straftarife übernommen werden soll. Für Antisemiten konstatieren wir die Tatsache, dass diese Spezies der ärztlichen Kampfahne rein arischen Ursprunges ist.

Bei der Polemik der ärztlichen Wortführer gegen den Beschluss des Sozialversicherungsausschusses wird die Sache so dargestellt, als ob dieser Beschluss, vom Standpunkt der Aerzte betrachtet, eine Aenderung zum schlechteren darstellen würde und Personen späterhin der Versicherung teilhaftig werden sollten, die derselben heute nicht unterliegen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Nach dem seit dem 1. August 1889, demnach seit 21 Jahren, in Geltung stehenden Krankenversicherungsgesetze sind alle in einer gewerbmässigen betriebenen Unternehmung beschäftigten Arbeiter und Beamten, ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, krankenversicherungspflichtig. Mit ihrer Zustimmung und nach Untersuchung der Sachlage können gemäss § 4 des Krankenversicherungsgesetzes lediglich Personen, welche im Erkrankungsfall mindestens durch 20 Wochen Anspruch auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes haben, über

ein in jedem speziellen Falle einzubringendes Ansuchen von der Krankenversicherungspflicht befreit werden. Von diesem Befreiungsparagraphen wurde wohl in der ersten Zeit der Wirksamkeit der Krankenversicherung häufiger Gebrauch gemacht, weil die in Betracht kommende Angestelltengruppe von der Wohltat einer organisierten Krankenfürsorge nicht die richtige Vorstellung hatte, in dem letzten Jahrzehnt sind aber diese Befreiungen nur in sehr geringem Umfange ausgesprochen worden, sie betreffen lediglich pensionsberechtigte Beamte mit hohen Bezügen in nahezu unkündbarer Stellung. Die in den ersten Jahren der Wirksamkeit der obligatorischen Krankenversicherung befreiten Personen kommen durch Ausscheiden aus der Beschäftigung langsam in Wegfall, über Wunsch der Interessenten werden Befreiungen oft widerrufen. Als bestehendes Verhältnis ist also festzustellen, dass alle Angestellten bis auf eine ganz unbedeutende Zahl von befreiten Personen der Krankenversicherungspflicht unterliegen und dass in Zukunft alle Angestellten und Beamten mit über 3600 K Jahresgehalt und mehr als dreimonatiger Kündigungsfrist nach dem Beschluss des Sozialversicherungsausschusses von der Krankenversicherungspflicht ausgeschlossen werden sollen.

Der Beschluss des Ausschusses bedeutet also eine Reform zum schlechteren für die Beamten und eine Konzession an die reaktionären Forderungen der Aerzteorganisationen. Ursache zur Unzufriedenheit hätten also die Angestellten, sie geniessen 21 Jahre die Wohltat einer organisierten Krankenfürsorge und sollen nun in ihren wohlverworbenen Rechten geschmälert werden. Ueber dieses Faktum helfen keine aufgeregten Phrasen hinweg. Dazu kommt, dass die Angestellten und Beamten ihre jüngeren Lebensjahre, solange sie sich im Vollbesitz ihrer Gesundheit befinden, in niederen Gehaltskategorien verbringen, der Krankenkasse angehören und Beiträge leisten werden. Erst in vorge-rückterem Alter gelangen sie in den Genuss eines Gehaltsbezuges von über 3600 K und scheidem dadurch aus der Versicherung aus, obwohl ihre Gesundheitsverhältnisse schlechtere geworden sind und sie gerade in diesen Jahren oft Gelegenheit hätten, die Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch zu nehmen.

Ist man denn bei einem Einkommen bis zu 3600 K mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung der wichtigsten Nahrungs- und Genussmittel in Grossstädten wirklich in der Lage, die Kosten einer ausreichenden ärztlichen Hilfeleistung im Erkrankungsfalle bei den hohen Honorartarifen zu erschwingen, zumal wenn man noch für eine zahlreiche Familie zu sorgen hat? Den Aerzten würde aus der Zuweisung dieser Personen in die Privatpraxis kaum ein materieller Vorteil erwachsen, denn diese Personen müssten entweder das Honorar schuldig bleiben oder auf die Inanspruchnahme des Arztes in dem nötigen Ausmass verzichten.

Auch die in Erwägung gezogene Abstufung der Gehaltsgrenze nach der Einwohnerzahl ist praktisch nicht durchführbar. Man würde zu einer kolossalen Weitschweifigkeit in der Aufzählung der Orte gelangen, weil die Einwohnerzahl für die Teuerungverhältnisse nicht allein massgebend ist.

Am meisten wird von den Aerzten Sturm gelaufen gegen das Erfordernis einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist für die Ausnahme von der Krankenversicherungspflicht. Diese Gegnerschaft ist uns ganz unverständlich und zeigt von einer weitgehenden sozialen Einsichtslosigkeit. Bei der Beurteilung, ob eine Angestelltengruppe der Krankenfürsorge bedürftig ist, kann nicht allein das Einkommen dieser Personen im Falle ihrer Arbeitsfähigkeit in Frage kommen, es muss auch geprüft werden, ob diesen Personen im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit der Fortbezug des Gehaltes für einen entsprechenden Zeitraum gesichert ist. Gerade im Falle der Krankheit erwachsen bei Wegfall der Krankenversicherung höhere Ausgaben, die um so weniger bestritten werden können, wenn sich das Einkommen verringert oder ganz verschwindet. Das geltende Gesetz gestattet die Befreiung nur bei Fortbezug des Gehaltes durch 20 Wochen. Die Naturalverpflegung kann ja bei Beamten in Industrie, Handel und Gewerbe, sowie freien Berufen nicht in Frage kommen. Als Mindestleistung ist gegenwärtig gleichfalls der Krankengeldbezug durch 20 Wochen gesetzlich zugesichert. Die Sozialversicherung erhöht die Bezugsdauer des Krankengeldes auf ein Jahr und der Ausschuss beschliesst, die Ausnahme von der Krankenversicherung schon eintreten zu lassen, wenn der Gehalts-

bezug im Erkrankungsfalle mindestens durch drei Monate gesichert ist. Dieser Beschluss bedeutet doch eine offenkundige Verschlechterung der gegenwärtigen Rechtslage für die Angestellten, trotzdem soll er einen Kriegsfall für die Aerzteorganisationen bilden.

Uebrigens wissen die wortführenden Aerzte die Notwendigkeit einer Sicherung des Einkommens im Erkrankungsfalle, soweit ihre Person in Frage kommt, sehr zu schätzen, denn in den ausgegebenen Formularen für Aerzteverträge mit Krankenkassen wird die Forderung gestellt, dass die Arzthonorare von den Krankenkassen im Falle der Erkrankung des Arztes durch drei Monate fortgezahlt werden. Man sollte meinen, wenn der dreimonatige Gehaltsbezug für den Arzt notwendig ist, der ärztliche Hilfe und Medikamente im Erkrankungsfalle in der Regel nicht zu zahlen braucht, so muss er für den Angestellten um so mehr verlangt werden.

So viel über den Streit um die Gehaltsgrenze, um zu zeigen, wie unberechtigt die Forderung der Aerzteorganisationen ist, wie unwahr die Klagen über eine durch die Gehaltsgrenze drohende Schädigung des Aerztestandes sind. Die Bankdirektoren und besser entlohnten Angestellten, die jetzt in der Agitation unter den Aerzten als Schulbeispiel für die Ueberflüssigkeit der Krankenversicherung angeführt werden, sind nach dem Beschluss des Sozialversicherungsausschusses sicherlich nicht krankenversicherungspflichtig.

Es erscheint uns auch nicht angängig, Angestellte mit einem Gehaltsbezug zwischen 2400 bis 3600 K nur auf Bezug des Krankengeldes und höchstens noch auf Beistellung der Medikamente zu versichern, weil diese Personen unserer Ansicht nach die Kosten der ärztlichen Hilfe nicht bestreiten können und weil ihnen die Kasse als Ersatz für den Wegfall der ärztlichen Behandlung höchstens eine Ermässigung des Beitrags tarifs bieten könnte, wodurch Komplikationen in der Kassenadministration herbeigeführt werden würden und womit den Angestellten nicht geholfen wäre. Sie würden wohl im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit durch das Krankengeld eine Beihilfe zu den Behandlungskosten erhalten, in den zahlreichen Fällen der nicht mit einer Erwerbsunfähigkeit verbundenen Erkrankung aber müssten sie das Aerztehonorar aus ihrem Einkommen bestreiten. Wir müssen übrigens eine durch die Praxis erhärtete Tatsache feststellen, dass Angestellte mit höheren Gehaltsbezügen, die sich nach Massgabe ihrer Familienverhältnisse die Ausgabe leisten können, schon jetzt die Ordination des Privatarztes aufsuchen. Diese Fälle lassen sich jedoch durch keine Definition erfassen und herauschälen.

Der Beschluss des Sozialversicherungsausschusses ist unserer Ansicht nach das Maximum dessen, was dem Standpunkte der Aerzte zugestanden werden darf, in dieser Meinung werden wir uns durch keine wie immer gearteten Drohungen beirren lassen. Wir wollen uns nicht verleiten lassen, diese Drohungen allzu ernst zu nehmen, wir wissen ja, mit welchen Mitteln die Aerzteseelen künstlich zum Kochen gebracht wurden. Wenn vom Aerztestreik gesprochen wird, so machen wir darauf aufmerksam, dass nach den Vorschriften des Reichssanitätsgesetzes und einiger alter, ausnahmsweise sehr vernünftiger Hofdekrete, die derzeit noch volle Geltung haben, die Aerzte zur Behandlung verpflichtet sind und ihnen für eine Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung strenge Strafen angedroht werden. Zudem gibt ja auch das Strafgesetz Handhaben, gegen Aerzte einzuschreiten, durch deren Schuld Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährdet wurden. Wir wollen nicht drohen, aber wehren wird sich die Bevölkerung gegen mutwillige und gewissenlose Schädigungen an Leben und Gesundheit.

Die Aerzte müssen auch bedenken, dass ihrem Privilegium auf Ausübung der ärztlichen Wissenschaft, das in Oesterreich wie in keinem anderen Lande geschützt ist, auch gewisse Pflichten gegenüberstehen müssen. Verweigern sie ihre Hilfe, dann wird das Ansehen der ärztlichen Wissenschaft, das trotz unseren Bemühungen um die Aufklärung nicht in allen Kreisen der Bevölkerung durchaus gefestigt ist, eine unheilbare Schädigung erfahren. Das Kurpfuschertum wird nicht ohne Schuld der Aerzte starke Verbreitung finden, wenn die Hilfe wissenschaftlich gebildeter Aerzte verweigert wird. Die Berufung auf die Pflicht der Humanität haben wir uns infolge der bedauerlichen Erscheinungen in der Aerzteschaft bereits abgewöhnt.

Noch wichtiger als der Sturm wegen der Gehaltsgrenze erscheinen uns aber die Klagen der Aerzte über eine allgemeine materielle Schädigung des Aerztestandes durch das Zustandekommen der Sozialversicherung. Auf diesen Vorhalt haben wir zu

erwidern, dass die bestehende Krankenversicherung zum weitaus grössten Teil Personen umfasst, die mit Rücksicht auf ihre Erwerbsverhältnisse absolut nicht in der Lage wären, ein noch so niedrig gehaltenes Aerztehonorar aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es mag richtig sein, dass die Aerzte von den Krankenkassen für ihre Leistungen nicht in dem Masse entschädigt werden, wie dies von Privatpatienten erwartet werden könnte. Aber die gegenwärtigen Kassenmitglieder wären eben mittellose Privatpatienten und das Einkommen der Aerzte aus der Behandlung der Kassenmitglieder wäre bei Wegfall der Krankenversicherung unvergleichlich niedriger als das Einkommen, das ihnen durch die Kassen gewährleistet wird. Zudem bemühen sich die Kassen unausgesetzt, berechtigten Anforderungen der Aerzte gerecht zu werden. Im Jahre 1890 wurden bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 1,548.825 Mitgliedern an Aerztehonoraren verausgabt 3,600.000 K, im Jahre 1907 bei einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 3,044.129 10,509.960 K. Die Kosten der ärztlichen Hilfe sind also bei den Krankenkassen nicht nur absolut, sondern auch relativ bedeutend höher geworden, von K 2'32 per Kopf im Jahre 1890 auf K 3'44 im Jahre 1907. In den späteren Jahren wird wohl noch eine wesentlichere Besserung der ärztlichen Entlohnung eintreten, wir werden im Durchschnitt bei 4 K per Kopf angelangt sein. Wir fragen nun: wären die Aerzte in der Lage gewesen, derartige Summen aus der privaten Behandlung der Kassenmitglieder zustande zu bringen? Und nun die Zukunft. Die in die Krankenversicherung neu einzubeziehenden 3 Millionen Personen gehören durchweg zu den schlecht entlohten land- und forstwirtschaftlichen, zu den fluktuierenden und hausindustriellen Arbeitern und zu den Hausgewerbetreibenden. In welchem Masse können diese Berufskategorien jetzt für das Einkommen der Aerzte in Betracht kommen? Wird denn der Arzt ausser in der Armenordination überhaupt von diesen Arbeitern konsultiert? Da diese Arbeiter vornehmlich auf dem Lande wohnen und die Versorgung mit ärztlicher Hilfe auf dem Lande den Krankenkassen schon jetzt auf 6 K per Kopf zu stehen kommt, so haben die Aerzte eine neu erschlossene Einkommensquelle von 18 Millionen Kronen jährlich zu erwarten. Dazu kommt noch die umfängliche ärztliche Tätigkeit durch Abgabe von Gutachten im Invalidisierungsverfahren, die Inanspruchnahme ärztlichen Rates und ärztlicher Dienste bei der Errichtung von Heil- und Pflegeanstalten, Rekonvaleszentenhäusern etc., die reichliche Ausgaben an Aerztehonoraren verursachen werden.

Dieser materielle Fortschritt steht für die Aerzte in Wahrheit in Aussicht. Die Krankenversicherung hat seit ihrem Bestande die Wirkung gehabt, das Bedürfnis nach ärztlicher Behandlung auch in jenen Bevölkerungskreisen, die in die Krankenversicherung nicht einbezogen sind, zu erhöhen. Wenn der Gewerbetreibende sieht, dass sein Arbeiter in der Lage ist, in jedem Erkrankungsfalle einen Arzt zu konsultieren, so erwacht auch bei ihm ein regeres Bedürfnis nach ärztlichem Beistand. In Zukunft wird die Krankenversicherung diese für die Aerzte und für die Volksgesundheit gleich segensreiche Wirkung in verstärktem Masse in ländlichen Bevölkerungskreisen üben, die in Bezug auf ärztliche Behandlung noch unglaublich vernachlässigt sind.

Und die Steigerung des Ansehens der ärztlichen Wissenschaft, die Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse, die durch die Sozialversicherung zweifellos bewirkt wird, soll als Wertfaktor gar nicht in Betracht kommen? Sind denn alle Ideale bei den Aerzten verschwunden? Es wäre sehr zu bedauern, wenn dies der Fall sein sollte, denn dann wären die Aerzte für die Mitarbeit an sozialen Einrichtungen vollständig unbrauchbar.

Wir wollen durchaus nicht die ärztliche Hilfeleistung, wie sie bei den Krankenkassen organisiert ist, als die beste und ausreichende anpreisen. Gewiss gibt es da so manche Unzulänglichkeiten, das wissen sowohl die Arbeiter als auch die Kassenverwaltungen. Aber die Vorschläge der Aerzte betreffend die Reorganisation der ärztlichen Hilfeleistung würden die Verhältnisse nicht qualitativ verbessern, sondern die Kosten der ärztlichen Behandlung in unerschwinglicher Weise verteuern, die Kassen ruinieren und höchstens einigen Aerzten, die jetzt nicht an der Kassenpraxis beteiligt sind, ein Einkommen zuwenden.

Die Aerzte dürfen nicht vergessen, dass ihre Honorare von den Kassenverwaltungen aus den Kreuzern der Arbeiter zusammengetragen werden müssen. Jede ausgiebigere Erhöhung der Aerztehonorare macht eine Erhöhung der Kassenbeiträge notwendig. Bei den schlechten Erwerbsverhältnissen der Arbeiterschaft und der allgemeinen Teuerung hat die finanzielle Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft auch in Bezug auf die Beitragshöhe ihre Grenze erreicht. Wir bestreiten auf das entschiedenste, dass die kassenärztliche Behandlung jene Mängel aufweist, die in den schauerlichen Schilderungen der ärztlichen Agitatoren konstatiert werden. Wenn behauptet wird, dass die kassenärztliche Behandlung minderen Wertes sei als die Behandlung in der Privatordination, so muss entgegnet werden, dass sich der Arbeiter leider nach der Decke strecken muss. Er kann für die ärztliche Behandlung nicht so viel Geld aufwenden, als die Aerzte wünschen.

Die Klagen der Aerzte über die Schädigung ihrer Privatpraxis durch die Arbeiterversicherung sind unberechtigt.

Der Ausfall in der Privatpraxis der Aerzte, der sich in den letzten Jahren gezeigt haben mag, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die von den Aerztekammern vorgeschriebenen Tarife für den grössten Teil der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise unerschwinglich sind. Bei leichteren Erkrankungen scheut man sich, den Arzt zu holen, weil man sich diese Ausgabe nicht leisten kann. Wieviel Proletarierkinder gehen zugrunde, weil dem Arbeiter und kleinen Beamten die Ausgabe für ärztliche Behandlung unerschwinglich erscheint. Oft wird bei ernsteren Erkrankungen die letzte Habe ins Leihhaus getragen, um den Arzt wenigstens hie und da einmal an das Krankenbett rufen zu können. Regt sich bei den Leitern der Aerzteorganisationen nicht ein Funke sozialen Gewissens, der es ihnen als mit der Würde und dem Ansehen der ärztlichen Wissenschaft als unvereinbar erscheinen lassen müsste, auf Kosten der Steigerung der Not und des Elends breiter Volksschichten höhere Behandlungshonorare zu vereinbaren? Auch die Spezialisierung der ärztlichen Wissenschaft hat zu grossen Unzukömmlichkeiten geführt. Die Privatpraxis der praktischen Aerzte wurde zum grossen Teile in die Praxis der Spezialisten hinübergeleitet. Wenn ein junger Arzt in grösseren Städten keine Privatpraxis hat, so geht er einige Wochen auf eine Klinik und etabliert sich dann als Spezialarzt. Wir wollen dieses Beispiel selbstverständlich nicht als Regelfall bezeichnen, aber diese Fälle sind ziemlich häufig und auch die Patienten kommen durch die einseitige Betätigung der Aerzte oft zu Schaden. Noch ein Wort über die Aerztekammern und die sogenannten freien ärztlichen Organisationen. Die Leiter dieser Organisationen möchten ihren Organisationen gerne den Charakter von Arbeiterorganisationen beilegen, es gelingt ihnen auch oft, Arbeiter über den wahren Charakter der Aerzteorganisationen zu täuschen. Die beamteten Aerzte, die Kassenärzte, haben in diesen Organisationen, soweit die grösseren Städte in Betracht kommen, gar keinen Einfluss. Der Kampf gegen die Krankenkassen wird von den Privatärzten gegen den Willen der Kassenärzte geführt. Die Aerztekammern erlassen unter Androhung von Disziplinarstrafen und der Anwendung des ehrenrätlichen Verfahrens Vorschriften über die Entlohnung der Kassenärzte und über den Inhalt von Verträgen, die zwischen Kassen und Aerzten geschlossen werden sollen. Die Verträge sind für die Kassenverwaltungen unannehmbar, weil sie durch sie jeden Einfluss auf die Organisationen des ärztlichen Dienstes verlieren würden. Die Kassen sollen nur zahlen, aber nicht mitbestimmen. Von der Unannehmbarkeit ihrer Vorschläge für die Kassenverwaltungen sind die Aerzteorganisationen überzeugt, sie haben es aber darauf angelegt, Konflikte zwischen Kassenärzten und Kassenverwaltungen herbeizuführen oder zu verschärfen, um das System der Bestellung von Kassenärzten zu Falle zu bringen und den Privatärzten auf Kosten der gegenwärtigen Kassenärzte und der Kassen ein Einkommen durch die Behandlung der Kassenmitglieder zugänglich zu machen. Die Aerzteorganisationen wahren also nicht die Interessen der Kassenärzte, sondern qualifizieren sich unter Uebertretung ihres gesetzlichen Wirkungskreises als rein zünftlerische Organisationen, ähnlich wie die Gewerbegegensechaften, die ohne Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung für ihre Ware „ärztliche Kunst“ ein möglichst grosses Einkommen erzielen wollen. Dabei sind die Ansprüche der Aerzte an ein standesgemässes Ein-

kommen künstlich so gesteigert worden, dass diese Forderungen wohl auch in Zukunft fromme Wünsche bleiben müssen.

In der Diskussion in Aerztekreisen wird in letzter Zeit in ganz unzukömmlicher Weise auch mit politischen Andeutungen operiert. Namentlich Herr Dr. Gruss sucht die polemische Art deutschradikaler Bierbankpolitiker in die Agitation hineinzutragen. Davor möchten wir entschieden warnen. Die sozialdemokratischen Kassenverwaltungen haben im Gegensatz zu anderen Kassenverwaltungen bei der Bestellung von Aerzten auf die politische Gesinnung der Aerzte keine Rücksicht genommen. Die sozialdemokratischen Kassenärzte können an den Fingern einer Hand abgezählt werden. Wenn Herr Dr. Gruss über die Schuster- und Schneidergesellen höhnt, die zur Verwaltung der Kassen berufen werden, so ist darauf zu erwidern, dass die Mitglieder die Beiträge aufbringen müssen und das Recht haben, Männer ihres Vertrauens in die Verwaltung der für sie geschaffenen Institution zu wählen, die mit den Verhältnissen und den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung vertraut sind. Uebrigens können wir Herrn Dr. Gruss versichern, dass die vielgehöhten Arbeitervetreter in den Vorständen der Krankenkassen ihren redlichen Anteil an der gesunden Entwicklung der österreichischen Krankenversicherung haben, dass namentlich die von Sozialdemokraten geleiteten Kassen musterhaft verwaltet werden und die Ausgestaltung der Organisation des ärztlichen Dienstes gerade bei diesen Kassen einen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den wir bei anderen Kassen oft vermissen. Würde man den Herren um Dr. Gruss die Verwaltung der Kassen übertragen haben, so hätten wir sicherlich nicht das heutige Ausmass der materiellen Kassenleistungen erreicht; ob der ärztliche Dienst vollkommener gestaltet worden wäre, ist noch die Frage.

Wir würden es auch vom Standpunkt der Aerzte für weit zweckmässiger halten, in eine ruhige sachliche Diskussion über die durch die Sozialversicherung aufgeworfenen Fragen einzutreten, sich von unberechtigten und unerfüllbaren Forderungen freizuhalten und Uebertreibungen und Drohungen, die weder im Schosse der Kassenverwaltungen noch im Parlament Eindruck machen können, zu vermeiden. Sie werden dadurch ihrem Berufe nur nützen und ihre Teilnahme an den Beratungen über die Neugestaltung der Sozialversicherung wird dann nicht nur erwünscht sein, ihre Vorschläge werden dann sicherlich die gebührende Berücksichtigung finden. Uns sind die Aerzte als Mitarbeiter an dem grossen Werke der Sozialversicherung sehr willkommen, allerdings müsste in ihren Kreisen vorher gründlich Einkehr gehalten werden.

---

## Helene Deutsch: Die Nachtarbeit der Frauen

Die Forderung des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen wurde schon vor Jahrzehnten erhoben. Sind doch die Schädigungen, die nicht nur der einzelnen Familie, sondern vor allem der Gesellschaft durch sie erwachsen, längst bekannt.

Aber mit der Erkenntnis allein ist in unserer heutigen Gesellschaft noch nichts getan. Die Industriellen glauben, die Frauennachtarbeit so lange nicht entbehren zu können, als nicht internationale Verträge sie davor sichern, dass andere Staaten die Nachtarbeit der Frauen noch weiterhin gestatten. International muss also das Verbot der Frauennachtarbeit sein. Es hat langer Vorstudien bedurft, bis man, der Initiative der Schweizer Regierung folgend, im Jahre 1906 zu einer internationalen Konvention betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie tätigen Frauen kam.

Die in Bern geschlossene Konvention bestimmt in ihren wesentlichsten Punkten:

1. Die industrielle Tätigkeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein. Das vorliegende Ueberkommen erstreckt sich auf alle industrielle Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter

oder Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind\*.

2. Die . . . Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh inbegriffen sein.

3. Das Verbot der Nachtarbeit soll ausser Kraft treten können:

- a) im Falle einer Betriebsunterbrechung durch höhere Gewalt;
- b) für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind, wenn sich dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes dieser Stoffe als notwendig erweist;
- c) kann die Nachtruhe für Saisonindustrien durch 60 Tage im Jahre auf zehn Stunden beschränkt werden.

Dieser Konvention traten bis zum 31. Dezember 1908, dem Endtermin der Ratifizierung, folgende Staaten bei: England, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz; nach dieser Frist noch Schweden und Italien. Damit erwuchs diesen Staaten die Pflicht, die nötigen Ausführungsgesetze bis zum 31. Dezember 1910 zu erlassen.

Die Bestimmungen der Berner Konvention sind die denkbar bescheidensten. Sie sollen eben nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die Gesetzgebung der einzelnen Staaten — den Bedürfnissen der Industrie und dem Drucke der Arbeiterschaft folgend — weitergehende Schutzgesetze zu erlassen hat.

In Deutschland, wo die auf Grund der Berner Konvention erlassene Gewerbeordnungsnovelle schon mit 1. Jänner 1910 in Kraft trat, gelang es dem Drucke der Arbeiterschaft, bei dieser Gelegenheit vor allem für die in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitspersonen tätigen Frauen den zehnstündigen Maximalarbeitstag und achtstündige Arbeitsdauer an Samstagen und den Vortagen der Festtage durchzusetzen. Ferner wurde für die Wöchnerinnen die Schonzeit auf 8 Wochen verlängert, von denen wenigstens sechs nach der Niederkunft liegen müssen. Endlich wurde die Gewährung von Ausnahmen auf 40 Tage im Jahre beschränkt und anderes mehr wurde erreicht. Gelang es auch unseren Genossen im Reiche nicht, alle ihre Forderungen durchzusetzen, so gehen doch die Bestimmungen der neuen Gewebenovelle um ein beträchtliches über die der Berner Konvention hinaus.

Ebenso wie das Deutsche Reich geht auch Holland über die Mindestbestimmungen der Berner Konvention hinaus. Nach dem Gesetzentwurf, den der Staatssekretär des Arbeitsdepartements dem Parlament vorgelegt hat, soll gleichzeitig mit dem Verbot der Nachtarbeit auch der Zehnstudentag für Frauen und jugendliche Personen eingeführt werden. Verheiratete Frauen sollen am Samstag nach 4 Uhr nachmittags nicht beschäftigt werden dürfen.

Auch in Schweden wurde am 20. November 1909 ein Gesetz betreffend das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Betrieben erlassen. Doch sind dessen Bestimmungen sehr vorsichtig und dehnbar gehalten. Das neue Gesetz sichert den arbeitenden Frauen in Bergwerken, Eisenwerken, Fabriken und Werkstätten, in denen mehr als zehn Personen beschäftigt werden, eine Mindestruhe von elf Stunden täglich; in diesen elf Stunden muss die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein. Doch scheinen uns die Ausnahmebestimmungen zu weit zu gehen.

Auch der Entwurf des Gewerbegesetzes in Ungarn sieht ein Verbot der Frauen-nachtarbeit vor.

In Oesterreich gelten bis jetzt für das Verbot der Nachtarbeit der Frauen folgende Bestimmungen: Nach § 96 b der Gewerbeordnung dürfen „. . . Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit in fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen nicht verwendet werden. Doch kann der Handelsminister . . . im Verordnungswege jene Kategorien von fabrikmässig betriebenen Gewerbeunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes in Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren untunlich ist oder bei denen die zwingende Notwendigkeit der Schicht-

\* Die Abgrenzung des Begriffes der industriellen Unternehmung hat jeder Staat gesetzlich zu bestimmen, doch müssen Bergbau und Steinbrüche als solche angesehen werden.

arbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen . . . Frauenspersonen zur Nacharbeit verwendet werden dürfen“. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde durch Verordnung vom 27. Mai 1885 die Nacharbeit der Frauen für nachfolgende Industrien unter gewissen Modifikationen gestattet: Bettfedernreinigung und Appretur, Maschinenspitzenfabrikation, Fezfabrikation, Papier- und Halbzeugfabrikation, Zucker- und Konservenfabrikation. Die Wohltat des § 96b G.-O. kommt also nur einem verhältnismässig kleinen Teil der arbeitenden Frauen zugute, denn abgesehen davon, dass eine Reihe namhafter Industriezweige durch die erwähnte Verordnung seinem Bereich entzogen werden, gilt er nur für „fabrikmässig betriebene Gewerbeunternehmungen“. Die Nacharbeit der Frauen bei Eisenbahnbauten und anderen Bauunternehmungen, die mehr als 20 Personen beschäftigen, wurde auf Grund eines Spezialgesetzes durch eine eigene Verordnung vom 22. Juli 1902 verboten.

Zur Durchführung der Berner Konvention, der auch Oesterreich beigetreten ist, hat die Regierung im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf eingebracht. Die Regierungsvorlage lehnt sich allzu ängstlich an die Berner Konvention an und auch die Aenderungen, die der Sozialpolitische Ausschuss vornahm, sind nur geringfügig. Der § 1 der Regierungsvorlage, vom Ausschuss unverändert angenommen, bestimmt, dass „bei industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als zehn Arbeitspersonen in Verwendung stehen, Frauen und Mädchen ohne Unterschied des Alters zur Nachtzeit, das ist in den Stunden von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vorbehaltlich der im folgenden bestimmten Ausnahmen, nicht beschäftigt werden“ dürfen. Nur bei Schichtarbeit kann der Beginn der Nachtruhe für jene Arbeiterinnen, die mehr als 16 Jahre zählen, auf 10 Uhr abends verlegt werden. Doch muss die Nachtruhe mindestens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen. Im § 2 wird der Begriff der „industriellen Unternehmung“ dahin abgegrenzt, dass als solche alle Anlagen zu gelten haben, „in welchen gewerbsmässig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Bearbeitung und Verarbeitung von Stoffen erfolgt, einschliesslich der Bauunternehmungen, jedoch mit Ausnahme der Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und der Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien“. Der Berner Konvention, die die Nacharbeit im Bergbau ausdrücklich verbietet, will die Regierung durch ein besonderes Gesetz gerecht werden. Dem Gesetz unterstehen auch nicht die Gast- und Schankgewerbe. Die Bedeutung des Gesetzentwurfes liegt also hauptsächlich darin, dass das Verbot der Nacharbeit, das bisher nur für fabrikmässige Betriebe galt, nun auch auf die anderen Gewerbebetriebe, sofern sie mehr als zehn Arbeiter beschäftigen, ausgedehnt wird.\*

Die folgenden drei Paragraphen behandeln die aus besonderen Ursachen zu gewährenden Ausnahmen. Darnach soll der § 1 keine Geltung haben. Erstens in Fällen nicht vorherzusehender und nicht periodisch wiederkehrender Betriebsunterbrechungen. Die Nacharbeit der Arbeiterinnen im Alter von über 16 Jahren ist dann einfach der politischen Behörde I. Instanz anzuzeigen. Diesen Kautschukparagraphen hat der Sozialpolitische Ausschuss über Antrag unserer Genossen dahin abgeschwächt, dass nur bei Betriebsunterbrechungen, die „als Folge von Elementarereignissen oder Unglücksfällen auf höhere Gewalt“ zurückzuführen sind, für Arbeiterinnen über 18 Jahren von den Bestimmungen des § 1 abgegangen werden kann. Ferner soll, wenn die Dauer dieser Beschäftigung acht Tage übersteigt, hierzu die Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz erforderlich sein, die aber nur bis zum Ausmass von vier Wochen erteilt werden darf. Zweitens kann „der Handelsminister . . . im Verordnungswege jene Kategorien von industriellen Unternehmungen bezeichnen, in welchen bei der Bearbeitung von Stoffen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, die Bestimmungen des

\* Als fabrikmässige Betriebe werden jene gewerblichen Unternehmungen angesehen, in denen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter in geschlossenen Werkstätten beschäftigt sind, wobei die Benützung von Maschinen und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet und der Unternehmer in der Regel die Unternehmung leitet, aber an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnimmt.

§ 1 für Frauenspersonen, welche das 16. Lebensjahr überschritten, keine Geltung haben sollen“. Hier beschränkte sich der Sozialpolitische Ausschuss darauf, das Schutzalter auf 18 Jahre zu erhöhen, obwohl gerade bei dieser dem Handelsminister eingeräumten Befugnis eine genaue gesetzliche Umgrenzung der in Betracht kommenden Industrien von Wichtigkeit wäre. Endlich kann drittens nach dem Regierungsentwurf „die Dauer der im § 1 festgesetzten ununterbrochenen Nachtruhe in den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen Industriezweigen (Saisonindustrien) und bei Eintritt aussergewöhnlicher Verhältnisse in allen unter dieses Gesetz fallenden Unternehmungen gegen blosse Anmeldung bei der politischen Behörde I. Instanz an höchstens 60 Tagen im Jahre auf 10 Stunden herabgesetzt und der Beginn der Nachtruhe für jene Arbeiterinnen, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben, bis auf 10 Uhr abends verlegt werden“. Im Ausschuss wurde der Passus „gegen blosse Anmeldung bei der politischen Behörde I. Instanz“ gestrichen, dagegen die ominöse Bestimmung der „aussergewöhnlichen Verhältnisse“ beibehalten, ferner die zu gewährenden Ausnahmen auf 40 Tage beschränkt, wobei um deren Bewilligung, falls von derselben durch mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen Gebrauch gemacht werden soll, bei der politischen Behörde I. Instanz anzusuchen ist und endlich auch hier das Schutzalter auf 18 Jahre erhöht.

Weiter enthält das Gesetz nur noch ein Privileg für die Zuckerbarone. Für die Rohzuckerfabrikation ist nämlich der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes nach dem Regierungsentwurf bis Ende des Jahres 1918, nach den Anträgen des Ausschusses bis Ende des Jahres 1914 aufgeschoben.

Was der Regierungsentwurf bietet, ist herzlich wenig. Daran ändern auch die kleinen Verbesserungen im Ausschuss nichts. Von einem absoluten Verbot der Nachtarbeit der Frauen ist keine Rede. Für all die Tausende im Kleingewerbe, im Handel, in der Landwirtschaft und in der Hausindustrie tätigen Frauen hat das Gesetz überhaupt keine Gültigkeit, für die in industriellen Betrieben arbeitenden Frauen aber wurden so viele Ausnahmsbestimmungen geschaffen, dass auch da von einem absoluten Verbot der Nachtarbeit der Frauen nicht gesprochen werden kann. Während in Deutschland und Holland der Zehnstudentag für die Frauen eingeführt, in Deutschland überdies der Wöchnerinnenschutz ausgestaltet wird, begnügt sich Oesterreich mit dem Minimum, das die internationale Konvention vorschreibt.

## Heinrich Weber: Das Wesen des Internationalismus

Der Kampf zwischen Zentralisten und Separatisten innerhalb der tschechischen Sozialdemokratie hat zu einer lebhaften Erörterung des Begriffes der Internationalität geführt. Die Zentralisten klagen ihre Gegner an, dass sie die Ueberlieferungen der Internationale preisgeben; die Separatisten suchen zu beweisen, dass ihre Bestrebungen den Grundsätzen der Internationale vollkommen entsprechen. So wird die Frage aufgeworfen, was denn die Internationalität der proletarischen Bewegung eigentlich bedeute. In vielen Artikeln und Reden ist diese Frage in den letzten Wochen erörtert worden.

Die tschechischen Separatisten beantworten diese Frage beiläufig in folgender Weise: Wir halten alle Nationen für gleichwertig. Wir wünschen nicht, dass sich die deutsche Nation über die tschechische erhebe; wir wollen aber auch nicht, dass sich die tschechische mehr dünke als die anderen Völker. Indem wir alle Völker für gleichwertig halten, denken wir international. Wir fordern darum die Gleichberechtigung aller Nationen. Wir fordern für die tschechische Nation jedes Recht, das die deutsche geniesst, wollen aber auch den Deutschen kein Recht rauben, das wir für das eigene Volk in Anspruch nehmen. Unsere Forderungen sind international. Wir bekämpfen jede nationale Fremdherrschaft. Wir verlangen für die Tschechen die nationale Auto-

nomie, wollen sie aber auch den Deutschen gewähren. Unser Kampfziel ist die Selbstbestimmung für alle Nationen; ein solches Ziel ist international.

Diejenigen Genossen, die etwas mehr vom Geiste des wissenschaftlichen Sozialismus in sich aufgenommen haben, ersetzen die demokratisch-naturrechtliche Begründung dieses Gedankenganges durch die soziale. An die Stelle der Phrase von der „Gleichwertigkeit“ der Nationen tritt die Erläuterung des Klasseninteresses des Proletariats. Der tschechische Arbeiter will nicht dem Unternehmer mit seiner Arbeitskraft auch seine Nationalität verkaufen; darum nimmt er das Recht in Anspruch, sich seine Nationalität zu bewahren. Der tschechische Arbeiter will nicht vor den Behörden und Gerichten des Klassenstaates unter der Unkenntnis ihrer Sprache leiden; darum fordert er, dass Beamte und Richter mit ihm in ihrer Sprache reden. Der tschechische Arbeiter wird durch den Kapitalismus gezwungen, in fremde Sprachgebiete zu wandern; darum muss der Staat seine Kinder auch im fremden Gebiet in ihrer Sprache unterrichten. So werden die nationalen Forderungen des tschechischen Volkes aus den Klassenbedürfnissen des tschechischen Proletariats abgeleitet. Indem aber der tschechische Arbeiter dem deutschen dieselben Rechte zu gewähren bereit ist, die er für sich selbst fordert, bleibt er der Internationale treu. So endet auch dieser soziale Gedankengang, so sehr er sich auch über den primitiveren ethisch-demokratischen erhebt, doch in der Vorstellung, die Gebote der Internationale seien erfüllt, wenn nur jedes Volk dem anderen zugestehe, was es selbst verlangt. Der Gedanke der Internationalität wird als die Forderung nach formaler Gleichberechtigung der Nationen ausgelegt. Es versteht sich, dass in solcher Weise die Bestrebungen der Separatisten leicht begründet werden können. Sie dünken sich gute Internationale, weil sie wünschen, dass nicht nur die tschechischen, sondern auch die deutschen Arbeiter besondere autonome Gewerkschaften haben sollen.

Nun ist die Forderung nach formaler Gleichberechtigung der Nationen gewiss auch nach unserer Meinung ein wesentlicher Bestandteil unseres Programms. Auch wir „verurteilen die Vorrechte der Nationen ebenso wie die der Geburt und des Geschlechtes, des Besitzes und der Abstammung“. Aber die Internationalität unserer Bewegung bedeutet zweifellos mehr! Wir brauchen bloss einen Blick auf die Geschichte des modernen Sozialismus zu werfen, um zu erkennen, wie sehr die tschechischen Separatisten irren, wenn sie meinen, die Internationalität restlos in die nationaldemokratischen Forderungen der Gleichberechtigung und Selbstregierung auflösen zu können.

Historisch betrachtet ist der proletarische Internationalismus zwei Wurzeln entwachsen: einerseits der aus der Erfahrung der Masse selbst geschöpften Erkenntnis der tatsächlichen Solidarität der proletarischen Interessen, andererseits den ihr durch die theoretische Propaganda vermittelten weltbürgerlichen Ideen der modernen Philosophie und Wissenschaft. Die Masse selbst hatte die internationale Solidarität der proletarischen Interessen erfahren; bei jedem Lohnkampf hat sie erfahren, dass die „verdammte Bedürfnislosigkeit“ der Arbeiter anderer Zungen den Kämpfenden zur Gefahr werde; in jeder politischen Revolution hatte sie es erlebt, dass die Despoten fremder Länder den eigenen Unterdrückern zu Hilfe eilten! So wurde sie empfänglich für die kosmopolitischen Ideen, die die französische Aufklärung, die deutsche Philosophie, die englische Oekonomie entwickelt hatten. Aber der wissenschaftliche Sozialismus hat diese Gedanken nicht einfach aufgenommen, sondern umgebildet. An die Stelle der naturrechtlichen Argumente der Philosophie traten die ökonomischen: die internationale Solidarität des Proletariats erscheint als die Reaktion auf die weltwirtschaftliche Entwicklung des Kapitalismus. An die Stelle der liberalen, freihändlerischen Vorstellung von der Solidarität der Interessen aller Nationen trat die Erkenntnis der Gegensätzlichkeit der Interessen der Klassen: während die Bourgeoisie jeder Nation die anderen Völker zu unterdrücken und auszubeuten strebt, vereinigen sich die Proletarier aller Länder zum Kampfe gegen alle Bourgeoisien.

So schrieb Friedrich Engels im Jahre 1847 in der „Deutschen Brüsseler Zeitung“: „Schon die Bourgeoisie arbeitet durch ihre Industrie darauf hin, überall die kleinen abgeschlossenen, nur für sich lebenden Lokalitäten aus ihrer Vereinzelung herauszureissen, sie miteinander in Verbindung zu bringen, ihre Interessen miteinander zu verschmelzen, ihren lokalen Gesichtskreis zu erweitern, ihre lokalen Gebräuche, Trachten und Anschauungsweisen zu vernichten und aus den vielen bisher voneinander unabhängigen

Lokalitäten und Provinzen eine grosse Nation mit gemeinsamen Interessen, Sitten und Anschauungen zu bilden. Schon die Bourgeoisie zentralisiert bedeutend. Das Proletariat, weit entfernt, hierdurch benachteiligt zu sein, wird vielmehr erst durch diese Zentralisation in den Stand gesetzt, sich zu vereinigen, sich als Klasse zu fühlen, sich in der Demokratie eine angemessene politische Anschauungsweise anzueignen und endlich die Bourgeoisie zu besiegen. Das demokratische Proletariat hat nicht nur die Zentralisation, wie sie durch die Bourgeoisie begonnen ist, nötig, es wird sie sogar noch viel weiter durchführen müssen. Während der kurzen Zeit, in der das Proletariat in der französischen Revolution am Staatsruder sass, während der Herrschaft der Bergpartei, hat es die Zentralisation mit allen Mitteln, mit Kartätschen und der Guillotine, durchgesetzt. Das demokratische Proletariat, wenn es jetzt wieder zur Herrschaft kommt, wird nicht nur jedes Land für sich, sondern sogar alle zivilisierten Länder zusammen sobald wie möglich zentralisieren müssen.“\* Der proletarische Internationalismus erscheint hier als ein weiterer Schritt jener Entwicklung, deren ersten Schritt der bürgerliche Nationalismus gegenüber dem feudalen und naturalwirtschaftlichen Regionalismus und Provinzialismus darstellt. Diesen weiteren Schritt kann aber nur das Proletariat tun. „Denn die Bourgeoisie“, so schrieb Engels schon 1845 in den ‚Rheinischen Jahrbüchern‘, „hat in jedem Lande ihre Spezialinteressen und kann, da ihr das Interesse das Höchste ist, nie über die Nationalität hinauskommen. Die Proletarier aber haben in allen Ländern ein und dasselbe Interesse, einen und denselben Feind, einen und denselben Kampf vor sich; die Proletarier sind der grossen Masse nach schon von Natur ohne Nationalvorurteile und ihre ganze Bildung und Bewegung ist wesentlich humanitarisch, antinational.“\*\*

Diese Gedanken gehen dann in das Kommunistische Manifest über. Auch hier wird zunächst gezeigt, wie schon die Entwicklung des Kapitalismus die nationalen Schranken niederreisst: „Die Bourgeoisie hat durch ihre Exploitation des Weltmarktes die Produktion und Konsumtion aller Länder kosmopolitisch gestaltet. Sie hat zum grossen Bedauern der Reaktionäre den nationalen Boden der Industrie unter den Füssen weggezogen. Die uralten nationalen Industrien sind vernichtet worden und werden noch täglich vernichtet. Sie werden verdrängt durch neue Industrien, deren Einführung eine Lebensfrage für alle zivilisierten Nationen wird, durch Industrien, die nicht mehr einheimische Rohstoffe, sondern den entlegensten Zonen angehörige Rohstoffe verarbeiten und deren Fabrikate nicht nur im Lande selbst, sondern in allen Weltteilen zugleich verbraucht werden. . . . An die Stelle der alten lokalen und nationalen Selbstgenügsamkeit und Abgeschlossenheit tritt ein allseitiger Verkehr, eine allseitige Abhängigkeit der Nationen voneinander. Und wie in der materiellen, so auch in der geistigen Produktion. Die geistigen Erzeugnisse der einzelnen Nationen werden Gemeingut. Die nationale Einseitigkeit und Beschränktheit wird mehr und mehr unmöglich und aus den vielen nationalen und lokalen Literaturen bildet sich eine Weltliteratur.“ Freilich bewirkt diese Entwicklung zunächst nicht, wie die liberalen Freihändler meinten, die Interessensolidarität und Verbrüderung der Völker. Vielmehr steht die Bourgeoisie jedes Landes stets im Kampfe gegen die Bourgeoisien der anderen Länder; die wirtschaftlich rückständigen Länder werden von der Bourgeoisie der höher entwickelten Länder unterjocht und ausgebeutet. Aber das Proletariat wird die Entwicklung der Weltwirtschaft und der Völkergemeinschaft weiter führen als die Bourgeoisie dies vermag. „Die nationalen Absonderungen und Gegensätze der Völker verschwinden mehr und mehr schon mit der Entwicklung der Bourgeoisie, mit der Handelsfreiheit, dem Weltmarkt, der Gleichförmigkeit der industriellen Produktion und der ihr entsprechenden Lebensverhältnisse. Die Herrschaft des Proletariats wird sie noch mehr verschwinden machen. Vereinigte Aktion, wenigstens der zivilisierten Länder, ist eine der ersten Bedingungen seiner Befreiung. In dem Masse, wie die Exploitation \*\*\* des einen Individuums durch das andere aufgehoben wird, wird die Exploitation einer Nation durch die andere

\* Aus dem literarischen Nachlass von Marx, Engels und Lassalle. Herausgegeben von Mehring. II., Seite 452.

\*\* Ebenda, Seite 406.

\*\*\* Exploitation = Ausbeutung.

aufgehoben. Mit dem Gegensatz der Klassen im Innern der Nation fällt die feindliche Stellung der Nationen gegeneinander.“

Man versteht nun wohl die Eigenart dieser ältesten Fassung des proletarischen Internationalismus. Mit der sentimentalischen Liebe zu nationalen Eigenarten und Verschiedenheiten hatten Marx und Engels nichts zu tun. Mit den klingenden Redensarten von der „Gleichwertigkeit“ der Nationen oder gar vom angeborenen Naturrecht der Nationen hatten die Begründer des historischen Materialismus so wenig zu schaffen wie mit dem Naturrecht überhaupt\*. Vielmehr haben sie die Entwicklung der Nationalität und der Internationalität als die Wirkung der Entwicklung der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse erfasst. Wie die Bourgeoisie die kleinen lokalen Gemeinschaften des feudalen Zeitalters in den modernen nationalen Kulturgemeinschaften vereinigt hat, so wird das Proletariat diese nationalen Kulturgemeinschaften selbst einer internationalen Völkergemeinschaft einordnen — das etwa ist die älteste Fassung des modernen Internationalismus.

Indessen blieben diese Gedanken zunächst unbestimmt, vieldeutig, widerspruchsvoll. Zur vollen Klarheit sind sie erst in den grossen Kämpfen gereift, die mit der Revolution von 1848 begannen und mit dem russisch-türkischen Kriege von 1878 endeten.

Diese Zeit brachte den proletarischen Sozialismus zunächst in enge Berührung mit den national-demokratischen Bewegungen. Das Streben der Nationen nach Freiheit und Einheit war eine der treibenden Kräfte der Revolution von 1848 gewesen. Die Zerstörung der alten Staatsgebilde, die Beseitigung des Partikularismus auf der einen, der Fremdherrschaft auf der anderen Seite, die Freiheit und Einheit jeder Nation, ihre Selbständigkeit in einem demokratischen Gemeinwesen — das waren Kampfziele der europäischen Revolution. Die Einheit und Freiheit Deutschlands, Italiens, Polens, Ungarns schrieb nun auch das Proletariat auf seine Fahnen; es ist ihnen treu geblieben, als die Bourgeoisie sich feig vom Kampfe zurückzog. Aber auch die Zeit zur Befreiung der kleinen Nationen schien nun gekommen. „Deutschland macht sich in demselben Masse frei, worin es die Nachbarvölker frei lässt“, schrieb Marx in der „Neuen Rheinischen Zeitung“. Darum rühmte sich das von Marx und Engels redigierte Blatt, es habe, „trotz des patriotischen Geheuls und Getrommels fast der ganzen deutschen Presse vom ersten Augenblick an in Posen für die Polen, in Italien für die Italiener, in Böhmen für die Tschechen Partei ergriffen“\*\*.

So ist schon in jener Zeit der national-demokratische Gedanke, die Forderung nach der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Nationen mit dem modernen Sozialismus verknüpft worden. Dieser Gedanke mag später in Vergessenheit geraten sein; er wurde wieder entdeckt, sobald der Sozialismus gezwungen war, wiederum auf die nationalen Fragen eine Antwort zu suchen.

Aber wenn sich der Sozialismus die Forderungen der nationalen Demokratie angeeignet hat, so ist er doch nicht in ihnen aufgegangen. In den national-demokratischen Forderungen haben sich Marx und Engels mit der kleinbürgerlichen Demokratie berührt; trotzdem bewahrten sie sich ihr gegenüber ihre selbständige Betrachtungsweise. Diese Selbständigkeit lag nun gerade in ihrer internationalen Denkweise. Schon das „Kommunistische Manifest“ hatte den Kommunisten die Aufgabe gestellt, „einerseits in den verschiedenen nationalen Kämpfen der Proletarier die gemeinsamen von der Nationalität unabhängigen Interessen des gesamten Proletariats hervorzuheben, andererseits in den verschiedenen Entwicklungsstufen, welche der Kampf zwischen Proletariat und Bourgeoisie durchläuft, stets das Gesamtinteresse der Gesamtbewegung zu vertreten“. Dieser Aufgabe treu, hatten Marx und Engels stets das Ganze im Auge, den Befreiungskampf des ganzen Proletariats. Von diesem Standpunkt aus traten sie nun auch den nationalen Problemen gegenüber. Sie fragten

\* Der grösste Teil der tschechischen Parteiliteratur ist durchaus vormarxistisch. Das gilt leider auch von der Revue der tschechischen Partei. Im letzten Hefte der „Akademie“ beruft sich Genosse Tayerle zur Verteidigung des Separatismus — ein Vertreter des Zentralismus ist auch in der „Akademie“ noch nicht zum Worte gekommen — auf das „natürliche Recht der Nationen, das der erhabenste Gedanke des Sozialismus ist“. Von der Stellung des wissenschaftlichen Sozialismus zu allen „natürlichen Rechten“ hat Tayerle offenbar keine Ahnung.

\*\* Nachlass, III, Seite 113, 114.

also nicht, was der oder jener Nation nütze; ihre Frage lautete stets: Was braucht die europäische Demokratie? Was frommt der europäischen Revolution? Wie dienen wir dem internationalen Befreiungskampf des Proletariats aller Länder? Sie haben daher die Forderungen der nationalen Demokratie unterstützt, weil und soweit die Erfüllung dieser Forderungen den Interessen des internationalen Befreiungskampfes des Proletariats entsprach; sie sind aber auch den nationalen Forderungen rücksichtslos entgegengetreten, wenn diese Forderungen den Bedürfnissen der internationalen Gesamtbewegung widersprachen.

Marx und Engels, Liebknecht und Bebel haben für die Einheit und Freiheit des deutschen Volkes gekämpft. Als aber die Errichtung des Deutschen Reiches durch die Mächte der Gegenrevolution vollzogen wurde, sind sie Bismarck entschieden entgegengetreten. Die ganze Geschichte der deutschen Sozialdemokratie bis zum heutigen Tage steht unter dem Einfluss des Widerstandes, den sie 1866 und 1870 Bismarck entgegengesetzt hat. Die deutsche Einheit, die in der Revolution ihr Kampfziel war, haben sie aus den Händen der Gegenrevolution nicht empfangen, mit der Stärkung der preussischen Reaktion nicht erkaufen wollen!

Marx und Engels haben sich 1848 mutig für den Befreiungskampf der Italiener eingesetzt. Als aber die Italiener im Jahre 1859 ihre Befreiung im Bunde mit Louis Napoleon erkämpfen wollten, warnte Engels das deutsche Volk, aus Liebe zur Freiheit Italiens, dem Abenteurer auf dem französischen Kaiserthron, dem Mörder der französischen Republik, Helfersdienste zu leisten. Mit dem Triumph des Cäsarismus schien ihm Italiens Befreiung zu teuer erkauft!

Marx hat, wie sein jüngst von Rjasanoff veröffentlichter Artikel beweist\*, auf die Entwicklung der serbischen Nation grosse Hoffnungen gesetzt. Als aber die Balkanvölker ihre Befreiung aus den Händen des Zaren, des Hauptes der Gegenrevolution, empfangen wollten, stellte sich Marx auf die Seite der Türken!

Marx und Engels haben in den Anfängen der Revolution auch die Sache der Tschechen gegen Oesterreich vertreten. Selbst als die Führer der Tschechen schon mit dem Panslawismus zu kokettieren und mit der Wiener Kamarilla zu konspirieren begannen, schrieb die „Neue Rheinische Zeitung“ noch, es sei die Folge Jahrhunderte währender Unterdrückung, die Schuld der Deutschen also, wenn jetzt ein ganzes Volk zum Werkzeug der Reaktion werde. Aber die Weltgeschichte ist kein Gericht, das Schuld und Strafe, mildernde und erschwerende Umstände sorgfältig abzuwägen hat; wer sich ihrem Gange entgegenstellt, den wirft sie mitleidslos nieder. Darum haben Marx und Engels die Tschechen rücksichtslos, ja leidenschaftlich bekämpft, sobald sie im Bunde mit der Gegenrevolution für ihre nationalen Forderungen zu kämpfen begannen.

So haben Marx und Engels jede nationale Forderung, mögen sie sie auch für begreiflich, ja für berechtigt gehalten haben, rücksichtslos bekämpft, sobald die Erfüllung dieser Forderung oder der Kampf um sie den Bedürfnissen der grossen internationalen Gesamtbewegung widersprach. Von der sentimentalen Wehleidigkeit, die die nationalen Schmerzen des kleinsten Volkes nicht zu ertragen vermag, waren die Begründer des historischen Materialismus frei; stand ihnen doch stets das unendlich grössere soziale Leid vor Augen, das der Kapitalismus über die breite Masse aller Kulturvölker der Erde verhängt! Darum sprachen sie keinem Volke das Recht zu, seine nationalen Ziele auf Kosten der Gesamtentwicklung des ganzen Erdteils zu verfechten; über die demokratische Forderung nach der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Nationen stellten sie die revolutionäre Pflicht zur „Alliance der revolutionären Nationen gegen die konterrevolutionären“. Von den Begründern des modernen Sozialismus können wir lernen, was proletarische Internationalität in Wirklichkeit bedeutet. Der Internationalismus lässt sich nicht auflösen in die Forderungen nach der nationalen Demokratie, nach der Gleichberechtigung und Selbstregierung aller Völker, sondern er ist die Begrenzung dieser Forderungen. Er bedeutet die Unterordnung aller besonderen nationalen Ziele unter das gemeinsame Klasseninteresse des ganzen Proletariats. Er fordert die

\* „Neue Zeit“, XXVIII., 2., Seite 4ff.

Bewertung allernationalen Kämpfe nach dem Massstab des gemeinsamen Interesses der Proletarier aller Länder. Jene Denk- und Willensrichtung aber, die zwar neben den nationalen Bestrebungen des eigenen Volkes auch die nationalen Bestrebungen anderer Völker anerkennt, die aber kein Prinzip kennt, das über allen nationalen Bestrebungen steht, sollte man nicht Internationalismus, sondern Pan-nationalismus nennen.

Wie konsequent die Begründer des modernen Sozialismus jedes besondere nationale Ziel den allgemeinen Notwendigkeiten der internationalen Revolution zu opfern bereit waren, beweist am anschaulichsten die Tatsache, dass sie selbst die Möglichkeit, dass ganze Nationen den Sieg der Revolution mit ihrem Dasein bezahlen müssten, ohne jede Sentimentalität ins Auge fassten. Die Geschichte hat ganze Nationen unbarmherzig zertreten; ganze Völker mussten untergehen, um dem wirtschaftlichen und politischen Fortschritt der Menschheit den Weg zu bahnen. In seinen Studien über Ungarn und über den Panslawismus fasste Engels die Möglichkeit ins Auge, dass auch die Revolution von 1848 die reaktionären Nationen werde niederwerfen müssen, wie die englische Revolution die Gaelen, die französische die Bretonen niedergeworfen hat. Engels hat in einzelnen sicherlich geirrt; die Völker, die er dem Untergang geweiht glaubte, haben sich seither machtvoll entwickelt. Aber wahr und richtig bleibt das Prinzip, von dem diese Studien ausgegangen sind, das internationale Prinzip, das die Sache der internationalen europäischen Revolution höher stellt als die Bedürfnisse, ja selbst als das Leben jeder einzelnen Nation. Denn „die Revolution lässt sich keine Bedingungen stellen. Entweder ist man revolutionär und akzeptiert die Folgen der Revolution, sie seien welche sie wollen, oder man wird der Konterrevolution in die Arme gejagt und findet sich, vielleicht ganz wider Wissen und Willen, eines Morgens Arm in Arm mit Nikolaus und Windischgrätz“\*.

Die internationale Denkweise fließt aus der furchtbaren Wirklichkeit des proletarischen Lebens selbst. Ist die Beschaffenheit der Wohnungen in den Häusern nicht wichtiger als die Sprache der Strassentafeln an den Häusern? Ist es nicht wichtiger, die sozialen Quellen des Verbrechens zu verstopfen als um die Sprache des Strafrichters zu hadern? Es ist gewiss wichtig, in welcher Sprache die Schulkinder unterrichtet werden; aber ist es nicht wichtiger, dafür zu sorgen, dass kein Kind mehr hungernd in die Schule geht? Was kann der lokale Kampf gegen die Reste nationaler Fremdherrschaft im Staat bedeuten gegenüber dem weltgeschichtlichen Kampfe gegen die soziale Fremdherrschaft in der Fabrik? Was ist der nationale Befreiungskampf eines kleinen Volkes in einem entlegenen Winkel Europas gegen den Emanzipationskampf der ganzen arbeitenden Menschheit? Und wenn wir wissen, dass kein Proletariat sich zu befreien vermag, so lange die Arbeiter der Nachbarvölker Sklaven bleiben, ist es dann nicht das höchste Gebot unseres Kampfes, dass keine Arbeiterschaft um ihrer lokalen oder nationalen Interessen willen tun darf, was den Kampf des ganzen Proletariats erschweren könnte?

So ist es auch heute noch das wesentliche Merkmal des wahren Internationalismus, alle besonderen Forderungen der nationalen Demokratie, um welche Nation immer es sich handle, unterzuordnen dem Gesamtinteresse der proletarischen Gesamtbewegung. Wir müssen jede nationale Forderung unterstützen, deren Verwirklichung im Interesse der Demokratisierung und Revolutionierung Europas gelegen ist; wir müssen aber ebenso entschieden jede nationale Forderung bekämpfen, die die soziale oder politische Reaktion stärkt. Auch die nationale Gleichberechtigung und nationale Selbstregierung sind daher nur solange und nur soweit zu fordern, als sie dem Klasseninteresse des gesamten Proletariats entsprechen. Die Betrachtung aller sozialen, politischen und nationalen Erscheinungen nicht vom Standpunkte einer Nation aus, sondern vom Standpunkt der Gesamtheit des internationalen Proletariats, die Anerkennung des Vorranges der gemeinsamen Klasseninteressen über alle nationalen Sonderinteressen — das ist internationale Denkweise. Sie schliesst die Forderungen der nationalen Demokratie nicht aus, aber sie ordnet sie einem höheren Prinzip unter.

\* Nachlass III, Seite 263.

So verschmelzen sich im modernen Sozialismus zwei wesensverschiedene Elemente zu höherer Einheit. Er schliesst gewiss die Forderungen der nationalen Demokratie ein. Aber über sie stellt er die Forderungen der internationalen Gemeinschaft. In den letzten Jahren sind die national-demokratischen Bestandteile unseres Programms ausgebaut und ausgestaltet, die Probleme der nationalen Selbstregierung eingehend erörtert worden. Aber so notwendig diese Arbeit auch war und so notwendig ihre Fortsetzung ist, dürfen wir doch nicht vergessen, dass für internationale Sozialdemokraten über allen Sonderbedürfnissen der nationalen Demokratie die gemeinsamen Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft stehen. Denn darin, in dieser prinzipiellen Ueberordnung und nicht in blossen Sympathiegefühlen oder in gelegentlichen Geldopfern für fremde Zwecke liegt das Wesen des Internationalismus.

Die Ausdehnung der Wirtschaftsgebiete ist eine der Grundtendenzen unserer Zeit. Wie die kapitalistische Unternehmung dem Kleinbetrieb des Handwerkers, so ist das grosse Wirtschaftsgebiet dem kleineren überlegen. Die Bildung immer grösserer Wirtschaftsgebiete, die Durchführung der internationalen Arbeitsteilung, die internationale Freizügigkeit des Kapitals, der Ware und der Arbeitskraft, die immer engere Verflechtung aller Wirtschaftsgebiete miteinander — das sind Grundtendenzen der kapitalistischen Produktionsweise. Und noch weit über diese Tendenzen hinaus wird einst der Sozialismus die internationale Arbeitsteilung durchführen müssen. Die Zentralisierung im Wirtschaftsleben ist eine Voraussetzung der Entwicklung der Produktivkräfte, sie ist das wirksamste Mittel zur Steigerung der Ergiebigkeit der Arbeit, sie ist daher auch eine Voraussetzung des Sozialismus. Wer die Freizügigkeit des Kapitals, der Ware und der Arbeitskraft beschränken, wer, statt die Produktionsmittel zu konzentrieren, jeden Industriezweig in eine Unzahl nationaler Industriezweige selbst für die kleinsten Völker zersplittern will, wer sich der Zentralisierungstendenz im Wirtschaftsleben entgegenwirft, der handelt nicht anders als der Zünftler, der die Armseligkeit des rückständigen Kleinbetriebes verewigen zu können meint. Die nationale Autarkie im Wirtschaftsleben ist eine reaktionäre Utopie.

Anders im Kulturleben der Nationen. Dieselbe Entwicklung, die das Wirtschaftsleben zentralisiert, hebt das Kulturniveau der einstens rückständigen Nationen, erfüllt auch die Massen mit nationalen Kulturelementen, stärkt das Bedürfnis nach der nationalen Selbstregierung. Dieselbe Entwicklung, die im Wirtschaftsleben die nationalen Schranken niederreisst, differenziert im Geistesleben die Nationen, sie macht die nationale Fremdherrschaft ebenso unmöglich wie den antinationalen Partikularismus, sie treibt zur nationalen Demokratie. Die Erhaltung der nationalen Fremdherrschaft wird zur reaktionären Utopie.

Grosse internationale Wirtschaftsgebiete und innerhalb ihrer autonome Nationen, Einheit im Wirtschaftsleben, Autonomie im Kulturleben — das sind die Grundtendenzen der Entwicklung! In dieser Erkenntnis liegt das Recht der nationalen Demokratie, die heute sicherlich ein wesentlicher Bestandteil des Sozialismus ist, aber auch ihre Begrenzung. Wir fordern die Selbstregierung der Nationen im weiten Felde ihrer nationalen Kultur als das Ergebnis und die Voraussetzung der Entwicklung der Gesellschaft und des Staates, aber wir lehnen es ab, die Nationen auch dort zu scheiden und zu sondern, wo die ganze Entwicklung des Wirtschaftslebens, wo das Bedürfnis des grossen gemeinsamen Kampfes die volle Einheit gebieterisch verlangt. Der Irrtum der tschechischen Separatisten liegt darin, dass sie die Sphäre der nationalen Autonomie ausdehnen wollen über die Schranke hinaus, die das grosse gemeinsame wirtschaftliche Bedürfnis des Proletariats ihr setzt. Dadurch verletzen sie das oberste Prinzip des Internationalismus — das Prinzip, das uns noch höher steht als die Grundsätze der nationalen Demokratie. Es ist Zeit, uns wieder dessen zu erinnern, dass wir in den Kampf gezogen sind nicht als Demokraten, sondern als Sozialisten, denen die Demokratie überhaupt, also auch die nationale Demokratie nicht mehr ist als ein Mittel für den grossen Zweck der Befreiung der Arbeiterklasse. Das Mittel darf den Zweck nicht hindern! „Denn der Staat, die politische Ordnung ist das untergeordnete, die Gesellschaft, das Reich der ökonomischen Beziehungen das entscheidende Element.“

## Ernst Lieben:    **Der Separatismus in der Genossenschaftsbewegung**

Durch den denkwürdigen Beschluss der Prager Parteivertretung der tschechischen Sozialdemokratie vom 28. März 1910 wird die nationale Autonomie nicht nur für die politische Bewegung, sondern auch für die gewerkschaftliche und genossenschaftliche Bewegung als oberstes Gebot aufgestellt. Bei der ausgezeichneten Disziplin der organisierten tschechischen Arbeiterschaft, die wir rückhaltlos anerkennen, wird der Gedanke des Separatismus auch in die Genossenschaftsbewegung getragen und durchgeführt werden. Die Landeskonferenz der tschechischen Sozialdemokraten Böhmens hat bereits mit 436 gegen 7 Stimmen zu Pfingsten diese entschiedene Wendung zum Separatismus gebilligt. Eine Resolution dieser Konferenz, die einstimmig angenommen wurde, verlangt ferner, dass die Konsumvereine, welche bisher noch nicht Mitglieder des Zentralverbandes tschechischer Konsumvereine in Prag sind, diesem beitreten und zugleich Mitglieder der Grosseinkaufsgesellschaft Jaroš & Co. werden. Bei Begründung dieses Antrages klagte Genosse Modraček, dass die Konsumvereine, wie zum Beispiel Brandeis a. E. und Heřmaněstec, nicht zu dem erwähnten Verbands beigetreten sind.

Es ist zweifellos, dass Parteivertretung und Landeskonferenz bei Fassung dieser Beschlüsse einzig und allein von dem Wunsche beseelt waren, die tschechische Genossenschaftsbewegung machtvoll zu entwickeln, dass sie überzeugt sind, dass dies nur möglich sei auf dem Wege des nationalen Separatismus, durch die Förderung des Prager Verbandes und der Prager Grosseinkaufsgesellschaft.

Was wir bei diesem Beschlüsse aber leider vermissen, das ist die Rücksichtnahme auf die Entwicklung der Genossenschaftsbewegung der anderen Völker unseres vielsprachigen Reiches. Man missverstehe uns nicht; wir meinen nicht die Rücksichtnahme auf die Genossenschaftsbewegung des deutschen Proletariats, die ja in Oesterreich die vorgeschrittenste ist und die durch die Prager Beschlüsse in ihrem machtvollen Vormarsche nur wenig aufgehalten werden wird; wir vermissen die Rücksichtnahme auf die noch unentwickelte Genossenschaftsbewegung des polnischen, ruthenischen, slowenischen und italienischen Proletariats in Oesterreich. Wir vermissen in diesem separatistischen Vorgehen jede Spur internationaler Solidarität, wir finden hier auch nichts von slawischer Solidarität.

Würden die anderssprachigen Proletarier Oesterreichs den Gedanken der Autonomie nach dem Muster der tschechischen Politiker auf die genossenschaftliche Bewegung übertragen, so wäre dies eine schwere Schädigung der Genossenschaftsidee, eine schwere Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des Proletariats. Schon heute sehen wir in Nordböhmen eine traurige Zersplitterung des Genossenschaftswesens. In einem kleinen Industrieorte wie Karbitz gibt es eine internationale von Sozialdemokraten gut geleitete Konsumentenorganisation, dann einen soeben verkrachten deutschnationalen, ferner einen vor kurzem „sanierten“ tschechischnationalen Konsumverein. In Brüx prosperiert eine Filiale des grossen Teplitzer Konsumvereines seit kurzer Zeit, nachdem jahrelang vorher die Genossenschaftsidee durch Missachtung der Rochdaler Grundsätze geschändet und kompromittiert wurde. In Durchführung der Prager Beschlüsse, die für die tschechischen Genossen massgebend sind, steht die Gründung eines separatistischen Konsumvereines in Brüx bevor, ebenso in Turn und anderen Orten. Die Konsequenz der Prager Beschlüsse wäre — wenn allgemein anerkannt — dass in Südsteiermark und Kärnten eigene slowenische und eigene deutsche Konsumvereine, im Küstenland und in Dalmatien eigene italienische und kroatische, in Ostgalizien eigene polnische und ruthenische Konsumentenorganisationen entstehen müssten, vielleicht auch eigene jüdischnationale. Im mährisch-schlesischen Kohlenrevier müssten an vielen kleinen Orten deutsche, tschechische und polnische Genossenschaften entstehen, die dem Wiener, Prager und dem neuzugründenden polnischen Konsumvereinsverband angehören müssten; von der vielsprachigen Bukowina gar nicht zu reden.

An die Stelle einer leistungsfähigen Grosseinkaufsgesellschaft hätten zumindest acht Gesellschaften zu treten, von denen die Einkaufsgesellschaften der Slowenen, Polen und

Ruthenen kaum einen Jahresumsatz hätten wie ein gutgeleiteter Konsumverein einer mittleren Industriestadt. Und auf solchem Wege soll der Zwischenhandel ausgeschaltet werden, auf solche Weise sollen wir zu einer Eigenproduktion kommen, so soll der Kampf gegen die Teuerung und gegen die Herrschaft der industriellen und agrarischen Kartelle geführt werden. Zu solchen Absurditäten führt die Genossenschaftspolitik unserer tschechischen Genossen in Oesterreich. Konsequenter durchgeführt, würde dadurch die gesamte Genossenschaftsbewegung in Oesterreich schwer geschädigt werden, gewiss auch die der deutschen Arbeiter, viel mehr aber noch die vorläufig in den Kinderschuhen steckende Genossenschaftsbewegung der slowenischen, polnischen und ruthenischen Genossen. Aus diesen Gründen glauben wir den Separatisten den Vorwurf nicht ersparen zu können, dass ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Entwicklung der proletarischen Bewegung überhaupt und der genossenschaftlichen Bewegung der übrigen Nationen Oesterreichs insbesondere gefasst wurden.

Neben diesen Gründen allgemein proletarischer Solidarität, welche gegen die Prager Beschlüsse anzuführen sind, gibt es selbstverständlich noch eine grosse Zahl sachlicher oder besser gesagt geschäftlicher Momente, die gegen den genossenschaftlichen Separatismus sprechen. Ich verweise auf die instruktiven Ausführungen W. Mladeks über die Verteuerung der Regie in dem Artikel „Nationale Konsumvereine“ in Nummer 5 des „Konsumvereines“, Jahrgang 8. Das gilt nicht nur im kleinen für jede Genossenschaft, das gilt ebenso für die Grosseinkaufsgesellschaften.

Oder soll in Nordböhmen dereinst neben der bestehenden Abteilung der Wiener Grosseinkaufsgesellschaft eine solche der Prager errichtet werden, oder gedenkt die Prager Grosseinkaufsgesellschaft ebenso wie jetzt die Wiener dereinst in Triest eine Einkaufsagentur für Kaffee und Südfrüchte zu errichten? Zweifellos auch. Doch bis es dahin kommen sollte, wird wohl auch eine Ernüchterung der tschechischen Genossenschaftler eingetreten sein, sie werden einsehen, dass eine solche Zersplitterung der Kräfte und Mittel nicht geeignet ist, den von allen Seiten ausgebeuteten Konsumenten zu helfen. Bis dahin werden auch die tschechischen Genossenschaftler die notwendigen kaufmännischen und geschäftlichen Erfahrungen gesammelt haben, um die Schädlichkeiten des genossenschaftlichen Separatismus zu erkennen.

Dass die Bestrebungen der Separatisten auf genossenschaftlichem Gebiete von keiner Geschäftskennntnis getrübt sind, dafür gibt es mehr als einen Beweis. Welche Motive massgebend sind für die Durchführung der nationalen Autonomie auf wirtschaftlichem, auf genossenschaftlichem Gebiete, zeigt uns eine Artikelserie des Landtagsabgeordneten Genossen Vaněk in der „Rovnost“, aus welcher wohl die folgenden Abschnitte am deutlichsten orientieren und die wir daher wörtlich übersetzen:

„An der lobenswerten Entwicklung der Wiener Genossenschaftsunternehmungen, der Bildungsinstitute, der Arbeiterhäuser, der Magazine u. s. w. hat sicherlich einen bedeutenden Anteil der Zufluss der Gelder der tschechischen Arbeiterschaft in die zentralen Organisationen. Es ist derselbe Prozess wie im österreichischen Staate. Durch unsichtbare Rinnen fliessen die Gelder aus allen Seiten nach Wien, dort wird mit ihnen gewirtschaftet; im Interesse der Kultur und Zivilisation wird alles schön, ja prächtig hergerichtet, eine Freude darauf zu schauen — und zu Hause ist kein Geld für Schulen, Strassen, Krankenhäuser, die Länder und Gemeinden ertrinken in Schulden. . . .

In der letzten Zeit greift diese Entwicklung stark nach Mähren und Böhmen. Die Wiener Grosseinkaufsgesellschaft und der Verband der Konsumvereine tragen bei zum Wachstum der Konsumvereine und der Produktivgenossenschaften, aber wiederum nur mit streng zentralistischer Tendenz. Die Tschechen bilden in solchen Konsumvereinen 90 bis 100 Prozent. Für ihre blutig erschundenen Gelder werden Waren gekauft, allerdings nur von deutschen Fabrikanten. Vomtschechischen Produzenten oder Grosskaufmann kann nicht gekauft werden, der hat von vornherein alles schlecht und teuer. Und so kommen Millionen, durch welche ein ungeheurer Einfluss der tschechischen Arbeiterschaft im wirtschaftlichen und politischen Leben gewonnen werden könnte, einseitig zugute dem deutschen Kapital, welches den tschechischen Arbeiter nur bei der schwersten und schlechtest bezahlten Arbeit beschäftigt und dabei ihn und seine Familie politisch und national vergewaltigt. Wir sind fest überzeugt, dass es ihn überhaupt nicht beschäftigen würde, wenn es nicht müsste, wenn es Ersatz für ihn hätte.“

„Wie soll eine tschechische Genossenschaftsbewegung entstehen, wenn der tschechische Arbeiter, was er entbehren konnte, den Zentralverbänden nach Wien geschickt hat? Wie kann er für seine Kinder eine tschechische Schule verlangen, wenn er für sein Geld bei seinen

nationalen Gegnern gekauft hat, welche sich über die Tasche schlagen mit den Worten: „Wir haben verdient, wir zahlen Steuern; wir werden über dich entscheiden, und wenn du dich kaufen lässt, geben wir dir zu essen.“

„Wie kann der tschechische Arbeiter erwarten, dass er seinen Sohn oder seine Tochter noch vor Durchführung der Wiedergeburt der Gesellschaft vor dem Verderben retten wird und ihnen eine bisschen bessere Zukunft bereiten wird als er selbst hatte, wenn der tschechische Gewerbetreibende, Kaufmann und Industrielle durch die Konsumkräfte der eigenen Nation vernachlässigt wird?

Und wie kann die tschechische Arbeiterschaft erwarten, dass ihr im Zukunftsstaat nach Recht geschehen wird, dass sie sozialpolitisch und national gleichberechtigt sein wird, wenn sie ihre wirtschaftliche Grundlage, ihre Produktivkraft, die Macht des Geldes den Genossen einer anderen Nation zur Benützung überlässt?“

Soweit Genosse Vaněk. Sapiienti sat! Nach Genossen Vaněk soll der tschechische Arbeiter die tschechische Industrie, das tschechische Gewerbe, den tschechischen Handel vor allem schaffen und unterstützen. Es fehlt nur noch „die Kooperation des Kapitals und der Arbeit“ aus dem Programm der tschechischen nationalsozialen Partei der Herren Klofač und Choc. Wie sich das mit den Lehren vom Klassenkampf zusammenreimt, verstehe, wer will. Das sind die Ansichten eines führenden tschechischen Genossen, eines Landtagsabgeordneten, die in dem Tagblatt der Brüner Genossen, der „Rovnost“, ohne Widerspruch erschienen sind, die von den Parteiblättern mit Beifallsbemerkungen abgedruckt wurden. Unsere Uebersetzung ist wortgetreu nach dem Abdruck des „Severočeský Dělník“ vom 25. März 1910. Also wird die Notwendigkeit der Selbständigkeit der tschechischen Genossenschaftsbewegung begründet. In diesem Geiste wird die Erziehung des tschechischen Proletariats durch die Parteipresse geleitet. Es wird viel Zeit brauchen, bis die wirtschaftlichen Tatsachen, insbesondere die Entwicklung der Industrie unter den Tschechen, die Kartellierung und Vertrustung unserer Produktion auch das tschechische Proletariat eines Bessern belehren wird. Die Theorien über die Schaffung und Stärkung des tschechischen Handels und Gewerbes, einer tschechischen Industrie durch internationale tschechische Sozialdemokraten führen logischerweise zum Separatismus, haben aber nichts gemein mit den Lehren des internationalen Sozialismus. Ueber dieses Dilemma wird auch die tschechische Sozialdemokratie nicht hinweg können.

---

## Emil Hofmann (Frauenfeld): Die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz

Die Arbeitslosenversicherung wird in der Schweiz schon bald zwei Jahrzehnte beraten, studiert und probiert. Das vom Schweizer Volk verworfene Initiativbegehren für das Recht auf Arbeit bot die Veranlassung, die Lösung der Arbeitslosenfrage auf der breiten Basis der Bundesgesetzgebung zu studieren. Nach bald fünfzehnjährigem Studium beschloss die Bundesversammlung, den öffentlichen Arbeitsnachweis zu zentralisieren und zu subventionieren.

Von einer staatlichen Förderung der Arbeitslosenkassen durch den Bund wurde vorerst Umgang genommen, obwohl die Arbeitslosenversicherung in der Schweiz nicht bloss eine lange, sondern auch eine interessante Geschichte aufweist.

Die Wurzel dieser Entwicklung ist eine dreifache. Ihr Ziel ist entweder die staatliche (kantonale) oder die kommunale oder die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung. Diese drei Stämme entwickeln sich nebeneinander, sich gegenseitig fördernd. Bald ist der eine, bald der andere im Vorsprung. Bald bleibt einer der Stämme eine Zeitlang in der Entwicklung zurück, um dann um so rascher zu wachsen. Bald strecken und dehnen sich alle drei gleichmässig. Bald steht dieser, bald jener im Vordergrund der öffentlichen Diskussion.

Die Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit der Stadt Bern trat schon am 1. April 1893 ins Leben. Sie hat sich bis heute erhalten. In Stadt und Kanton Sankt

Gallen hatte neben der sich jeden Winter bemerkbar machenden Arbeitslosigkeit die furchtbare Krisis der Stickerie, welche im Winter 1891/92 in Form eines schweren, weit verbreiteten Notstandes ihren Höhepunkt erreichte, für den Gedanken der Arbeitslosenversicherung den richtigen Nährboden geschaffen, das zeigte sich sowohl in der Art, in der die Arbeiterschaft den Gedanken einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung aufnahm, als auch in der raschen regierungsrätlichen Abwicklung dieser auf dem Wege eines Antrages der demokratischen Fraktion in Fluss gebrachten Angelegenheit sowie in der überraschend grossen Mehrheit, mit welcher der Grosse Rat dem „Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit“ seine Zustimmung gab. Dieses seit dem Juni 1894 in Kraft bestehende Gesetz bestimmt Umfang und Leistungen der Arbeitslosenversicherung, gibt den Gemeinden das Recht, diese für alle Arbeiter, deren durchschnittlicher Taglohn 5 Frs. nicht übersteigt, obligatorisch zu organisieren, und sichert Staatsbeiträge an die Auslagen für diesen Versicherungszweig zu. Auf Grund dieses Gesetzes wurde in der Stadt St. Gallen im Jahre 1895 eine obligatorische Arbeitslosenversicherungskasse gegründet, die aber schon nach zweijährigem Bestande wieder aufgehoben wurde.

In Basel (Stadt) hatte der Regierungsrat am 8. November 1894 dem Grossen Rat einen Gesetzentwurf betreffend die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vorgelegt, der von einem sehr instruktiven Gutachten von Professor Dr. Georg Adler begleitet war. Am 20. April 1899 wurden dem Grossen Rat zur zweiten Beratung der Bericht und Gesetzentwurf der Grossratskommission zugestellt, der sich konsequent an die von Professor Dr. G. Adler in seinem Gutachten vorgezeichneten Grundlinien hielt. Trotz der mit grosser Mehrheit erfolgten Annahme des Gesetzes durch den Grossen Rat unterlag es in der Volksabstimmung vom 18. Februar 1900 mit 1119 gegen 5458 Stimmen. Mit diesem Volksentscheid war der Gedanke der Arbeitslosenversicherung für einige Jahre zum Stillstand verurteilt. Er wäre wahrscheinlich noch länger im Verborgenen geblieben, wenn nicht die Erfahrungen, die in der Zwischenzeit mit der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose und mit der Arbeitslosenunterstützung gemacht wurden, zu einer Abänderung des bisherigen Verfahrens gedrängt hätten. Die Gesetzentwürfe betreffend Errichtung einer staatlichen Versicherungsanstalt für Arbeitslose und betreffend Unterstützung privater Arbeitslosenkassen vom Jahre 1908 haben provisorischen Charakter. Ihre Dauer ist ausdrücklich auf drei Jahre begrenzt, nach deren Verlauf der Regierungsrat sich auf Grund eines Berichtes über die bisherigen Erfahrungen über Fortbestand oder Revision zu äussern hat. Ferner haben die Gesetze nur die Hauptgrundsätze aufgenommen, alle weiteren Ausführungsbestimmungen sollen den vom Regierungsrat ausgehenden Verordnungen überlassen werden. Die staatliche Arbeitslosenversicherungskasse beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Man hofft in dieser Kasse die regelmässigen Bezieher von Arbeitslosenunterstützung vereinigen und zur Zahlung von Prämien veranlassen zu können. Diese Kasse soll für die gewerkschaftlichen Kassen gewissermassen als Pufferbatterie dienen.

Die erste Beratung dieser Gesetzentwürfe im kantonalen Parlament und ihre Aufnahme in der Presse liess darauf schliessen, dass sie beim Volk eine günstige Aufnahme finden werden. Das ist geschehen, indem Gesetz und Vollziehungsverordnung mit 2. Mai 1910 in Kraft treten konnten.

In Zürich erhielt der Stadtrat Ende des Jahres 1894 den Auftrag, eine Vorlage betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit auf Grund der obligatorischen Versicherung aufzustellen. Im Jahre 1898 beschloss der Grosse Stadtrat, auf diesen Entwurf nicht einzutreten. Drei Jahre später erhielt der Stadtrat neuerdings den Auftrag, die Frage zu prüfen, ob nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wieder aufzunehmen oder wie in anderer Weise die Frage der Arbeitslosenversicherung organisatorisch geregelt werden könne. Das Studium dieser Frage ist bis jetzt noch nicht zum Abschluss gelangt.

Im Kanton Neuenburg hat die Krisis in der Uhrenindustrie die Frage der Arbeitslosenversicherung seit dem Jahre 1902 nie mehr zur Ruhe kommen lassen. Die seither praktizierte Art der kommunalen und kantonalen Arbeitslosenunterstützung hat zu der Ueberzeugung geführt, dass für die Verhältnisse dieses Kantons nur die Ein-

führung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherungskasse Abhilfe bringen werde. Bereits hat der Staatsrat den Auftrag erhalten, die Frage der Einführung einer Kasse dieser Art zu prüfen.

Der Ueberblick über die Entwicklung der staatlichen und kommunalen Arbeitslosenversicherung ist nicht viel versprechend; die Kantone St. Gallen und Baselstadt sind die einzigen, die es zu einem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung gebracht haben. Die übrigen Kantone überlassen die Lösung dieser Frage entweder den Städten oder befleissigen sich erst des Studiums der Arbeitslosenfrage. Weder die Frage des Obligatoriums oder des Fakultativums noch diejenige der kommunalen oder der staatlichen Arbeitslosenversicherung ist gelöst. Die Beitragspflicht der Unternehmer an die Arbeitslosenkassen bildet an den meisten Orten das Rührmichnichten. Die Stellung der Arbeiterschaft zu den Kassen dieser Art ist gleichfalls sehr verschieden. Bald ist sie freundlich, bald gleichgültig oder feindlich. Die Stellung der Arbeiterschaft gegenüber derartigen Kassen hängt von dem Wesen und Zweck derartiger Institute, aber auch vom Stande der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung ab. Ist er hoch, so mag die Gründung kommunaler Kassen leicht als illoyale Konkurrenz erscheinen. Bezwecken kommunale Kassen die Abwälzung eines Teiles der öffentlichen Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung auf die Schultern der Arbeiterschaft, so wird ihre Stellung gegenüber solchen Wohltätigkeitsinstituten kaum freundlich sein.

Neue Bahnen wandelt der Kanton Genf. Er hat ein Gesetz erlassen über die staatliche Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen. Das Ende letzten Jahres durchberatene Gesetz garantiert den gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen eine staatliche Subvention von 60 Prozent an die ausbezahlten Arbeitslosengelder. Die Bedingungen, unter denen diese Subvention ausgerichtet wird, sind in der Hauptsache: Die Gewerkschaften haben ihre Statuten und Reglements, soweit sie die Arbeitslosenversicherung betreffen, bei der Staatskanzlei zu hinterlegen und über die Arbeitslosenversicherung getrennte Rechnung zu führen. Die staatliche Subvention ist beschränkt auf die Arbeitslosen, die mindestens ein Jahr in Genf wohnen oder ebensolange als Mitglied irgend einer gewerkschaftlichen Arbeitslosenkasse angehört. Die staatliche Subvention ist auf 60 Tage im Jahre für den einzelnen Arbeitslosen beschränkt. Sie wird nicht gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit durch Streiks, Krankheit oder Unfall verursacht wurde. Es ist kaum daran zu zweifeln, dass dieses Gesetz die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung im Kanton Genf mächtig fördern wird. Neben dem Sinn und Wortlaut des Gesetzes bürgt dafür die zu erwartende loyale Anwendung. Ist doch Genf der einzige Kanton in der Schweiz, der den Arbeitsnachweis in die Hände der organisierten Arbeiterschaft gelegt hat. Diese besorgt den Arbeitsnachweis mustergültig, während der Staat die Kosten trägt.

Hoffentlich bleibt der Kanton Genf nicht lange ohne Nachfolger auf diesem Gebiet. Vorläufer hatte er insofern, als einzelne Kantone die Arbeitslosenunterstützung von Gewerkschaften bereits subventionierten. Da ist vor allem der Kanton St. Gallen zu erwähnen. Sein bereits erwähntes Gesetz vom 24. April 1894 betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bestimmt in dieser Richtung folgendes: „Der Staat kann auch freiwilligen Verbänden für Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit Beiträge gewähren, sofern diese Verbände ihren Zweck erfüllen und hierüber einen genügenden Ausweis leisten.“ Der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat über diesen Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass man bei dem Erlass der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung nicht in erster Linie an die Arbeitslosenkassen von Gewerkschaften gedacht hat. Die Entwicklung dieses Versicherungszweiges bei den Gewerkschaften musste aber im Laufe der Zeit die staatliche Subvention als berechtigt erscheinen lassen. Sie hat sich schon als ständiger Posten des kantonalen Budgets eingebürgert. Im Jahre 1909 betrug derselbe 1500 Frs. Unter diesem Titel wurden an sieben Arbeitslosenkassen 1437 Frs. oder 30 Prozent der von diesen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützung verausgabt. In das Budget für 1910 sind für diesen Zweck 2000 Frs. eingesetzt.

Der Kanton Appenzell, Ausserroden, leistet an die von den Stickerkrisenkassen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen einen Staatsbeitrag von 50 Prozent. Im Kanton

Baselstadt hielt die Regierung noch im Jahre 1901 daran fest, dass über die Wirksamkeit von privaten Versicherungsanstalten noch keinerlei Erfahrungen vorliegen und dass man über den Umfang und die Konsequenzen der direkten Unterstützung noch nicht hinlänglich orientiert sei. Immerhin wurde der Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes schon im gleichen Jahre eine staatliche Subvention von 1000 Frcs. gewährt. Von 1903 an wurde in das Budget ein Betrag von 3000 Frcs. zur Unterstützung von Arbeitslosenkassen eingestellt, aus welchen unter anderem der Sektion Basel des schweizerischen Typographenbundes ein Beitrag von 300 bis 400 Frcs. jährlich angewiesen wurde

Die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung hat eine für unsere Verhältnisse ungeahnte Entwicklung genommen. Zuerst wurde sie eingeführt bei den Buchdruckern. Die Wirksamkeit der Viatikum- und Konditionslosenkasse dieses Verbandes sollen bestehende Zahlen illustrieren. Sie bezahlte:

	Konditionslosen- unterstützung	Viatikum	Durchschnittliche Mitgliederzahl
	Franken		
1885 bis 1894 . . . . .	36.462·65	51.792·35	1111
1895 „ 1904 . . . . .	81.947·75	64.534·15	1829
1908 . . . . .	14.011·50	8.092·20	3045

Der Typographenbund der romanischen Schweiz hat eine Arbeitslosenversicherung, die mit der eben geschilderten Institution sehr viel Aehnlichkeit hat. Im Jahre 1897 trat die obligatorische Arbeitslosenkasse des Zeichnerfachvereines der Ostschweiz ins Leben, welche bei 550 Mitgliedern einen Reservefonds von 30.000 Frcs. ansammelte. Der schweizerische Lithographenbund, der schon eine längere Reihe von Jahren eine Viatikumskasse besass, führte die Arbeitslosenunterstützung am Orte 1901 ein. Die Rechnungsergebnisse zeigen folgendes Bild:

Es betragen bei der

	Konditionslosenkasse		Viatikumskasse		Mitglieder- zahl
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
	Franken				
1903 . . . . .	4.285	2053·55	1115·57	989·03	431
1905 . . . . .	6.558	2432·—	1378·46	1777·45	505
1908 . . . . .	10.176	4935·—	1637·—	787·—	632

Im Jahre 1901 führte der Zentralverband der Glaser die Arbeitslosenunterstützung am Orte und auf der Reise gleichfalls ein.

Der schweizerische Metallarbeiterverband, der Mitglieder auf der Wanderschaft schon vorher unterstützt hatte, führte die Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1903 ein. Ueber Bedeutung und Entwicklung dieser Institution soll folgende Tabelle Auskunft erteilen:

	1902	1903	1907
Mitgliederzahl . . . . .	3757	4468	17.824
Reiseunterstützung . . . . .	1656	2737·90	8.810·75
Ortsunterstützung . . . . .	—	627·60	2.028·20

Bis zum Jahre 1906 war die Arbeitslosenversicherung noch eingeführt bei dem Verband der Lebens- und Genussmittelarbeiter, dem Zentralverband der Bildhauer und dem Verband der schweizerischen Stickereiarbeiter. Seither wurde sie eingeführt von folgenden dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbänden: Buchbinder, Coiffeure, Holzarbeiter, Hutarbeiter, Lederarbeiter, Maler, Maurer und Handlanger, Schneider und Schneiderinnen, Steinarbeiter, Textilarbeiter, Zimmerleute. Die dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände verausgabten im Jahre 1908 für Reise- und Arbeitslosenunterstützung 77.673 Frcs.

Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung am Ort und auf der Reise hat zweifellos zur inneren und äusseren Stärkung der Gewerkschaften und ihrer Verbände wesentlich beigetragen. Ohne diese neue Aufgabe hätte sich die wirtschaftliche Depression ganz anders geltend gemacht und wäre der Rückgang der Mitgliederzahl ein

viel grösserer gewesen. Im Jahre 1906 betrug die Mitgliederzahl des Gewerkschaftsbundes 66.822. 1907 war sie auf 75.913 angewachsen. Ende 1908 betrug sie nur noch 66.865. Der hauptsächlich Rückgang ist bei den Verbänden mit neuen, noch nicht genügend konsolidierten Versicherungsinstitutionen zu finden. Innerhalb des Zentralverbandes christlichsozialer Arbeiterorganisationen ist die Arbeitslosenversicherung bei einer grossen Zahl von Gewerkschaften eingeführt.

In der Schweiz finden sich bei den Arbeitslosenkassen von Arbeitervereinigungen drei Typen. Der eine stützt sich auf die gewerkschaftlichen Organisationen, während der andere seine Entstehung den politischen Organisationen verdankt und die Arbeitslosenversicherung auf dem beschränkten Gebiet einer Ortschaft ohne spezielle Berücksichtigung der beruflichen Organisationen der Arbeiterschaft lösen will. Der dritte Typus hat als charakteristisches Merkmal die Inanspruchnahme der finanziellen Mithilfe der Unternehmer.

Der erste Typus ist bereits geschildert worden. Der zweite Typus hat nur einen Vertreter: die Arbeitslosenkasse des Arbeiterbundes Basel. Sie verdankt ihre Entstehung der Initiative des ehemaligen Arbeitersekretärs Dr. Wassilieff. Die am 15. April 1901 ins Leben getretene Arbeitslosenkasse wendet sich an „alle Organisierten, wie auch an die den Fachvereinen noch fernstehenden Arbeiter, die sich als Arbeiter ausweisen können und wenigstens drei Monate in Basel wohnen und arbeiten“. Die Aufbringung der finanziellen Mittel geschieht durch Monatsbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Passivmitglieder, Schenkungen und Sammlungen, Subventionen der Fachvereine und des Staates. Die staatliche Subvention betrug zuerst 1000 und dann 2000 Frs. jährlich. Die Zahl der Aktiv- wie der Passivmitglieder verminderte sich nach kurzer Zeit stark. Das Interesse an dieser Kasse erlahmte bald. Arbeiter mit geringem Risiko der Arbeitslosigkeit hielten sich von diesem allzu stark mit Wohltätigkeit durchsetzten Institut fern, während die regelmässigen Bezieher von Arbeitslosenunterstützung die ihnen zugemuteten Prämien nicht einmal im Sommer regelmässig aufzubringen vermochten.

Die Versuche zur Einführung des dritten Typus der Arbeitslosenversicherung reichen ziemlich weit zurück. Schon Anfang der 1890er Jahre bemühte sich ein Komitee, einen „Hilfsverein für die Arbeiterschaft der schweizerischen Stickereiindustrie“ zu gründen. Die von einer Versammlung von Stickern am 11. März 1894 genehmigten Statuten sehen neben den obligatorischen Beiträgen der Mitglieder freiwillige Beiträge der Behörden, Korporationen und Privaten vor. Obwohl der Stickereiverband bereits einen Beitrag von 5000 Frs. für das erste Jahr bewilligt hatte und Subvention des Kantons und der Kaufleute der Stickereiindustrie in Aussicht stand, war es nicht möglich, die von den Statuten verlangte Zahl von 3000 Mitgliedern, mit der der Verein als konstituiert erklärt werden sollte, zu erreichen.

Die Krisis, welche die Stickereiindustrie im Jahre 1904 durchzumachen hatte und im April desselben eine Stickereienquete im Kanton St. Gallen veranlasste, liess den Gedanken der Arbeitslosenversicherung der Arbeiterschaft der Stickerei wieder aufleben.

Diesmal war eine Anzahl Organisationen vorhanden, die diese Frage im Vertrauen auf die Mithilfe der interessierten Unternehmerschaft, auf die wir später zu sprechen kommen werden, energisch in die Hand zu nehmen gewillt war. Der Stickereiverband machte die Lösung der Arbeitslosenfrage gleichfalls zum Gegenstand des Studiums. Als sein Ergebnis wurde am 30. Oktober 1905 von der Generalversammlung das „Regulativ betreffend Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Aeuferung der Krisenkassen“ genehmigt. Auf Grund desselben bezahlt der Stickereiverband den Sektionen, die Krisenkassen gründen, an die Monatsbeiträge der Mitglieder einen Beitrag von je 25 Rp. Dieser Beitrag sowie die in Aussicht stehende Subvention des Hilfsfonds der Stickereiindustrie genügten nicht, um die Gründung derartiger Krisenkassen in den Sektionen wesentlich zu fördern. Die schweizerische Stickerkrisenkasse erstreckt sich zunächst auf die Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes, hält aber auch Fabrik- und Einzelstickern den Eintritt offen, die nicht dieser Vereinigung angehören. Sie sieht eine Zentralkasse und Sektionskassen vor. Die Monatsbeiträge an die Sektionen, die mindestens zehn Mitglieder haben sollen, belaufen sich auf einen halben

Franken für männliche und 30 Rp. für weibliche Mitglieder. Die Gegenleistung der Kasse nach mindestens sechsmonatiger Mitgliedschaft sind vom zweiten Tage der Arbeitslosigkeit an ein Taggeld von Frs. 1'2 für weibliche und von 2 Frs. für männliche Mitglieder für 50 Tage im Maximum während eines Kalenderjahres. Die Unterstützungen werden erst bei einer Krise ausbezahlt. Die Sektionen erhalten zu den von ihnen ausgerichteten Arbeitslosenentschädigungen 50 Prozent aus der Hilfskasse. Die Hilfskasse, respektive der Hilfsfonds der Stickereiindustrie, auf den sich diese Krisenkasse in so nachhaltiger Weise stützt, verdankt ihre Entstehung der Ueberzeugung, dass Vorsorge getroffen werden müsse, um unverschuldet arbeitslos gewordenen Stickereiarbeitern in Zeiten von Krisen hilfreich beizuspringen. Die Unternehmer und Interessenten der Stickereiindustrie, die diese gründeten, handelten dabei aus dem Motiv, den wirtschaftlich Schwächeren beizustehen, aber auch — wie der Bericht selber zugibt — im wohlverstandenen eigenen Interesse. Am 1. Jänner 1909 stand dem Hilfsfonds ein Betrag von 96.462 Frs. zur Verfügung, womit er nach der Ansicht seiner Gründer so erstarkt sein soll, dass die Unternehmer künftigen Krisen mit mehr Beruhigung über das Los ihrer Arbeiter entgegensehen können, „vorausgesetzt, dass diese die Institution benützen“. Ueber die Wirksamkeit dieses Fonds und der von ihm subventionierten Arbeitslosenkassen geben folgende Zahlen Auskunft. Von den subventionsberechtigten Kassen wurden im Jahre 1908 Frs. 4136'20 verausgabt, woran der Hilfsfonds der Stickereiindustrie mit Fr. 2068'10 50 Prozent geleistet hat. Das Vermögen der Stickerkrisenkassen betrug am 1. Jänner 1901 24.895 Frs.

Eine scharfe und längere Zeit andauernde Krise würde diese Summen in kurzer Zeit aufgezehrt haben. Es ist daher begreiflich, dass alle möglichen Mittel versucht werden, um das Interesse der Sticker an diesen Krisenkassen zu heben. Zu diesem Zweck wurde die Arbeitslosenentschädigung von 2 auf 2 $\frac{1}{2}$  Frs. per Tag und der Zuschuss des Hilfsfonds von 50 auf 60 Prozent erhöht. Ferner sucht der Weberpfarrer (Nationalrat Eugster) die Leistungsfähigkeit der Krisenkassen dadurch zu stärken, dass die Kantonsregierungen sich für die Krisenzeit zu Beiträgen verpflichten sollen. Den Umfang dieser Krisenkassen versucht er durch die Gründung einer Stickerkrisenkasse des dem Gewerkschaftsbund angehörenden schweizerischen Textilarbeiterverbandes auszudehnen. Die Statuten sind so gehalten, dass auch diese Krisenkasse der Subvention des Hilfsfonds teilhaftig wird. Das hatte zur Folge, dass der schweizerische Handstickerverband sich auflöste. Die nicht zum schweizerischen Textilarbeiterverband übergetretenen Sektionen des früheren Handstickerverbandes haben sich unter dem Namen „Krisen-Kassa-Verband der schweizerischen Handmaschinen-Stickerei“ lediglich zum Zweck der Krisenversicherung zusammengetan mit den Anforderungen des Hilfsfonds entsprechenden Statuten. Begreiflicherweise würde es der Hilfsfonds begrüßen, wenn dieser Verband wirklich allgemein schweizerisch würde, das heisst, „wenn, losgelöst von allen parteipolitischen Interessen, ein grosser Verband bestände, dessen Zweck lediglich die Krisenversicherung der Sticker und ihres Hilfspersonals wäre“. Nach den bisherigen Erfahrungen wird dieser Wunsch schwerlich in Erfüllung gehen.

Beim Ueberblick über diese Entwicklung der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz muss denjenigen, der sie nun schon seit zwei Jahrzehnten mit Interesse verfolgt, ein eigenartiges Gefühl beschleichen. Das Ergebnis dieses Ueberblickes ist dahin zusammenzufassen, dass die Entwicklung viel langsamer marschierte als man erwartete und dass sich ihr Schwerpunkt nach einer anderen Seite hin verschob als man allgemein annehmen zu können glaubte.

Vor zwei Jahrzehnten hoffte man auf rasche Entwicklung der kommunalen Arbeitslosenversicherung. Als zweites Entwicklungsstadium wurde an die kantonale Versicherung gedacht, der bald die eidgenössische Regelung dieser Frage folgen sollte. Ein Jahrzehnt später war die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung etwas in den Vordergrund getreten. Doch immerhin bloss so, dass der sehr instruktive Bericht des schweizerischen Arbeitersekretariats über „Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis“ der kommunalen obligatorischen Arbeitslosenversicherung als Ergänzung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung nicht entbehren zu können glaubte, wie folgendes Postulat dieses Berichtes zeigt:

a) Der Bund leistet an organisierte, durch Statuten und Mitgliederzahl ausgewiesene Gewerkschaftsverbände der Arbeiter, die behufs Einführung der Arbeitslosenversicherung ihre Mitgliedsbeiträge um 10 Rappen per Woche oder mindestens 40 Rappen im Monat erhöhen, einen Beitrag an den Gründungsfonds von 2 Frcs. per Mitglied, zahlbar, nachdem die erhöhten Beiträge ein halbes Jahr lang von den Mitgliedern bezahlt wurden. Die Verbände haben sowohl ihre Unterstützungsvorschriften als auch alljährlich die Rechnungen mit den Belegen für die ausbezahlten Unterstützungen an Arbeitslose dem zuständigen Departement einzureichen. Nach deren Gutheissung erhalten sie einen Bundesbeitrag, der der Hälfte der ausbezahlten Unterstützungen entspricht.

b) Der Bund leistet einen Beitrag an die Gemeinden, welche die obligatorische Arbeitslosenversicherung einführen unter folgenden Bedingungen:

1. Die versicherten Arbeiter leisten ungefähr 60 Prozent der aufzubringenden Beiträge, die Einteilung in Klassen ist Sache der betreffenden Gemeinden.
2. An den Rest der aufzubringenden Beträge leistet der Bund ein Drittel, sofern die Gemeinde und der Kanton auch ein Drittel beiträgt.
3. Die Gewerbeinhaber werden nur zu einer entsprechenden Beitragsleistung für Wanderarbeiter herangezogen.
4. Die versicherten Arbeiter wirken an der Verwaltung durch Vertreter mit, deren Zahl dem Verhältnis ihrer Beitragsleistung entspricht.
5. Die Statuten und Versicherungsbedingungen sind dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Heute steht die gewerkschaftliche Arbeitslosenversicherung unbestritten im Vordergrund. Ohneweiters muss zugegeben werden, dass sie einen grossen Teil der Streitfragen, über die sich Theoretiker und Praktiker die Köpfe zerbrachen, spielend gelöst hat. Die gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen haben sich so einzurichten gewusst, dass deren Subventionierung durch Gemeinden, Kantone und Bund eigentlich nichts mehr im Wege steht. Hat doch der Bundesrat in seiner Botschaft betreffend die Förderung des Arbeitsnachweises und der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund vom 7. Dezember 1907 die Förderung der Arbeitslosenkassen zur Hauptsache nur mit der Begründung abgelehnt, dass weitere Ausgaben zurückzuhalten seien, bis es sich gezeigt haben werde, welche Summen die Kranken- und Unfallversicherung, die Militärorganisation und die Besoldungsreform erfordern und wie sich deren Aufbringung gestalte.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung hat in gewissem Sinne die umgekehrte Entwicklung erfahren als der Arbeitsnachweis. Mit Bezug auf diesen wurde lange Zeit die Lösung auf gewerkschaftlichem Boden gesucht. Heute hat sich der öffentliche paritätische Arbeitsnachweis das Feld erobert. Seine Unterstützung durch den Bund ist beschlossen. Ohne die Bestrebungen zur Einführung der Arbeitslosenversicherung wäre sie noch nicht Tatsache geworden. Von der zentralisierten Verwertung der Ergebnisse des öffentlichen Arbeitsnachweises darf eine weitere Förderung der Arbeitslosenversicherung erwartet werden.

Die Ursachen dieser langsamen Entwicklung sind zahlreich und mannigfaltig. Sie hängen zusammen mit der politischen Gestaltung und der wirtschaftlichen Struktur unseres Landes, vom Gegensatz zwischen Stadt und Land. Es brauchte wiederholter Krisen und jahrelanger Erfahrungen der organisierten Wanderunterstützung (genannt Naturalverpflegung) der Arbeiterkolonien, der öffentlichen Arbeitslosenunterstützung etc., bis die öffentliche Meinung soweit über das Wesen der Arbeitslosigkeit aufgeklärt war, um nicht in jedem Arbeitslosen einen Arbeitsscheuen zu sehen. Das in den meisten Kantonen herrschende Heimatsprinzip im Armenwesen war gleichfalls nicht geeignet, die Lösung der Frage der Arbeitslosenversicherung zu fördern. Die Arbeitslosenunterstützung jeder Form wurde und wird noch vielfach als eine Abwälzung von Lasten von der Heimatgemeinde auf den Wohnort aufgefasst. Die Arbeiterschaft war unter derartigen Auspizien nicht gerade erpicht auf die Gründung solcher öffentlichen Versicherungsanstalten. Merkte sie gar die Absicht, durch möglichste Ausdehnung des Versicherungskreises die besseren Risiken zugunsten der schlechteren mit einer Auflage zu bedenken, welche eigentlich die Allgemeinheit tragen sollte, so rächte sie sich mit dem Stimmzettel dafür. Sie ist es gewesen, welche zum Teil mithalf, die Arbeitslosenkasse der Stadt St. Gallen nach zweijährigem

Bestand zu begraben. In Baselstadt ist sie an der Verwerfung des Gesetzentwurfes nicht unschuldig gewesen.

Der Zusammenbruch der St. Galler Kasse wurde vielfach falsch kommentiert. Statt die Ursachen am rechten Ort zu suchen, gab man dem Prinzip schuld. Die Erscheinungen in St. Gallen schreckten ab, obwohl man daraus hätte lernen können, wie man vorgehen sollte.

Die Unternehmer waren gegen die öffentliche Arbeitslosenversicherung, sobald ihnen obligatorische Beiträge zugemutet wurden. Sie sind gegen die staatliche Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen eingenommen, weil sie von diesen Institutionen eine Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation erwarten. Sie halten dafür, dass die Trennung der Arbeitslosenkasse von der Streikkasse nicht genüge, um die staatlichen und kommunalen Subventionen der Verwendung bei Streiks unzugänglich zu machen. Sie behaupten, dass diese öffentlichen Gelder wenigstens indirekt eine Schwächung der Position der Unternehmer im Gefolge hätten, weil durch sie eine Stärkung der Versicherungskassen herbeigeführt werde und damit eine Vermehrung der werbenden Kraft der Gewerkschaften.

Die Entstehung der Industrie in der Schweiz hat das charakteristische Merkmal, dass sie sich um die Flussläufe gruppierte. Die dadurch entstandene Dezentralisation besteht zum Teil noch. Eine Folge davon ist die intensive Verbindung von Industrie und Landwirtschaft. Deshalb diese machen sich die Wirkungen von Krisen etwas weniger bemerkbar. Die Arbeitslosigkeit hat daher in der Schweiz ihren Sitz zur Hauptsache in den Städten.

Die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit unserer Industrie mit ihren zahlreichen Absatzgebieten verhindert die Ausbreitung der Arbeitslosigkeit über das ganze Land. Die Depression in einem Industriezweig wird vielfach begleitet von der Hochkonjunktur in einem anderen. Eine über das ganze Land verbreitete Krisis ernsterer Natur ist in den letzten zwei Jahrzehnten nicht zu verzeichnen gewesen. Gewiss sind in dieser Zeit sozusagen in allen Industriezweigen Schwankungen vorgekommen. Doch sie waren nie von langer Dauer. Mit wenigen Ausnahmen haben sich die einzelnen Industriezweige von den Depressionen rasch erholt. Aus absterbenden Erwerbsarten konnte sich die Arbeiterschaft in verwandte Industriezweige begeben. Die Arbeitslosigkeit ist bei uns immer mehr lokal beschränkt oder nur auf einzelne Industrien ausgedehnt gewesen, wenn man von den sogenannten Saisonberufen absieht.

Infolge dieser Eigenart unserer industriellen Entwicklung marschiert auch die Arbeiterbewegung nur langsam vorwärts, das zeigt auch die beistehende Tabelle:

#### Verhältnis der organisierten zu den unorganisierten Arbeitern in der Schweiz:

Berufe	1908	
	Organisierte	Von 100 Organisationsfähigen sind organisiert
Coiffeure . . . . .	260	11.1
Eisenbahner . . . . .	32.678	82.4
Graphische Arbeiter . . . . .	6.199	32.4
Heizer und Maschinisten . . . . .	2.261	75.3
Holzarbeiter . . . . .	6.879	29.0
Hutmacher . . . . .	220	22.5
Lebens- und Genussmittelarbeiter . . . . .	4.158	8.5
Ledarbeiter . . . . .	1.204	5.5
Maler . . . . .	2.849	31.0
Maurer und Handlanger . . . . .	2.541	3.2
Metallarbeiter . . . . .	13.821	18.3
Post- und Zollpersonal . . . . .	8.500	58.2
Schneider . . . . .	1.973	9.3
Staats- und Gemeindearbeiter . . . . .	1.813	36.4
Steinarbeiter . . . . .	1.774	15.1
Strassenbahner . . . . .	1.700	56.3
Telephon- und Telegraphenarbeiter . . . . .	500	50.0
Textilarbeiter . . . . .	7.863	4.4
Transportarbeiter . . . . .	1.124	14.2
Uhren- und Bijouteriearbeiter . . . . .	13.668	29.9
Zimmerleute . . . . .	1.330	14.6
Zusammen . . . . .	113.315	18.5

## Gustav Kränkel (Teplitz): Aus der Parteigeschichte Westböhmens

Gern verweilt der ältere Parteigenosse bei der Erinnerung an die erste Zeit seiner Parteitätigkeit und gar oft tauchen die Vorgänge längst vergangener Tage vor seinem Geiste auf. Diese Erinnerungen schliessen sich dann in ihrem Verfolge zu einheitlichen Bildern zusammen; man lebt jene Zeit, die weit hinter uns liegt, gleichsam noch einmal durch und sie scheint uns so nahe, als wäre es noch gar nicht lange her, seit sie dahingeschwunden. So geht es jedem, der zeitig schon von der Arbeiterbewegung, als sie noch die Kinderschuhe trug, erfasst wurde.

Auch aus der Geschichte der Arbeiterbewegung Westböhmens lässt sich so manches Interessante erzählen. Das weite Egerland, das Gebiet von Asch mit dem sich nach Osten bis über Karlsbad herüber anschliessenden Erzgebirge haben auch ihre historische Zeit des Parteilebens hinter sich. In den folgenden Zeilen soll versucht werden, einen Teil dieser Parteiepoche wiederzugeben. Die Arbeit macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie ist nur ein Fragment; die umfassende Wiedergabe der Parteigeschichte Westböhmens soll Berufeneren vorbehalten sein.

Die westböhmische Parteigeschichte ist nicht so alt wie die Nordböhmens. In dem weiten industriellen Gebiete Reichenbergs war schon lange der Gedanke des Sozialismus lebendig, bevor er in Westböhmen in Erscheinung trat. Erst in der Mitte der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts begannen sich hier die ersten Ansätze einer Arbeiterbewegung bemerkbar zu machen. In die hart an der bayrischen Grenze gelegene Stadt *A s c h* mit ihrer hervorragenden Textilindustrie hatte allerdings schon in den Siebzigerjahren die Lassallesche Agitation von Deutschland herübergespielt, aber die von ihr nur teilweise erfassten Arbeiter unterliessen es, den Weg einer Organisation zu betreten. Die ersten Organisationen in Gestalt von Arbeiterbildungs- und Unterstützungsvereinen, von Lesevereinen tauchen erst in den Jahren 1886 und 1887 auf, wo die Bergarbeiter in Falkenau mit der Gründung eines solchen Vereines den Anfang machten. Dann entstanden in rascher Folge Arbeiter-Bildungsvereine in Graslitz, Eger, Karlsbad, Asch und in den zu diesen Städten gehörigen Orten des Bezirkes. Das Leben in diesen Vereinigungen gestaltete sich bald ungemein rege; alle Wochen fanden zahlreich besuchte Versammlungen statt, in denen Vorlesungen aus den Zeitungen und Broschüren, die damals den Arbeitern massenhaft zuflogen, gehalten und anregende Diskussionen daran geknüpft wurden. Aus der „Gleichheit“, die bald darauf eingestellt wurde und der zunächst einmal in der Woche erscheinenden „Arbeiter-Zeitung“ Platz machte, sogen die in den Vereinen gesammelten Arbeiter ihre erste Aufklärung über die sozialistischen Theorien, die ihnen vorerst zum grossen Teile fremd waren, aber bald von ihnen erfasst wurden. Daneben waren es der „Volksfreund“, die „Arbeiterstimme“ in Brünn und der Reichenberger „Freigeist“, die die Aufklärungsarbeit unter den Arbeitern Westböhmens vervollständigten.

Bald machte sich auch in Westböhmen die Notwendigkeit eines eigenen Sprachrohres, eines Blattes, geltend; man erkannte, dass zur weiteren Heranbildung der Massen ein eigenes Kampforgan unerlässlich sei, und so befasste sich eine in Elbogen 1889 abgehaltene Konferenz mit der Frage der Blattgründung, die allgemein als notwendig anerkannt und einhellig beschlossen wurde. Der Beschluss wurde in die Tat umgesetzt und es erschien monatlich einmal „Die Morgenröte“, das erste sozialdemokratische Organ Westböhmens, zu dessen Redakteur der zugereiste tschechische Arbeiter Rezníček, der auch die deutsche Sprache gut beherrschte, bestimmt wurde. In ganz Westböhmen fand sich kein Drucker, der das Blatt herstellen wollte; endlich wurde in Schlan ein Drucker gefunden, der es mit lateinischen Lettern druckte. Von der „Morgenröte“ erschienen nur wenige Nummern und sein Redakteur verschwand ebenfalls bald von der Bildfläche. Rezníček soll sich nach der Schweiz gewendet haben; man hat nichts mehr von ihm gehört.

Zu dieser Zeit traten als Redner zwei junge Arbeiter auf, der Tischlergehilfe Wilhelm Neumann aus Königsberg und Franz Lill aus Münchhof. Beide zogen in den Versammlungen der Vereine herum, besuchten die Gründungsfeste, die damals der Treffpunkt der Genossen ganzer Bezirke waren, und erzielten durch ihre Reden, die sie hierbei hielten, ziemliches Aufsehen. Allerdings spiegelte sich in den Köpfen dieser jugendlichen Agitatoren die Welt des Sozialismus nicht in ihrer ganzen Klarheit wider, aber sie waren doch viel begehrt und überall jubelten ihnen die Zuhörer zu. Lill war auch journalistisch tätig und war steter Mitarbeiter der „Morgenröte“.

Es lässt sich nicht über die Parteigeschichte Westböhmens berichten, ohne dabei der Arbeiterin Therese Finkl, der späteren Frau des Genossen Lill, zu gedenken, die schon Ende der Achtzigerjahre, als junges Mädchen, unermüdlich für die Bewegung tätig war und rastlos von Versammlung zu Versammlung zog, auch über Westböhmen hinaus, um den noch Indifferenten in beredter Weise die Theorien des Sozialismus zu verkünden.

Bald nach dem Eingehen der „Morgenröte“ beschloss eine neuerlich zusammengetretene Konferenz, noch einmal den Versuch einer Blattgründung zu unternehmen und bald darauf, 1890, erschien die „Volkswacht“, die zweimal im Monat herauskam. Als Redakteur zeichnete Johann Haberfellner, Porzellanmaler aus Fischern, ein ruhiger, ernster Mann, der mit viel Talent und Umsicht das Blatt leitete. Aber noch war nicht der Boden für die Existenz eines eigenen Parteiorgans geebnet, die „Volkswacht“, die zuerst in Fischern und dann in Eger erschien, musste bereits 1893 ihr weiteres Erscheinen einstellen. Haberfellner starb bald darauf.

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung der Arbeiterbewegung Westböhmens war die erste Maifeier im Jahre 1890. Schon Monate vorher, bald nachdem der denkwürdige Beschluss des Pariser Kongresses gefasst wurde, ward überall emsig an den Vorbereitungen zu der Demonstration für die Verkürzung der Arbeitszeit gerüstet und so gross wie die Begeisterung der Arbeiterschaft für ihren Festtag war, so gross war auch die Angst des gesamten Bürgertums, das mit Bangen an diesem Tag Revolten entgegenseh. Die Spiesser trafen ebenfalls ihre Vorbereitungen zum 1. Mai, die darin bestanden, sich durch entsprechende Sicherheitsmassregeln vor einem etwaigen Ueberfall durch die Arbeiter zu schützen. Am 1. Maitag war denn auch alle bewaffnete Macht mobil gemacht und man sah die ehrsamben Bürger in der Schützenuniform, das Gewehr geschultert, durch die Gassen patrouillieren, in ihrem Sicherheitsdienst unterstützt von bereits schlottrig gewordenen Veteranen, der Feuerwehr, Finanzwache u. s. w. Das alles aber konnte die Festesfreude der Arbeiterschaft Westböhmens, die sich an diesem Tage eins wusste mit dem feiernden Proletariat der ganzen Welt, nicht stören. Die Arbeitsruhe war bei den Bergarbeitern des Falkenau-Elbogener Reviers fast allgemein und auch in vielen anderen Unternehmungen ruhte der Betrieb vollständig. Und so wie diese allererste Maifeier in Westböhmen grossartig und imposant verlief, so gingen auch die seither abgehaltenen Maifesttage vor sich.

Noch im Jahre 1893 wurde der „Volkswille“, das heutige Organ der westböhmischen Sozialdemokratie, gegründet. Als seine Redakteure fungierten abwechselnd der Metallarbeiter Johann Nitsche, der frühere Mönch Josef Dobiasch und der schon genannte Genosse Franz Lill. Während die beiden ersten schon nach kürzerer Zeit Westböhmen wieder verliessen, führte Lill die Redaktion bis zum Jahre 1901. Gar kümmerlich musste das Blatt im Anfang seines Bestandes sein Dasein fristen, aber die Erfolge blieben nicht aus. Es gab bereits in allen Orten eine Kerntruppe überzeugter Sozialdemokraten, die unablässig für ihr Kampforgan tätig waren, so dass dasselbe bald eine Auflage bis zu 4000 zu verzeichnen hatte. Damit war der Bestand des „Volkswille“ gesichert.

Besonders prächtig gedieh die junge Parteibewegung im ganzen Erzgebirge und in der Grenzstadt Graslitz. Zwischen den dortigen Genossen und denen des benachbarten sächsischen Städtchens Klingenthal herrschte bald ein inniger, reger Verkehr. Die hüben wie drüben veranstalteten Versammlungen wurden gegenseitig besucht und sehr oft mussten die sächsischen Genossen, wenn ihnen in Klingenthal kein Lokal zur Verfügung stand, auf böhmischem Boden ihre Versammlungen abhalten. Die Klingenthaler Genossen

versahen ganz Graslitz und Umgebung mit einer Flut von Broschüren und grösseren sozialistischen Werken aus dem Parteiverlag von Dietz in Stuttgart. In Oesterreich gab es damals so wenig Parteiliteratur, dass die Graslitzer Genossen mit einem wahren Heisshunger über diese Schriften herfielen. Gingen die sächsischen Genossen zur Reichstagswahl, um von ihrem Selbstbestimmungsrechte, das wir leider noch nicht kannten, Gebrauch zu machen, so nahmen die Graslitzer Genossen lebhaften Anteil an dem Ausfall dieser Wahlen und sie beteiligten sich auch wacker mit an den schwungvoll betriebenen Flugblattverbreitungen, in denen die Sachsen wahre Virtuosen waren. Da sich unter uns damals auch schon eine Anzahl „Redner“ herausgebildet hatte, so zogen wir zu Wahlzeiten mit in die Versammlungen der sächsischen Dörfer, wobei wir natürlich vor den Pickelhauben, denen übrigens manches Schnippchen geschlagen wurde, sehr auf der Hut sein mussten. Unbeschreiblich gross war auch bei den Graslitzer Genossen der Jubel, als im Jahre 1900 der Genosse Gerisch in den Reichstag durchdrang. Der Sieg der sächsischen Genossen war ja auch ihr Sieg.

Anfangs der Neunzigerjahre trat in Falkenau ein junger Arbeiter hervor, der sich mit grossem Eifer besonders der Bergarbeiterbewegung widmete. Er trat bald öffentlich als Agitator auf, allein durch sein nur von Augenblickseinfällen diktiertcs Handeln, das nichts nach praktischer Taktik und Parteidisziplin fragte, ward er der Bewegung oftmals eher schädlich als nützlich. Es war dies Simon Starck, der sich später zum Freisozialisten „entwickelte“.

Als im Jahre 1893 der Boden für die zentralistische Gewerkschaftsbewegung vorzubereiten war, waren die Genossen Westböhmens wohl nicht die letzten, die für die Einführung dieser so wichtigen Organisationsform kräftig eintraten. Es entstand bald eine Reihe von gewerkschaftlichen Ortsgruppen und Zahlstellen bei den Porzellanarbeitern des Karlsbader Bezirkes, den Textilarbeitern von Asch und Graslitz, den Bergarbeitern im Revier Falkenau-Elbogen und den Tabakarbeitern Joachimsthal's. Neben der Errichtung der gewerkschaftlichen Kampfstellen wurde auch tüchtig an der Ausgestaltung der politischen Organisation gearbeitet, so dass sich bald ein ganzes Netz von Lokalorganisationen über Westböhmen zog, die in der Kreisvertretung, welche zuerst ihren Sitz in Eger, dann in Falkenau hatte, ihren Zentralpunkt besaßen. Die Agitation konnte nun planmässiger betrieben werden und in den vielen Versammlungen, die damals abgehalten wurden, sprachen neben den heimischen Agitatoren auch Redner aus Wien und Reichenberg. Besonders oft weilten die Reichenberger Genossen Wilhelm Kiewewetter und der Schiller Seff als Referenten in Westböhmen.

Im Jahre 1894 empfing die westböhmische Arbeiterschaft ihre Bluttaufe. Auf einem Schachte in der Nähe Falkenaus war ein Streik ausgebrochen, der sich gegen fortgesetzte Lohnreduzierungen richtete. Nach einer Versammlung, die am 3. Mai des Jahres stattfand, zogen die Streikenden in vollster Ordnung, Arbeiterlieder singend, zum Schacht. Als sie am Stationsgebäude Zieditz der B. E. B. vorbeimarschieren wollten, stellte sich ihnen ein Zug Gendarmen entgegen. Auf den Befehl, umzukehren, dem die Streikenden Folge leisteten, krachte auch schon eine Salve aus den Gewehren der Gendarmen und drei Tote und acht Verwundete bedeckten blutüberströmten Boden. Die tödlich Getroffenen waren die Bergarbeiter Spitzl, Heinz und Götzl. Der erstere fiel, von rückwärts durch den Kopf getroffen, mit dem aufgeschlagenen Arbeiterliederbuch in der Hand. Ein einfacher Grabstein auf dem Falkenauer Friedhof bezeichnet die Stelle, wo die ersten Todesopfer der westböhmischen Arbeiterschaft gemeinsam ruhen. Der Abgeordnete Pernerstorfer, neben Dr. Kronawetter der einzige Abgeordnete, der sich der Interessen der Arbeiter damals annahm, brachte hierauf in einer Sitzung des Abgeordnetenhauses einen geharnischten Dringlichkeitsantrag ein, der sich mit dem blutigen Vorfall von Zieditz beschäftigte und die Bestrafung der Schuldigen forderte.

Wenige Wochen später übersiedelte das Fachblatt der Bergarbeiter „Glückauf“, das am 1. Jänner 1890 in Prag gegründet wurde, von Brüx nach Falkenau und dadurch konnte die Sache der Bergarbeiter energischer verfochten werden, an welcher Tätigkeit besonders Genosse Franz Ebert aus Grassert hervorragend teilnahm.

Um das Jahr 1891 trat im Gebiete von Asch ein junger Webergelhilfe, der mehrere Jahre vorher verschiedene Städte Deutschlands bereist hatte und dort von dem Geiste des Sozialismus ergriffen worden war, als Agitator auf. Er hielt in Versammlungen Vorträge und infolge seiner emsig entwickelten Agitation entstand bald eine ganze Anzahl von Organisationen im Ascher Bezirke. Johann Anton Jobst, der unermüdlich ganz Westböhmen durchzog, um die Indifferenten aufzurütteln, war bald überall bekannt und gegen das Ende des Jahres 1892 wurde er in die Redaktion der „Volks-wacht“ aufgenommen. Nun, da Jobst sich nicht mehr um einen Hungerlohn von dem Unternehmertum Aschs ausbeuten lassen musste, begann er sich mit seiner vollen Kraft und Unermüdlichkeit in den Dienst der Partei zu werfen. Er hielt allwöchentlich, bald hier, bald dort, mehrere Versammlungen ab und der Erfolg seiner Tätigkeit machte sich rasch in ganz Westböhmen bemerkbar. Der „rote Hans“, wie Jobst genannt wurde, war bei allen Genossen ob seines geraden, offenen Wesens gleich beliebt, wie er bei den Gegnern verhasst war. Er gehörte mit Leib und Seele der Bewegung an. Wenn er in seiner einfachen, geraden Weise in Versammlungen sprach, ohne auf den gewählten Ausdruck in seinen Ausführungen viel Wert zu legen und unbarmherzig Hieb auf Hieb auf die Gegner niedersausen lassen konnte, befand er sich in seinem Element. Wir sehen ihn heute noch vor uns, wie er bei besonders kräftigen Stellen mit dem Daumen und gestreckten Zeigefinger der rechten Hand eine unnachahmliche Geste machte, worauf dann jedesmal ein Beifallsturm der Zuhörer den Saal durchbrauste. Als im Jahre 1893 die politische Organisation auf Grundlage der Lokalorganisationen errichtet ward, wurde Johann Anton Jobst ihr Kreisvertrauensmann und in dieser Eigenschaft steigerte er noch seine fruchtbringende Arbeit.

In diese Zeit fielen die ersten Demonstrationen für die Erringung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes. In zahllosen Versammlungen wurde für diese politische Forderung der Arbeiter Propaganda gemacht und als im Jahre 1897 die Arbeiterschaft zum ersten Male in der allgemeinen Wählerklasse zur Wahlurne gerufen wurde, stürzte sich das westböhmische Proletariat kampfesmutig in die Wahlschlacht. Mit ungeheuren Majoritäten wurden die sozialdemokratischen Wahlmänner gewählt. Die Stadt Asch ging verloren, durch einen gewalttätigen Terrorismus der dortigen Unternehmerclique wurden die Ascher Arbeiter um ihr Wahlrecht gebracht. Dagegen war der Sieg der Sozialdemokratie in anderen Bezirken ein voller. So im Graslitzer Bezirk, wo von 58 Wahlmännern 57 rote gewählt waren. Als es dann zur Abgeordnetenwahl kam, war der Sieg des sozialdemokratischen Kandidaten, Dr. Leo Verkauf, der selbst auch während der Wahlkampagne viele Versammlungen abhielt und überall stürmisch begrüsst wurde, sicher. Die Arbeiterschaft Westböhmens konnte so einen der ersten sozialdemokratischen Abgeordneten ins Parlament entsenden.

Genosse Jobst fuhr indessen fort, seine volle Kraft für die Parteibewegung einzusetzen, und er hat dies buchstäblich bis zu seinem letzten Atemzuge getan. Am Morgen des 31. März 1898 ward uns die überraschende erschütternde Kunde, der rote Hans sei tot. Wir konnten es nicht fassen; er, der noch den Abend vorher gearbeitet, wäre uns nun auf einmal entrissen! Und dann sahen wir seine lange hagere Gestalt kalt und starr im Bette dahingestreckt. Ein Herzschlag hatte in den ersten Frühstunden seinem Leben ein rasches Ende bereitet. Gross und allgemein war die Trauer unter dem Proletariat Westböhmens, das einen seiner Besten so unerwartet schnell verloren hatte, und das Begräbnis des dahingeshiedenen Kämpfers bewies, welche allgemeiner Beliebtheit er sich erfreute. Mehr als 20.000 trauernde Arbeiter aus ganz Westböhmen waren zusammengeströmt, um ihrem toten Hans das letzte Geleit zu geben und zu zeigen, wie das Proletariat seine Toten ehrt.

Im Sommer 1899 kam es in ganz Oesterreich infolge des vom damaligen Ministerium Thun-Kaizl begangenen Verfassungsbruches zu grossen Demonstrationen. Auch in Westböhmen manifestierte die Arbeiterschaft energisch gegen die Anwendung des § 14. Am 20. August fand in Graslitz eine Demonstration statt, die von Deutschnationalen inszeniert war und an der sich die Sozialdemokraten, die an diesem Tage in Eger ein grosses Kreisfest abhielten, nicht beteiligten. Nur eine grosse Anzahl Neugieriger,

darunter viele Frauen und Kinder, nahmen an dem Aufzug teil, der ohne weitere Folgen vorübergegangen wäre, wenn es nicht durch die Rücksichtslosigkeit eines jungen mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft betrauten Beamten zu einem Zusammenstoß zwischen der Menge und den zahlreich aufgebotenen Gendarmen gekommen wäre, wobei die letzteren auf ein gegebenes Kommando ein wahres Schnellfeuer auf die Demonstranten eröffneten, dessen Wirkung furchtbar war: vier Tote und eine Anzahl Schwerverletzter lagen dahingestreckt auf dem Pflaster des Marktplatzes als Opfer der oktroyierten Zuckersteuer und eines gewalttätigen Regierungssystems.

Der zu Beginn des Jahres 1900 ausgebrochene allgemeine Bergarbeiterstreik ergriff auch die westböhmischen Schachtgebiete, täglich fanden grosse Bergarbeiterversammlungen statt, in denen die Forderung nach der gesetzlichen Achtstundenschicht vertreten wurde. Geradezu musterhaft war das Verhalten der westböhmischen Grubensklaven während der ganzen Dauer dieses Kampfes; es waren bereits wohldisziplinierte Massen, die den Ernst und die Tragweite des gewaltigen Ausstandes begriffen.

Im Herbst 1900 erfolgte die Auflösung des Parlaments und die Neuwahlen fanden anfangs 1901 statt. Das gesamte Ausbeutertum Westböhmens rüstete sich diesmal mit aller Anstrengung, die Niederlage von 1897 auszuwetzen. In der Person des radikalen Redakteurs Franz Stein, eines im Dienste der Unternehmer stehenden Arbeiterfeindes, erstand den bedrohten Geldsackinteressen ein Kandidat und bald begann ein wahrer Verleumdungsfeldzug gegen die Sozialdemokraten. Die Arbeiterschaft trat mit dem Aufgebot ihrer ganzen Kraft in den Wahlkampf, vermochte jedoch gegen den organisierten Wahlschwindel, bei dem die national verwalteten Gemeindeämter wacker mithalfen, nicht aufzukommen, und unser Kandidat Genosse Dr. Verkauf unterlag. Der Fabrikantenknecht Stein ward gewählt und das gesamte Ausbeutertum Westböhmens triumphierte.

Die Sozialdemokratie Westböhmens erholte sich bald von diesem Schlage und überall wurde weiter gerüstet. Der „Volkswille“, der es schon zum zweimaligen Erscheinen in der Woche gebracht hatte und zu dessen Redakteur Genosse Oswald Hillebrand 1905 gewählt wurde, stieg rasch in die Höhe, so dass seine Auflage heute über 8000 zählt.

Gleich mächtig und überwältigend wie im ganzen Oesterreich verliefen dann auch die Wahlrechtsdemonstrationen in Westböhmen, die für die Beseitigung der allgemeinen Wählerklasse und gegen das indirekte Stimmrecht abgehalten wurden, so dass sich die Regierung Gautsch endlich entschliessen musste, eine Reform der Wahlordnung vorzunehmen, die den Arbeitern das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht brachte. Die im Mai 1907 stattgefundenen Neuwahlen, die sich bereits auf Grund der neuen Wahlrechtsordnung vollzogen, brachten denn auch der westböhmischen Arbeiterschaft einen herrlichen Erfolg. Von den acht Wahlbezirken ihres Kreisgebietes eroberte sie vier im ersten Anlauf.

So entwickelt sich denn die Sozialdemokratie Westböhmens immer weiter und alle jene, die mit an der Wiege der Bewegung gestanden, deren Namen aber hier nicht genannt sind, können volle Befriedigung finden angesichts der herrlichen Entwicklung des Werkes, das sie mit begonnen und für das sie ihr Bestes eingesetzt haben.